

Stenographisches Protokoll.

66. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, 31. Juli 1951.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 1376).

2. Bundesregierung.

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Karl Gruber mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Ernst Kolb (S. 1376);
- b) Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend den Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1951 und betreffend die Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften im Tauschwege an die Landeshauptstadt Klagenfurt (S. 1376).

3. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1951, betreffend das Steueränderungsgesetz 1951.
Berichterstatter: Mädl (S. 1376);
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1377) und Riemer (S. 1379);
kein Einspruch (S. 1383);
EntschlieÙung (S. 1377) — Annahme (S. 1383).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1951, betreffend die Gebühren- und Beförderungsteuernovelle 1951.
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 1383 u. S. 1385);
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1383) und Hack (S. 1384);
kein Einspruch (S. 1386).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1951, betreffend das Investitionsbegünstigungsgesetz 1951.
Berichterstatter: Eckert (S. 1386);
kein Einspruch (S. 1386);
EntschlieÙung — Annahme (S. 1386).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Burgenland aus AnlaÙ der 30jährigen Zugehörigkeit zu Österreich.
Berichterstatter: Mädl (S. 1386);
Redner: Wastl (S. 1387) und Drescher (S. 1388);
kein Einspruch (S. 1389).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend einen Bundeszuschuß zum Zwecke der Wiederherstellung der Straßenbrücke bei Tulln.
Berichterstatter: Tazreiter (S. 1389);
Redner: Weinmayer (S. 1390);
kein Einspruch (S. 1391).

f) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend

- a) die 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz;
Berichterstatter: Vögel (S. 1391);
- ß) das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951;
Berichterstatterin: Muhr (S. 1392);
- 7) Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung;
Berichterstatter: Millwisch (S. 1393);
- ð) die 6. Opferfürsorgegesetz-Novelle;
Berichterstatter: Holoubek (S. 1394);
- e) die 4. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle;
Berichterstatter: Flöttl (S. 1395);
- €) die Kleinrentnergesetznovelle 1951;
Berichterstatter: Weinmayer (S. 1396);
Redner: Salzer (S. 1397 und S. 1407),
Dipl.-Ing. Rabl (S. 1401 und S. 1408) und
Freund (S. 1404);
kein Einspruch (S. 1408);
EntschlieÙung zum Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951 (S. 1392) — Annahme (S. 1408).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend die 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.

- Berichterstatterin: Muhr (S. 1408);
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 1409);
kein Einspruch (S. 1412).
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend das 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetz.
Berichterstatter: Spielbüchler (S. 1412);
Redner: Dr. Lugmayer (S. 1413);
kein Einspruch (S. 1414);
EntschlieÙung (S. 1413) — Annahme (S. 1414).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend die Geschwornen- und Schöffenlistengesetznovelle 1951.

Berichterstatter: Adlmannseder (S. 1414);
kein Einspruch (S. 1414).

j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend Abänderung der Eisenbahnverkehrsordnung.

Berichterstatter: Menzl (S. 1415);
Redner: Dr. Lugmayer (S. 1415) und
Freund (S. 1416);
kein Einspruch (S. 1418).

k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend die Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951.

Berichterstatter: Ott (S. 1418);
kein Einspruch (S. 1418).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender **Herke**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 66. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 19. Juli 1951 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Fiala, Rosa Rück, Hladnik und Dr. Kolb.

Eingelangt sind drei Noten des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer **Dr. Übelhör**:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 27. Juli 1951, Zl. 9066 Pr. K., über meinen Antrag gem. Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Ernst Kolb den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Karl Gruber mit der Vertretung des genannten Bundesministers beauftragt.“

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 25. Juli 1951, Zl. 898-N. R./1951, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 25. Juli 1951: Bundesgesetz, betreffend Abänderungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1951, BGBl. Nr. 37/1951 (Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1951), übermittelt.“

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 27. Juli 1951.

Für den Bundeskanzler:
Hackl.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 25. Juli 1951, Zl. 887-N. R./51, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 25. Juli 1951: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften im Tauschwege an die Landeshauptstadt Klagenfurt, übermittelt.“

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes

in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 27. Juli 1951.

Für den Bundeskanzler:
Hackl.“

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 2stündige Verteilungsfrist der Ausschlußberichte in Verhandlung genommen.

Vorsitzender: Die Punkte 6 bis einschließlich 11 der Tagesordnung hängen mit dem 5. Preis- und Lohnabkommen zusammen. Ich werde diese Punkte, falls kein Widerspruch erhoben wird, unter einem behandeln, und zwar in der Weise, daß zuerst die einzelnen Berichtstatter ihren Bericht geben und sodann die Debatte unter einem abgeführt wird. Die Abstimmung erfolgt wiederum getrennt. Erhebt hiegegen jemand einen Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall, mein Vorschlag ist angenommen.

Da sich der Punkt 16 der Tagesordnung ebenfalls mit sozialrechtlichen Fragen beschäftigt, werde ich gemäß § 27 D der Geschäftsordnung, falls sich kein Widerspruch erhebt, diesen Punkt nach den übrigen sozialrechtlichen Punkten, somit nach Punkt 11, behandeln. Erhebt hiegegen jemand einen Widerspruch? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall, mein Vorschlag erscheint somit angenommen. Punkt 16 wird daher vor Punkt 12 behandelt werden.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1951, betreffend das **Steueränderungsgesetz 1951**.

Berichtstatter Mädl: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß befaßt sich mit verschiedenen Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer. Diese Änderungen waren wegen der Geldwertänderungen unserer Währung notwendig, andererseits stehen sie im Zusammenhang mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen, um die Auswirkungen dieses Abkommens für alle Betroffenen auch richtig zu sichern.

Zuerst habe ich eine Druckfehlerberichtigung bekanntzugeben, und zwar hat es auf Seite 5

des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates 416 d. B. im Art. I, Z. 11, 16. Zeile von oben, an Stelle von „Abs. 2“ zu lauten „Abs. 3.“

Ferner hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 20. Juli 1951 bei obigem Gesetze nachstehende Abänderung gegenüber der Beilage 416 beschlossen:

Im Art. VIII Abs. 1 Punkt 2 hat in der 3. Zeile von unten an Stelle des Wortes „werden“ das Wort „worden“ zu treten.

Dem Art. X ist ein neuer Abs. 3 anzufügen, der lautet:

„ (3) Der den Dienstnehmern der Privatwirtschaft aus Anlaß des 5. Lohn- und Preisabkommens für die Zeit zwischen dem 16. Juli 1951 und der auf diesen Tag folgenden Gehalts(Lohn)auszahlung gewährte einmalige Abgeltungsbetrag unterliegt nicht der Einkommen(Lohn)steuer.“

Das Gesetz gliedert sich in 5 Abschnitte.

Der Abschnitt A befaßt sich mit der Einkommensteuer. Im Artikel I werden im wesentlichen Bestimmungen getroffen, die es verhindern sollen, daß die vermehrten Bezüge, die wegen der Steigerung der Lebensmittelpreise und sonstigen Kosten erforderlich geworden sind, durch den Zugriff der Steuer so beeinträchtigt werden, daß die beabsichtigte Auswirkung unmöglich gemacht wird.

Zur Förderung des Wohnungsbaues wird nun auch jenen Steuerpflichtigen eine Steuerbegünstigung gewährt, die im Rahmen einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung zu einer Wohnung kommen wollen. Bisher war diese Begünstigung nur Bausparkassen gewährt.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage werden Arbeitnehmer, deren Einkommen 60.000 S übersteigt, zur Einkommensteuer veranlagt, auch wenn ihr Einkommen ausschließlich aus der Lohnsteuer unterworfenen Dienstbezügen besteht. Durch diesen Gesetzesbeschluß wird die Veranlagungsgrenze auf 80.000 S erhöht.

Der Artikel II befaßt sich mit jenen Arbeitnehmern, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Österreich haben; Artikel III mit der steuerlichen Begünstigung von Aufwendungen, die für Bombenschäden gemacht wurden, beziehungsweise für Schäden, die durch Kriegseinwirkung entstanden sind. Die Vorlage sieht vor, daß die einkommenmindernden Ausgaben im Kalenderjahr 1952 geltend gemacht werden können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Artikel IV behandelt die

Abschreibung von Wirtschaftsgütern in der Landwirtschaft, Artikel V die sogenannten Scheingewinne, Artikel VI beschäftigt sich mit Zuwendungen an Betriebspensionskassen und Unterstützungskassen, Abschnitt B Artikel VII mit der Körperschaftsteuer; dazu ist weiter nichts zu sagen. Abschnitt C Artikel VIII befaßt sich mit der Umsatzsteuer. Um dem Bund die Mittel für die durch das Lohn- und Preisabkommen gesteigerten Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zu geben, wird die Umsatzsteuer von 2 auf 3 Prozent erhöht. Abschnitt D Artikel IX befaßt sich mit der Vermögensteuer, Abschnitt E mit den Übergangs- und Schlußbestimmungen. Er befaßt sich mit der lohnsteuerlichen Behandlung bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine neue Lohnsteuertabelle herauskommen wird.

Der Gesetzesvorlage ist noch eine Anlage und eine Entschliebung beigefügt. Die Entschliebung besagt, daß der Bundesminister für Finanzen ersucht wird, dafür Vorsorge zu treffen, daß ab 1. Jänner 1953 der Jahresausgleich bei der Lohnsteuer ohne prozentuelle Grenze gewährt werden kann.

Mit der Vorlage hat sich nicht nur der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates befaßt, sondern es hat sich mit Rücksicht auf den großen Umfang auch ein Unterausschuß damit beschäftigt. Die ursprüngliche Regierungsvorlage hat in vielen Punkten eine Abänderung erfahren. Alle diese Änderungen sind im vorliegenden Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates ersichtlich gemacht.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich beauftragt, zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der Entschliebung beizutreten.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Bezüglich der Einkommensteuer habe ich vom Standpunkt der Landwirtschaft zunächst zu bekritteln, daß Beiträge für den Wohnhausbau nur dann Abzugsposten sind, wenn sie bei Bausparkassen oder bei gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen eingezahlt werden. Bei der Landwirtschaft kommt das aber nicht vor, infolgedessen haben wir gar nichts davon und bedauern nur, daß der Gesetzgeber dies vergessen hat und die Bauernbündler nicht darauf aufmerksam gemacht haben. Wenn ich heute Ausgaben für Bauholz und Ziegel habe, so ist das keine Abzugspost, soweit es die nichtbuchführungspflichtigen Landwirte betrifft, die immerhin in der Mehrzahl sind. Man kann nun einwenden, daß man dies nicht kontrollieren kann. Meiner

Meinung nach ist es ohne weiteres möglich, indem die Bezirksbauernkammer bestätigt, wieviel Geld jemand für Bauholz, Ziegel und sonstige Materialien ausgegeben hat. Wenn in den Erläuterungen von der Wichtigkeit der Förderung des Wohnbaues aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen gesprochen wird, so ist auf diese Gründe in der Landwirtschaft zumindest vergessen worden, und ich möchte den Berichterstatter bitten, daß darauf Rücksicht genommen wird und diese Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Wohnbauten bezüglich der Landwirtschaft später einmal eingebaut wird.

Die langatmigen Abhandlungen im Artikel V über die Scheingewinne hätten wir uns wirklich ersparen können — sie machen lediglich vielleicht den Steuerberatern Freude, aber der Wirtschaft weitere Spesen —, wenn man das Schillingeröffnungsbilanzgesetz rechtzeitig verabschiedet hätte.

Entscheidend für uns ist aber der Artikel VIII, der die Warenumsatzsteuer regelt. Hier heißt es: Die Warenumsatzsteuer wird allgemein von 2 auf 3 Prozent erhöht, während man bei der Landwirtschaft bei einem Prozent stehengeblieben ist. Praktisch entsteht dadurch vielleicht der Eindruck, als hätte die Landwirtschaft keine Warenumsatzsteuererhöhung zu tragen. Tatsächlich sind aber die Hektar- und Viehrichtsätze um 50 Prozent erhöht worden. Wenn nämlich bei einem Einheitswert von zirka 2000 S der Hektarrichtsatz 450 S ist, wird er jetzt vom Vierfachen auf das Sechsfache erhöht, das heißt mit anderen Worten, um 50 Prozent gesteigert und damit auch die Warenumsatzsteuer der Landwirtschaft erhöht.

Nun heißt es in den Erläuterungen: „Zur Deckung des erhöhten Personal- und Sachaufwandes des Bundes ... auf Grund der neuerlichen Lohn- und Preisregelung ... erweist sich eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer als unbedingt notwendig. Ausgabenersparnisse zum Ausgleich der Mehrerfordernisse können gegenwärtig nicht erzielt werden.“ — Aus!

Es gibt gewisse Forderungen, Hohes Haus, die jeder von uns anerkennt, auch alle Parteien, und das ist die Frage der Verwaltungsreform. Diese ist nun schon in der ersten Republik getrommelt worden. Sie wird seit dem Jahre 1945 immer wieder von allen Parteien und Politikern versprochen, und nun müssen wir feststellen, daß der Finanzminister neuerlich erklärt, Einsparungen können derzeit nicht durchgeführt werden. Wenn man heute auf dem Lande von Verwaltungsreform spricht, dann lacht schon jeder dazu, weil keiner mehr daran glaubt.

Wenn ich auch zugebe, daß momentan innerhalb dieser zwei, drei Monate der Verhandlungen über das 5. Lohn- und Preisabkommen eine Verwaltungsreform nicht möglich war, so sind doch immerhin seit 1945 sechs Jahre vergangen, und man hat nicht das Schwarze unter dem Nagel davon gemacht. Und wir müssen auf Grund des 5. Lohn- und Preisabkommens, und wenn ein sechstes kommt, neuerlich ohne Verwaltungsreform lediglich durch die Methode der Steuererhöhungen eben mehr an den Moloch Bund zahlen.

Aber noch eine Frage ist es, die uns hier interessiert. Bei Erhöhung all dieser Steuern müßte sich der Bund sagen: Ich kann nicht die Kuh, die mir die Milch gibt, schlachten. Wenn ich also von einem Betrieb oder von der Wirtschaft mehr Steuern haben will, dann müßte ich sie fördern; das heißt, trachten, daß diese Wirtschaft prosperiert. In der letzten Sitzung bei der Mineralölsteuererhöhung machte man es so, daß man einen Wirtschaftszweig, nämlich die Verkehrswirtschaft, zugunsten der Bundesbahnen mit Erhöhungen in puncto Mineralölsteuer und Beförderungsteuer einfach niederkonkurriert und erschlägt, aber auf der anderen Seite mehr Steuern von diesem Wirtschaftszweig haben will. Ich kann nicht eine Henne, die goldene Eier legt, erschlagen; aber in diesem Fall wird es gemacht.

Wenn nun zum Beispiel bei einem Fuhrwerker oder bei einem Verkehrsbetrieb die Erhöhung so groß ist, wird das Fazit sein — nun, was wird es sein? Schwarzfrähterei, um dadurch wieder der Steuer auszukommen! Man wird mir sagen, die WUST ist von 2 auf 3 Prozent, das ist um 50 Prozent, erhöht worden, während sie bei der Landwirtschaft stehengeblieben ist. Die Erhöhung der Richtsätze vom Vier- auf das Sechsfache, also ebenfalls um 50 Prozent, bedeutet, daß eigentlich auch die sogenannten kostendeckenden Preise auf das Sechsfache gestiegen sind.

Nun, die Milch hat im Jahre 1938 24 Groschen gekostet; 6 mal 24 wäre 1.44 S; sie kostet 1.40 S. Der Weizen hat 1938 38 Groschen gekostet; 6 mal 38 sind 2.28; er kostet aber nur 1.95 S. Also schon in der Erhöhung der Richtpreise auf das Sechsfache ist wieder für die Landwirtschaft eine mehr als 50prozentige Steigerung entstanden, während sie bei den anderen Wirtschaftszweigen nur eine 50prozentige ist.

Es heißt dann weiter: Wenn der Gesamtumsatz und der Eigenverbrauch 60.000 S übersteigt, dann muß auch der Eigenverbrauch des Landwirtes bei der Warenumsatzsteuer

mitversteuert werden. Es kommt nun darauf an, wie die einzelnen Preise für die Produkte, die zum Eigenbedarf bestimmt sind, bewertet werden. Wenn sie nach dem System der Krankenkasse bewertet werden, dann fürchte ich keine Erhöhung. Ich glaube aber, daß sie nach den Marktpreisen bewertet werden, und dann hat die Landwirtschaft nicht eine Warenumsatzsteuererhöhung von 1 Prozent plus 50 Prozent Bundeszuschuß, also $\frac{1}{2}$ Prozent, sondern wahrscheinlich das Doppelte, das sich aus der Erhöhung der Preise ergibt.

Bei der Preisfestsetzung der lebenswichtigen Artikel ist man sehr, sehr heikel, aber bei der Festsetzung der Warenumsatzsteuer hat man die Warenumsatzsteuer für lebenswichtige Bedarfsartikel sofort um 50 Prozent erhöht. Ich weiß, daß Sie auf dem Standpunkt stehen, die Opposition braucht man nicht zu hören. Das ist uns sowohl im Nationalrat als auch hier hinlänglich bekannt. (*Zwischenrufe.*) Aber es ist jedenfalls wenig demokratisch, wenn die beiden Regierungsparteien untereinander etwas aushandeln und dann meinen, das muß ein Dogma sein. Wir werden ohne weiteres Gelegenheit nehmen, zu allen Dingen Stellung zu nehmen (*Zwischenruf des Bundesrates Millwisch*), gleichgültig, ob es zum Beispiel dem Herrn Millwisch paßt oder nicht. (*Weitere Zwischenrufe.*) Wir wissen, daß es hier zu einer Abstimmungsmaschinerie kommt; und wenn der Herr Vorsitzende sofort 16 Tagesordnungspunkte in einer Zeit von wenigen Stunden absolvieren will, so kann man nicht von Beratungen reden. Man weiß, wie das ist, es ist faktisch nur eine Abstimmungsmaschinerie. Denn die Gesetze sind von Ihnen schon vorher durch Handschlag bereinigt worden, gleichgültig, was zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gesagt wird. Ich finde diese Methode wenig demokratisch, daß man nach dem Grundsatz *audiatur et altera pars* nicht zumindest auch den anderen Teil hört. Wenn Sie glauben, Sie können auf die Dauer so hinwirtschaften, wird eines schönen Tages die Zeit kommen, in der es nicht mehr so weitergeht.

Aber, meine Herren, wenn sich die Sozialistische Partei dauernd aufregt, wenn ich spreche, und uns hier den Kampf ansagt (*Zwischenrufe bei der SPÖ*), dann wundert mich nur, daß sich beim Empfang des Bundespräsidenten die Spitzen der Sozialistischen Partei bis halb zwei Uhr nacht zu uns gesetzt haben. (*Bundesrat Salzer: Sehr interessant!*) Ich finde das wenig nobel, und es wäre angebracht, uns gegenüber zumindest eine gewisse Kulanz auch bei unseren Stellungnahmen zu zeigen.

Bundesrat Riemer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich mit den ganzen merkwürdigen Äußerungen meines sehr geehrten Herrn Vorredners, des Kollegen Rabl, nicht des näheren befassen. Ich möchte nur sagen, daß es ihm doch wenig zukommt, uns Vorlesungen über Demokratie, demokratische Methoden und demokratisches Verhalten zu halten. Denn gerade er hat ja auf diesem Gebiete, glaube ich, kaum eine Tradition und kaum Erfahrung. Was Demokratie ist (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: ... brauche ich von Ihnen nicht zu lernen, Herr Riemer!*), wird er vielleicht im Laufe der Jahre in diesem Hause kennenlernen. Aber bis jetzt, glaube ich, weiß er es noch nicht. Denn das, was wir bisher von ihm gehört haben (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl*), war alles eher denn ein Ausdruck von demokratischer Schulung und Erfahrung. In den Gewerkschaften ... (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sie sind der richtige Demokrat, Herr Riemer!*)

Herr Ing. Rabl, ich gehöre seit fast 40 Jahren einer Partei an, die den Kampf um die Demokratie seit ihrem Bestand geführt hat und deren Anhänger für diesen Kampf und für die Demokratie schwere Opfer, auch persönliche Opfer, gebracht haben. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Die hat jeder gebracht!*) Sie nicht, im Gegenteil, Sie haben die Demokratie zuschanden geritten. (*Bundesrat Millwisch: Das ist ein heikles Gebiet, Herr Ing. Rabl!*) Es ist vielleicht besser, wenn der Herr Ing. Rabl sich doch mehr mit den Kühen und Hennen beschäftigt als mit der Demokratie. Denn von den Kühen und Hennen versteht er vielleicht etwas (*Ruf: Vielleicht!*), aber von der Demokratie hat er noch nichts gelernt.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß wir uns heute bei der Beratung dieses Gesetzes doch auch von einem anderen Gesichtspunkt aus mit den Problemen befassen müssen, die in diesem Gesetz eine Lösung erfahren. Ich möchte feststellen, daß wir in diesem Gesetz vor allem jene Bestimmung begrüßen können, die besagt, daß die Lohnsteuerkarten von nun an für zwei Jahre ausgestellt werden können. Das ist auch ein Schritt auf dem Wege zur Verwaltungsvereinfachung, den wir begrüßen — Herr Ing. Rabl, vielleicht hören Sie wieder einmal her —, weil wir dann die Lohnsteuerkarten nur jedes zweite Jahr ausstellen müssen. Wir wären ja auf dem Wege der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungsreform zweifellos schon etwas weiter, wenn nicht durch die Gesetzgebung und die Verordnungstätigkeit gerade jenes Systems, dessen Abkömmling oder Ableger Sie, Herr Ing. Rabl, sind (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das ist doch ein Blödsinn, den Sie hier reden!*),

solche Komplikationen in unsere Verwaltung gebracht worden wären. Wir leiden noch immer sehr darunter. (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*) Es ist dem Herrn Ing. Rabl vielleicht nicht bekannt, weil er nicht in der Verwaltung tätig war, wohl aber ist es jenen Kollegen bekannt, die aus der Verwaltung kommen, daß es viel leichter ist und schneller geht, einen neuen Schreibtisch in die Verwaltung hineinzubringen, die Verwaltung zu komplizieren, neue Verordnungen und neue Erlässe zu fabrizieren, als das Ganze wieder auf das normale Maß zurückzuentwickeln, es auf ein vernünftiges und tragbares Ausmaß einzuschränken. Hier ist also eine Bestimmung, die auf diesem Gebiet einen Schritt vorwärts bedeutet und die wir daher begrüßen.

Der Gesamtkomplex dieses Gesetzes zerfällt in zwei Gruppen von Bestimmungen, in eine Gruppe, die Steuerermäßigungen und Erleichterungen vorsieht, und in eine zweite Gruppe, die Steuererhöhungen bringt, also neue Einnahmen schaffen soll. Diese Steuererhöhungen wurden durch die Notwendigkeit ausgelöst, in den Haushalten der öffentlichen Körperschaften einen Mehraufwand zu bedecken, der mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen, aber auch mit der Bezugsregelung der im öffentlichen Dienst stehenden Beamten zusammenhängt, die in den letzten Wochen vereinbart worden ist und die über die Preiserhöhungen des 5. Lohn- und Preisabkommens ein wenig hinausgeht, weil für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes in diesem Zusammenhang ein neuerliches Nachziehverfahren erfolgt ist.

Ich muß darauf hinweisen, daß es sich bei diesen Steuern, die geändert werden sollen, zum größten Teil um gemeinschaftliche Bundesabgaben handelt, also um solche Steuern, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt werden. Nur eine Steuer darunter ist eine ausgesprochene Bundessteuer, das ist die Körperschaftsteuer, deren Erträgnis dem Bund allein gehört. Weil es sich also um gemeinschaftliche Bundesabgaben handelt, die geändert werden, ist es notwendig, festzustellen, daß die Situation bei diesem Lohn- und Preisabkommen ganz anders ist als bei den vorhergegangenen vier Übereinkommen. Bei den früheren Lohn- und Preisabkommen ist ein Teil des Mehraufwandes, der den öffentlichen Körperschaften durch Lohnerhöhungen und durch Preissteigerungen entstanden war, dadurch hereingebracht worden, daß die höheren Löhne auch höhere Einnahmen aus der Einkommensteuer mit sich gebracht haben, da die Steuerpflichtigen durch die Steigerung der Löhne auch in die höhere Progression geraten sind, so daß nicht

nur eine lineare Verbesserung der Einnahmen entstanden ist, sondern sich darüber hinaus eine progressive Verbesserung der Einnahmen aus der Einkommensteuer und der Lohnabzugsteuer ergeben hat. Das ist bei diesem Lohn- und Preisabkommen nicht der Fall, denn die Gewerkschaften haben es aus begreiflichen Gründen durchgesetzt, daß die Lohnzubeßen auf Grund des 5. Lohn- und Preisabkommens von der Progression der Einkommen- und Lohnabzugsteuer nicht erfaßt werden.

Aus einer Kalkulation des Finanzministeriums geht die Tatsache hervor, daß sich aus der Einkommensteuer und der Lohnabzugsteuer für die Gebietskörperschaften kaum ein Plus ergeben wird, wir haben für die Gemeinden vielmehr damit zu rechnen, daß die Einkommensteuer nach dieser Neuerung des 5. Lohn- und Preisabkommens im besten Fall, wenn sich nicht gar ein Minus ergibt, gleichbleiben wird; dies deswegen, weil nicht nur die Einkommenszubeßen von der Lohnsteuer nicht erfaßt werden, sondern weil in den Freibetrag nun zusätzlich auch noch die Sozialversicherungsbeiträge mit einem gewissen Betrag eingerechnet werden und daher ein größerer Teil des Lohnes als bisher von der Lohnabzugsteuer freibleiben wird.

Dazu kommen im Artikel IV die Begünstigungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer für die Unternehmungen, nämlich die Erhöhung der AfA vom Dreifachen auf das Vierfache. Was besonders ins Gewicht fallen wird, ist die Begünstigung für die Investitionen der Jahre 1948 und 1949, die auf Grund dieses Gesetzes nunmehr mit 10 Prozent in die Bilanz 1950 als Minuspost eingetragen werden können, während bisher nur 5 Prozent genehmigt waren. Das ist eine sehr starke Erhöhung des steuerfreien Einkommens der großen Unternehmungen, die sich nicht nur in einer starken Verminderung des Aufkommens der Einkommensteuer auswirken wird, die wir mit 225 Millionen Schilling für das Jahr berechnen müssen, sondern die sich für die Gemeinden, weil ja das steuerpflichtige Einkommen dieser Unternehmungen in diesem Maße herabgesetzt wird, außerdem bei der Gewerbesteuer mit einer sehr starken weiteren Einbuße auswirken wird, die wir mit 100 bis 125 Millionen Schilling schätzen.

Meine Damen und Herren, das ist aber noch nicht alles. Der Bund hat es verstanden, seine Mehraufwände auf eine Weise zu bedecken, die für ihn besonders günstig ist. Er hat sich dafür gerade zwei Steuern ausgesucht, bei denen der Aufteilungsschlüssel gegenüber den anderen Gebietskörperschaften für den Bund außergewöhnlich günstig ist. Das sind die

Umsatzsteuer und die Mineralölsteuer, über die wir ja schon in der letzten Sitzung Beschluß gefaßt haben. Bei der Umsatzsteuer ist es so, daß nach dem ursprünglichen Aufteilungsschlüssel 50 Prozent dem Bund gehören sollen, 33 Prozent sollen die Länder bekommen und 17 Prozent die Gemeinden. Der Bund hat im Jahre 1949, als er ein großes Defizit in seinem Haushalt hatte, zu einem Mittel gegriffen, das seine Lage momentan verbessert, das Verhältnis der Teilung dieser gemeinschaftlichen Bundesabgaben aber außerordentlich stark verschoben hat. Er hat damals begonnen, einen Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer in der Höhe von 50 Prozent einzuheben, und hat diesen Bundeszuschlag zu einer alleinigen Bundesabgabe erklärt, die also im Gegensatz zum sonstigen Umsatzsteueraufkommen mit den Gebietskörperschaften nicht geteilt wird. Daraus ergibt sich also, daß die Aufteilung der Umsatzsteuer eine Veränderung in der Weise erfahren hat, daß nunmehr sechs Neuntel dieses Steueraufkommens dem Bund verbleiben, während ihm ursprünglich nur die Hälfte zugekommen ist, daß zwei Neuntel dieses Steueraufkommens den Ländern zufließen und nur ein Neuntel dieser Steuer den Gemeinden zukommt. In absoluten Zahlen ausgedrückt, stellt sich dies so dar, daß der Bund von je 150 S Umsatzsteuer zunächst einmal von der ursprünglichen Steuer, das sind 100 S, die Hälfte, also 50 S bekommt, dann den Bundeszuschlag, der ebenfalls 50 Prozent, also in diesem Fall gleichfalls 50 S, ausmacht, zur Gänze, so daß er also von 150 S Umsatzsteuer bereits 100 S bekommt. Erst die restlichen 50 S von je 150 S dieses Steueraufkommens werden zwischen Ländern und Gemeinden im Verhältnis von 33 zu 17 geteilt. Man rechnet im Finanzministerium damit, daß die Umsatzsteuer gegenüber den Budgetansätzen für 1951 in diesem Jahre einen Mehrertrag von 1800 Millionen Schilling abwerfen wird, und 1600 Millionen Schilling braucht der Bund zur Bedeckung des Mehraufwandes aus dem 5. Lohn- und Preisabkommen. 1800 Millionen soll also die Umsatzsteuer mehr erbringen. Sechs Neuntel davon bekommt der Bund, das sind 1200 Millionen, zwei Neuntel bekommen die Länder, das sind 400 Millionen, und ein Neuntel des Mehrertrages erhalten die Gemeinden, das sind also knappe 200 Millionen Schilling. Der Bund hat zur Bedeckung seines Mehraufwandes noch die Mineralölsteuer um 200 Prozent erhöht. Dies erbringt 150 Millionen Schilling. Die Länder bekommen davon ein Sechstel des Gesamtaufkommens, das sind rund 25 Millionen Schilling, während fünf Sechstel, also 125 Millionen Schilling, dem Bund verbleiben. Der Bund wird also aus dieser Transaktion ziemlich günstig heraus-

steigen. Die Gemeinden aber werden nur insgesamt 200 Millionen Schilling an Mehreinnahmen aus diesen gemeinschaftlichen Bundesabgaben für sich in Anspruch nehmen können.

Die Gemeinden können den Mehraufwand aus dem 5. Lohn- und Preisabkommen aus diesen Mitteln allein nicht bestreiten; es muß ihnen daher geholfen werden. Nun hat ein außerordentlicher Städtetag stattgefunden und Forderungen in dieser Hinsicht aufgestellt. Wir haben vom Finanzminister vor allem verlangt, er möge den Bundeszuschlag zur Warenumsatzsteuer zugunsten der Gemeinden um ein Fünftel erhöhen, er möge die Umsatzsteuer also statt um 50 Prozent um 60 Prozent erhöhen. Gegen diesen Vorschlag haben sich von der rechten Seite des Parlamentes her sehr starke Widerstände ergeben, und es ist leider nicht dazu gekommen, daß dieser Vorschlag, mit dem sich der Finanzminister bereits einverstanden erklärt hatte, Gesetz wurde.

Ein anderer Vorschlag, die Kraftfahrzeugsteuer zugunsten der Gemeinden zu erhöhen, wurde gleichfalls diskutiert, ist aber auch nicht zum Beschluß erhoben worden. Wohl hat der Finanzminister zugesagt, diese Frage zu prüfen und im Herbst über diese Angelegenheit zu reden.

Es ist aber in diesem Zusammenhang notwendig, auch festzustellen, daß sich die Verteilung der Bundessteuern unter den Gebietskörperschaften seit dem Abschluß des Finanzausgleiches im Jahre 1947 infolge dieser Veränderungen und dieser Bundeszuschläge zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben außerordentlich stark verändert hat. Nach dem Aufteilungsschlüssel, der durch den ersten Finanzausgleich vereinbart worden ist, sind von den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dem Bund 49·3 Prozent verblieben, während die Länder und Gemeinden 50·7 Prozent des Ertrages dieser Steuer bekommen hatten — also ungefähr die Hälfte für beide Teile. Durch die Zuschläge des Bundes zur Umsatzsteuer und auch zur Mineralölsteuer hat sich die Situation derart verändert, daß nunmehr der Bund 65 Prozent des Aufkommens dieser gemeinschaftlichen Bundesabgaben bekommt, während die Länder und Gemeinden auf einen Anteil von 35 Prozent gesunken sind. In absoluten Zahlen ausgedrückt, schaut das so aus: Nach dem Voranschlag des Bundes für 1951 sind 1972 Millionen für Ertragsanteile berechnet und festgesetzt. Nach dem Aufteilungsschlüssel des Jahres 1947 müßten Länder und Gemeinden von den neuen Einnahmen aus der Umsatzsteuer 390 Millionen Schilling bekommen, die Länder aus der Mineralölsteuer 62 Millionen. Dem Bund müßten wir in den letzten Verhandlungen über den Finanzausgleich ein Bundespräzipium einräumen.

Das ergibt also die Tatsache, daß die Länder und Gemeinden im Jahre 1951 gegenüber dem Schlüssel des Jahres 1947 nicht weniger als 852 Millionen Schilling, auf das Jahr berechnet, dem Bund aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben zukommen lassen müssen, obwohl dieser Betrag nach dem ursprünglichen Finanzausgleich den Ländern und Gemeinden zustünde.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ein paar Worte auch darüber, wie es bei den Gemeinden nunmehr finanziell ausschaut. Das 5. Lohn- und Preisabkommen bringt einen Mehraufwand in den Budgets der Länder und Gemeinden, der sich wie folgt darstellt: Der Personalaufwand ergibt bei der Stadt Wien einen Mehraufwand von 200 Millionen, bei den anderen Ländern außer Wien einen solchen von 160 Millionen und bei den übrigen Gemeinden außer Wien einen Mehraufwand von 240 Millionen, zusammen also 600 Millionen Schilling. Der Fürsorgeaufwand muß mit einer Erhöhung von 20 Prozent in Rechnung gestellt werden, der Sachaufwand mit einer Erhöhung von mindestens 5 Prozent, wahrscheinlich aber mit einer solchen von durchschnittlich 10 Prozent. Das sind etwa 400 Millionen Schilling, die die Länder und Gemeinden unter diesem Titel im Jahre mehr ausgeben müssen. Länder und Gemeinden haben also mit einer Mehrbelastung von einer Milliarde Schilling aus dem Lohn- und Preisabkommen und den sonstigen Erhöhungen der letzten Zeit zu rechnen. Die Mehreinnahmen aber, die der Bund durch diese Steueränderungsgesetze und andere Maßnahmen den Ländern und Gemeinden zukommen läßt, sehen bedeutend bescheidener aus.

Ich habe schon ausgeführt, daß der Zuschlag zur Umsatzsteuer, der hier beschlossen wird, den Ländern 400 Millionen und den Gemeinden 200 Millionen bringt, der Zuschlag zur Mineralölsteuer bringt den Ländern 25 Millionen, den Gemeinden aber nichts, weil sie an dieser Steuer nicht beteiligt sind. Länder und Gemeinden werden also insgesamt 625 Millionen Schilling aus diesen Steuererhöhungen, die der Bund vornimmt, bekommen können, während sie mit einer Mehrausgabe von mindestens einer Milliarde zu rechnen haben.

Nun wird man sagen: Die Länder und Gemeinden haben ja auch eigene Steuereinnahmen und Gebührenmöglichkeiten, sie sollen dort Erhöhungen vornehmen! Das geschieht, meine Damen und Herren. Wir haben erst am Freitag im Wiener Gemeinderat eine lange Liste von 26 oder 28 solchen Gebühren- und Tarifierhöhungen beschlossen. Aber mit der Erhöhung der Gebühren für das Wasser, die Kanalreinigung und für die Kehrtafelabfuhr,

mit der Erhöhung von Bädertarifen und Schülerbeiträgen für Lehranstalten, Musikschulen usw. allein wird man diesen Fehlbetrag nicht decken können.

Dazu kommt, worauf ich den Bundesrat auch aufmerksam machen muß, daß die Krankenanstalten, die eine Reihe von Gemeinden zu führen haben, für diese Gemeinden eine unerhört drückende und nicht mehr tragbare Last bedeuten. In Wien zahlt die Gemeinde täglich für jeden Patienten 20 S darauf, in St. Pölten zahlt man für das Spital allein täglich 7000 S aus der Gemeindekasse darauf. St. Pölten hat im ersten Halbjahr 1951 über 800.000 S Defizit allein aus dem Betrieb des Spitals, und dabei ist zu berücksichtigen, daß der größte Teil der Patienten ja nicht aus der Gemeinde selbst stammt, die dieses Defizit tragen muß, sondern aus der ganzen Umgebung, von überallher kommt.

Ich habe absichtlich so ausführlich über diese Dinge gesprochen, weil ich glaube, daß es notwendig ist, in einer der gesetzgebenden Körperschaften diese drückende und triste Finanzlage der Gemeinden aufzuzeigen und darzustellen. Ich bedauere sehr, daß der Herr Finanzminister heute nicht in unserer Mitte weilt. Er ist einer jener Minister, die uns häufig die Ehre ihrer Anwesenheit schenken, während wir das von anderen Herren der Bundesregierung nicht immer sagen können, was ich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich feststellen möchte. Ich halte es für eine Nachlässigkeit gegenüber diesem Teil der Volksvertretung, daß hier die Regierungsbank meistens leer ist. (*Zustimmung.*) Ich bedauere es also nochmals, daß der Herr Finanzminister heute nicht da ist und auch keinen von seinen leitenden Beamten hieher entsendet hat, die für diese Fragen besonders kompetent sind.

Ich glaube, daß es notwendig ist, hier auszusprechen, daß die Gemeinden tatsächlich unter den schwersten Bedingungen ihre Pflichten erfüllen, daß sie fast nicht mehr weiter können und daß im Herbst ernste Maßnahmen und Beratungen notwendig sein werden, um den Gemeinden wieder in ihrer bedrängten Finanzlage zu helfen. Es ist unmöglich, daß der Bund die Gemeinden einfach im Stiche läßt. Wenn der Herr Finanzminister in seiner Einleitungsrede zum Nachtragsbudget im Nationalrat gesagt hat, der Bund ist kein reicher Onkel, er ist aber auch kein Geizhals, dann kann ich dazu feststellen, daß wir wissen, daß er kein reicher Onkel ist, sondern selber einen reichen Onkel braucht. Wir wissen, wie schwer der Bund zu kämpfen hat, wie schwer er es hat, die Mittel aufzubringen, um vor allem seine sozialen Aufgaben zu erfüllen, aber wir müssen doch feststellen, daß er die

Gemeinden auch nicht als Stiefkinder behandeln darf. Wenn wir schon nicht sagen, daß der Bund ein Geizhals ist, so ist er doch ein Stiefvater gegenüber den Gemeinden, und dieser Zustand ist unerträglich. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Die Entschließung wird angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1951, betreffend die **Gebühren- und Beförderungsteuernovelle 1951.**

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. **Lechner:** Hohes Haus! Die Abänderung der Umsatzsteuervorschriften im Steueränderungsgesetz hat den äußeren Anstoß dazu gegeben, auch die in anderer Hinsicht bereits seit längerer Zeit erhobenen Wünsche hinsichtlich der Novellierung des Gebührengesetzes zu erfüllen. Dieser gemeinsame Anstoß ist eigentlich auch der Grund, warum in diesem Gesetz zwei vollkommen getrennte Materien, nämlich das Gebührenrecht und das Beförderungsteuerrecht, zusammengefaßt sind, obwohl diese Materien miteinander an sich nichts zu tun haben.

Das Gebührengesetz vom Jahre 1946 erfährt mit dieser Novellierung bereits die fünfte Abänderung. Diese Abänderungen gehen dahin, daß einmal eine Vereinfachung der Gebührennovelle 1950 hinsichtlich der Eingaben, soweit sie an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof gerichtet sind, widerrufen wird, so daß also für Eingaben an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof wieder die Rechtslage wie vor der Gebührennovelle 1950 hergestellt werden soll, das heißt, daß diese Eingaben wieder nach den allgemeinen Gebührenvorschriften behandelt werden.

Eine weitere Neuerung besteht darin, daß nun den Eingaben in Verwaltungsstrafsachen, da diese Angelegenheiten als im öffentlichen Interesse gelegen betrachtet werden können, Gebührenbefreiung zuerkannt wird.

Die dritte meritorische Änderung, die in der Gebührennovelle enthalten ist und die eigentlich erst in Zusammenhang mit den Umsatzsteuervorschriften steht, besteht darin, daß die nach den nunmehrigen Umsatzsteuervorschriften sich ergebende Gesamtbelastung von 5,1 Prozent mit dem Rechnungsstempel-pauschalbetrag aus Vereinfachungsgründen auf 5 Prozent herabgesetzt wird.

Der zweite Teil der Vorlage befaßt sich mit der Novellierung des Beförderungsteuergesetzes. Der äußere Anstoß war wiederum die Änderung der Umsatzsteuervorschriften. Es ist aber in

diesem Zusammenhang noch ein anderer Gesichtspunkt miteinbezogen worden, der auch schon länger ansteht, nämlich der Gesichtspunkt, die Konkurrenz zwischen Straße und Schiene auch von der finanziellen, von der Steuerseite her im Sinne einer besseren Regelung zu beeinflussen. Die meritorischen Änderungen, die hier vorgesehen sind, bestehen darin, daß nun auch der gewerbliche Pferdefuhrwerkbetrieb dem Beförderungsteuergesetz unterstellt und aus der Umsatzsteuerpflicht herausgenommen wird.

Das Entscheidende an dieser Novellierung ist aber die Festsetzung der neuen Beförderungsteuersätze, die in Anpassung an die erhöhte Umsatzsteuer erhöht werden, die aber gerade mit Rücksicht auf den vorerwähnten Gesichtspunkt auch eine verschiedene Abstufung erfahren, nämlich dahingehend, daß auch von der finanziellen Seite her die Konkurrenz zwischen Schiene und Straße im Sinne des Staatsinteresses gelenkt werden soll.

Der neue allgemeine Steuersatz von 6 Prozent wird für den Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen auf 8 Prozent erhöht. Er wird auf 5 Prozent ermäßigt für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr auf Schienenbahnen, und er wird besonders ermäßigt im Ortslinienverkehr auf 3 Prozent für Kraftfahrzeuge und auf 2 Prozent für den Straßenbahnverkehr. Eine zwangsläufige Folge der allgemeinen Erhöhungen dieser Steuersätze ist, daß auch die entsprechenden Pauschbeträge eine Erhöhung erfahren, und zwar um das Dreifache, nämlich von 52 S auf 208 S und von 26 S auf 104 S.

Der Artikel III bringt eine für beide Teile der Gesetzesvorlage gemeinsame Bestimmung, nämlich, daß diese Bestimmungen nicht erst mit der Verlautbarung des Gesetzes, sondern bereits am 1. August dieses Jahres, also mit dem morgigen Tag, in Kraft zu treten haben, eine Vorgangsweise, die an und für sich etwas überraschend und ungewöhnlich ist, die aber aus finanziellen Überlegungen und im Hinblick auf die erwarteten Auswirkungen naheliegend ist.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend befaßt und hat mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl:** Hohes Haus! Es ist bedauerlich, daß ausgerechnet der Bauernbund dem Hohen Haus die Zustimmung zu diesem Gesetz empfiehlt. (*Bundesrat Salzer: Die Volkspartei!*) Der Bauernbund! Wenn man in diesem Gesetz Stempel mit Schiene vermengt, so ist das so, als wenn ich

Kartoffeln und Birnen zusammenaddiere. In diesem Gesetz von vier Seiten Umfang ist soviel Sophistik und Heimtücke enthalten, daß ich einige Punkte hervorheben muß.

Im neuen § 37 wird an Stelle des Rechnungstempels, den die Landwirtschaft bisher nicht gekannt hat, ein zwanzigprozentiger Zuschlag zur Warenumsatzsteuer eingeführt. Das bedeutet eine neue Belastung der Landwirtschaft von rund 6 Millionen Schilling.

Nach Artikel II entfallen im § 2 Abs. 1 die Worte „auf Schienen- und Seilbahnen sowie mit Kraftfahrzeugen“ und an ihre Stelle tritt der Ausdruck „Beförderungsmittel“. Mit anderen Worten, wenn ein Bergbauer, sagen wir für die Bundesforste, Holz führt, muß er jetzt 5 Prozent Beförderungsteuer zahlen. Und wenn irgendein kleiner Dienstmann mit dem Handwagerl fährt — auch das ist ein Beförderungsmittel —, so muß er 5 Prozent Beförderungsteuer zahlen. Und wenn der Holzknecht zur Schutzhütte hinauf einen Rucksack mit Lebensmitteln bringt, muß er 5 Prozent Beförderungsteuer zahlen. Davon wird in den Erläuterungen überhaupt nichts gesagt, daß für den kleinen Mann diese Beförderungsteuer eingeführt wird, indem man die Worte: „Schienen, Seilbahnen und Kraftfahrzeuge“ elegant streicht und sie schlicht „Beförderungsmittel“ nennt.

Es ist daher für uns selbstverständlich, daß wir dieses Gesetz, das eine neuerliche Geheimbelastung für die Landwirtschaft sowohl bei den Stempelgebühren wie auch für die Fuhrwerke bringt, ablehnen. Es ist unrichtig, daß die landwirtschaftlichen Fuhrwerke umsatzsteuerfrei sind, sondern auch die besonderen Einnahmen der Nichtbuchführenden werden, wie bekanntlich das Holzfuhrwerk, mit der Umsatzsteuer belegt.

Es ist für uns selbstverständlich, daß wir einem Gesetz, das jedes Beförderungsmittel mit einer 5prozentigen Beförderungsteuer belegt und das zur Folge hat, daß die Stempel wieder für unsere Landwirtschaft eine Belastung bedeuten, nicht zustimmen können. Ich bedaure, daß der Bauernbund einem solchen Gesetz, von dessen Belastungen gar nichts in den Erläuterungen steht, ohneweiters seine Zustimmung gibt. Wir jedenfalls lehnen dieses Gesetz ab.

Bundesrat Hack: Hoher Bundesrat! Die Gebühren- und Beförderungsteuernovelle 1951 belastet die private Wirtschaft, insbesondere die privaten Verkehrsbetriebe, ganz bedeutend. Diese Belastung ist weit drückender und empfindlicher als jene der Bahn. Die Post und Eisenbahn genießen Begünstigungen in solchem Übermaß, daß es den privaten Verkehrsbetrieben immer schwerer gemacht wird, den

Kampf um ihre Existenz gegenüber dem steigenden Druck der öffentlichen Konkurrenz, der Bahn, durchzuhalten.

Obwohl die Bundesverfassung gleiche Rechte für alle Bürger des Staates verbürgt, wird in dieser Beförderungsteuernovelle eine offensichtliche Benachteiligung der Privatwirtschaft zugunsten der Schiene vollzogen. Das große Problem Schiene und Straße, das nicht nur in Österreich, sondern in vielen Staaten bis heute noch ungelöst ist, wird auch durch eine solche Mehrbelastung der Privatwirtschaft nicht gelöst.

Bisher war der Güterverkehr mit 4 Prozent und der Personenverkehr mit 8 Prozent Steuer belastet. Nun werden die Transporte auf der Eisenbahn generell mit 5 Prozent Steuer belegt, wodurch die Personenbeförderung um 3 Prozent ermäßigt wird. Hingegen wurde der Straßenverkehr, der zum überwiegenden Teil von Privatunternehmungen betrieben wird, von 4 auf 6 Prozent Steuer erhöht und die Sätze des Personenverkehrs auf der Straße mit 8 Prozent belassen. Es tritt nun der krasse Fall einer Sonderbelastung des privaten Verkehrsgewerbes ein, so daß diese privaten Betriebe zu der Belastung durch die Lohn-erhöhungen und die erhöhten Treibstoffpreise infolge der Mineralölsteuererhöhung zusätzlich durch diese Beförderungsteuer in ihrem Wettbewerbskampf ganz wesentlich eingeschränkt werden. Durch die Einbeziehung des Pferdefuhrwerkes und die erhöhten Futtermittelpreise wird die Auswirkung voraussichtlich die sein, daß zahlreiche Pferdefuhrwerksbetriebe eingestellt werden müssen. Es ist nicht abzusehen, wie das Verkehrsgewerbe mit dieser Sonderbelastung fertig wird, die letzten Endes zur Sozialisierung des Verkehrsgewerbes führt, was von uns entschieden abgelehnt wird.

Die fast unlösbare Situation der Tarifsätze bei den Privatbahnen, die schon seit Jahren einen unerhört harten Existenzkampf zu führen haben, hat bis heute noch keine brauchbare Lösung gefunden. Gerade die Privatbahnen waren es, die aus eigener Privatinitiative und eigenem Schaffensdrang unsere schönsten Fremdenverkehrsgebiete erschlossen haben, aber schon seit Jahren durch die einseitige Tarifpolitik am Rande des Zusammenbruches stehen.

Wie groß die Auswirkungen dieser neuen Steuersätze sind, möchte ich an Hand eines Beispiels darlegen: Bisher wurde die Beförderungsteuer nach der Tragfähigkeit (Nutzlast des Lastkraftwagens) berechnet, und zwar pro Tonne Nutzlast und Jahr mit einer Beförderungsteuer von 52 S. Es hatte somit ein Viertonnen-Lastkraftwagen pro Jahr 208 S

zu bezahlen. Nach der neuen Beförderungsteuernovelle 1951 wird die Beförderungsteuer auf eine gänzlich neue Grundlage gestellt. Es wird in Zukunft nicht mehr die Nutzlast eines Lastkraftwagens die Grundlage für diese Steuer bilden, sondern das vereinnahmte Beförderungsentgelt. Besitzt nun ein Frächter einen Viertonnen-Lastkraftwagen, mit welchem bei einer durchschnittlichen Belastung von 3 Tonnen im Jahr 30.000 Kilometer zurückgelegt werden, so wird er unter der Annahme, daß er durchschnittlich Fahrten in der Länge von 100 Kilometern durchführt, hierfür ein Beförderungsentgelt von 79.200 S erhalten. Die Beförderungsteuer beträgt 6 Prozent; und der Frächter hat hiemit 4752 S an Beförderungsteuer zu bezahlen, die er allerdings auf den Auftraggeber überwälzen kann.

Es steht also in diesem Falle der derzeitigen Steuer von 208 S nach dem neuen Gesetz eine solche von rund 4752 S pro Jahr gegenüber; dies bedeutet eine Steigerung auf das Dreiundzwanzigfache.

Vollständig unverständlich ist die im Kommentar des Gesetzentwurfes zu findende Begründung für die starke Besteuerung des Güterverkehrs: Es heißt da: „Der Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen wurde dem Personenfernverkehr angeglichen, weil es im allgemeinen Interesse liegt, daß Ferntransporte von Gütern in erster Linie auf dem Schienenwege durchgeführt werden.“

Die große Ungerechtigkeit und Benachteiligung der Privatwirtschaft wird um so klarer, wenn ich hier im Hohen Hause feststellen muß, daß der Kraftfahrbeirat im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, der die Privatkraftfahrbelange zu vertreten hätte, überhaupt nicht angehört wurde und auch nicht zur Stellungnahme zur Gebühren- und Beförderungsteuernovelle eingeladen wurde. Mit Recht weist das private Verkehrsgewerbe darauf hin, daß es alle Lasten ausschließlich aus eigenen Mitteln zu tragen hat, keine wie immer gearteten Begünstigungen hat, hingegen die staatlichen Institutionen, Post und Bahn, monatlich 90 Millionen Schilling Zuschuß aus dem Bundeshaushalt bekommen, abgesehen von den enormen Beträgen der ERP-Hilfe zur Neuanschaffung und Modernisierung ihrer Betriebe.

Auf der Privatwirtschaft lastet außerdem die gänzliche Unmöglichkeit, heute Kredite zu beschaffen. Es erscheint dringend geboten, daß der Betrieb der Bundesbahnen unverzüglich eine durchgreifende Reform in seiner Betriebsführung vornimmt und daß dieses Unternehmen nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Rentabilität geführt wird, damit nicht das enorme Defizit der Bundes-

bahnen das Gleichgewicht des Staatshaushaltes gefährdet. Aber schon gar nicht ist es tragbar, daß zur Beseitigung dieses Riesendefizites die Privatwirtschaft durch eine solche schwere Belastung in ihrer Existenz gefährdet wird.

Wenn meine Fraktion diesem Gesetz die Zustimmung erteilt, um eine Konsolidierung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zu hindern, so nur unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß in Zukunft gleiches Recht für alle, auch in der Steuer und Tarifpolitik, Geltung haben muß.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. Lechner (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich habe in meinen Ausführungen bereits darauf verwiesen, daß die Beförderungsteuernovelle eine der wichtigsten Maßnahmen ist, um die Konkurrenz zwischen Schiene und Straße einer Regelung zuzuführen. Es ist den Mitgliedern des Hohen Hauses vor nicht allzulanger Zeit eine Publikation zugegangen, die dieses Problem nicht nur auf der österreichischen, sondern auf der allgemeinen Ebene behandelt. Die Mitglieder des Hohen Hauses haben sicher bei dieser Gelegenheit erfahren können, welche Lösungen dieser Frage in den verschiedenen Ländern gesucht, bzw. teilweise gefunden worden sind. Es ist sicher, daß eine der Lösungen auch die Beseitigung der ungleichen Belastung sein muß, die nun einmal Straße und Schiene zu tragen haben. Es ist aber ebenso klar, daß das nur eine der Lösungen sein kann und daß auch andere Maßnahmen Platz zu greifen haben, um aus dieser Konkurrenz eine Zusammenarbeit zwischen Schiene und Straße herbeizuführen. Es wäre zu wünschen, daß, wenn nun dieser Weg auf der steuerlichen Ebene gegangen worden ist, von der zuständigen Stelle auch zu einem anderen Lösungsversuch Vorschläge kommen, daß also nicht nur von der finanziellen Seite, sondern auch von der positiven Seite her eine Zusammenarbeit zwischen Schiene und Straße ermöglicht wird.

Zu den Bemerkungen des Debatteredners Ing. Rabl, der im besonderen die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Bergbauern gestreift hat, möchte ich feststellen, daß die Lieferung von Holz durch Bergbauern von der Beförderungsteuer in keiner Weise berührt ist, und zwar einfach deswegen, weil solche Transporte, wenn sie vor sich gehen, nicht als eine gewerbsmäßige Beförderung zu betrachten sind. Ein Bergbauer hat ja in den allerwenigsten Fällen einen Gewerbeschein für das Transportgewerbe. Im Gesetz ist aber ausdrücklich festgehalten, daß diese Steuer nur für gewerbsmäßige Transporte zu gelten hat. Daher können diese Befürchtung und ähnliche andere Befürchtungen, daß den Berg-

1386

66. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 31. Juli 1951.

bauern aus diesem Gesetz Nachteile erwachsen werden, in keiner Weise eine Begründung haben.

Ich wiederhole den Antrag des Finanzausschusses, das Hohe Haus möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juli 1951, betreffend das **Investitionsbegünstigungsgesetz 1951**.

Berichterstatter Eckert: Hohes Haus! Das Investitionsbegünstigungsgesetz 1951 hat die Bildung steuerfreier Rücklagen für Investitionen zum Ziele. Es gibt aus denselben Gründen wie das Investitionsbegünstigungsgesetz 1949 die Möglichkeit, zu Lasten der Gewinne der Wirtschaftsjahre 1951 und 1952 steuerfreie Rücklagen für die Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu bilden. Dies soll dazu dienen, die Produktion wie auch die Produktivität der österreichischen Betriebe, und zwar nicht zuletzt zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf den Auslandsmärkten und zur Sicherung der Vollbeschäftigung, zu erhalten und zu fördern.

Das Investitionsbegünstigungsgesetz 1951 enthält 11 Paragraphen, deren wesentliche Bestimmungen auszugsweise wiedergegeben werden sollen.

Der Berichterstatter bringt den Inhalt des Gesetzesbeschlusses teils im Wortlaut, teils auszugsweise zum Vortrag und fährt fort:

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates beschloß am 16. Juli einstimmig eine Resolution, worin das Bundesministerium für Finanzen aufgefordert wird, über die volkswirtschaftliche und die steuerliche Auswirkung des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1951 alljährlich dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten.

Das Investitionsbegünstigungsgesetz 1951 mit der zitierten Resolution wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 20. Juli d. J. beschlossen.

Der zuständige Ausschuß hat sich gestern in seiner Sitzung mit der referierten Gesetzesvorlage befaßt und mich ermächtigt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und die Entschliebung anzunehmen.

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird angenommen.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951 über die **Gewährung eines Bundeszuschusses an das Burgenland** aus Anlaß der 30jährigen Zugehörigkeit zu Österreich.

Berichterstatter Mädl: Hohes Haus! Ich habe die angenehme Aufgabe, heute über einen Gesetzesbeschluß zu berichten, der die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Burgenland aus Anlaß der 30jährigen Zugehörigkeit zu Österreich vorsieht.

Das Land Burgenland hat schwere Notzeiten hinter sich. Das Ringen um den Anschluß an Österreich in den Jahren 1920 und 1921 und die letzten Kriegsauswirkungen haben unser burgenländisches Volk immer wieder schwer getroffen. Aber mit festem Willen, Fleiß und Ausdauer schreitet es stets weiter fort beim Aufbau seines Landes.

Wenn nun der Bund das Burgenland anläßlich dieses 30jährigen Jubiläums mit einem Zuschuß von 10 Millionen Schilling bedenkt, so will das Volk des Burgenlandes diese Hilfe des Bundes mit seiner Aufbauarbeit und Treue zu Österreich vergelten.

Der § 1 des Gesetzes befaßt sich mit der Verwendung dieser 10 Millionen Schilling. Ich schicke voraus, daß das Burgenland diese 10 Millionen Schilling, die ihm der Bund als Zuschuß zu seiner Aufbauarbeit widmet, ausschließlich für die Jugend und für die Kranken unseres Volkes zu verwenden hat. Mit 5 Millionen von diesen 10 Millionen sollen drei Hauptschulen mit sehr großen Schulsprengeln, die über kein eigenes Gebäude verfügen, aufgebaut werden. Die eine Schule liegt im südlichen Burgenland, in Eberau, die zweite Hauptschule im mittleren Burgenland, in Mattersburg, und die dritte Hauptschule im nördlichen Teil des Landes, in Frauenkirchen.

Die übrigen 5 Millionen Schilling sollen folgendermaßen aufgeteilt werden: 3 Millionen Schilling zum Weiterbau der Lungenheilstation in Hirschenstein und 2 Millionen Schilling zum weiteren Ausbau des Kurortes Bad Tatzmannsdorf.

Der § 2 befaßt sich mit der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses.

§ 3 der Regierungsvorlage besagte, daß der zu leistende Zuschuß im Bundesvoranschlag für das Jahr 1951 bei Kapitel 5 unter dem neu zu eröffnenden Titel 3 „Bundeszuschuß an das Burgenland aus Anlaß der 30jährigen Zugehörigkeit zu Österreich“ zu verrechnen ist. Diese Bestimmung wurde gestrichen und nur der zweite Satz dieses Paragraphen belassen.

§ 4 bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Wastl**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat dieses Gesetz in seiner Sitzung einstimmig beschlossen. Ich glaube, daß auch der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung diesem Gesetz einstimmig seine verfassungsmäßige Zustimmung geben wird.

Wenn ich mich trotzdem hier zum Wort gemeldet habe, dann nur deswegen, weil ich selbst Burgenländer bin und weil ich mit einigen Sätzen die Schwierigkeiten aufzeigen möchte, denen das Burgenland bei der Angliederung gegenüberstand, und weiter aufzeigen möchte, welche gewaltigen Anstrengungen es bis heute unternommen hat, um kulturell und wirtschaftlich den anderen Bundesländern nahe und gleich zu kommen. Ferner möchte ich begründen, wie diese Mittel, die der Bund dem Land anlässlich seiner 30jährigen Zugehörigkeit zu Österreich gewährt, verwendet werden.

Ich möchte auch der Bundesregierung und den beiden gesetzgebenden Körperschaften, dem Nationalrat und dem Bundesrat, für diese wohlwollende Unterstützung, die sie dem burgenländischen Volk durch dieses Gesetz gewähren, danken.

Das burgenländische Volk wird heuer bei der Feier der 30jährigen Selbständigkeit und Zugehörigkeit zur Republik Österreich in Dankbarkeit besonders eines Menschen gedenken. Es ist dies unser erster Staatskanzler der Republik, der verewigte Bundespräsident Dr. Karl Renner, der bei den Friedensverhandlungen in St. Germain durch seine Klugheit und Taktik erst die Grundlagen zur Angliederung des Burgenlandes an Österreich geschaffen hat.

Das burgenländische Volk wird aber auch Vergleiche zwischen der damaligen und heutigen Zeit ziehen und wird feststellen müssen, daß in dieser Zeit durch gemeinsame Anstrengungen des Volkes mit seiner Volksvertretung viel geleistet worden ist.

Das Burgenland, das damalige Westungarn, wurde von Ungarn sehr stark vernachlässigt. Die größten Bestrebungen Ungarns gingen dahin, das Burgenland zu magyarisieren, diesen deutschsprachigen Landeszipfel ungarisch zu machen. Die Amtssprache, die damals eingeführt wurde, verstanden nur wenige

Burgenländer, und es gab dadurch die größten Schwierigkeiten für sie. In den meisten Gemeinden verstanden meist nur der Pfarrer oder der Lehrer diese Sprache und mußten die Sachen ausdeutschen. Es gab in den wenigsten Gemeinden des Burgenlandes gut funktionierende Schulen, und es gab im ganzen Land keine Krankenhäuser. Die Straßen waren in einem elenden Zustand.

Bei der Angliederung des Burgenlandes mußte versucht werden, diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Das burgenländische Volk hat von 1922 bis 1938 Gewaltiges geleistet: die Straßen wurden ausgebaut, vier Krankenhäuser wurden im Lande gebaut, in den Gemeinden wurden sehr viele Schulen gebaut, und gerade bei den Schulen stehen heute die Gemeinden als Schulerhalter einer Schwierigkeit gegenüber, weil das Burgenland nur kleine Gemeinden hat, die über keine besonderen Steuereingänge verfügen. Die Eingänge reichen gerade aus, um das Gemeindesekretariat, den Amtmann, den Nachtwächter und den Trommler zu bezahlen. Es bleibt kaum etwas übrig, um aus diesen Mitteln etwas für die Schulen aufzuwenden; da muß immer wieder das Land einspringen und versuchen, die Gemeinden in dieser Hinsicht zu unterstützen. Und wenn im Jahre 1923 von den 320 Gemeinden des Burgenlandes nur 70 Gemeinden Schulen mit mehr als zwei Klassen hatten, so sind es heute doch bereits 118, und eine große Zahl von Schulen befindet sich jetzt im Bau. Ein großer Betrag dieses Zuschusses, den der Bund dem Land gewährt, wird neuerlich für den Bau von Schulen aufgewendet.

Wenn im Jahre 1938 dieser Aufbauwille des burgenländischen Volkes unterbrochen wurde, so bestand doch nach dem Zusammenbruch des „tausendjährigen Reiches“ nach 1945 wieder die Möglichkeit, den Aufbauwille des burgenländischen Volkes zu beweisen. Vor allen Dingen mußte eines geschehen: Das Burgenland verfügt über keine durchgehende Eisenbahn, über keine durchgehende Straße, die die Bezirke des Landes verbindet. Aber in wenigen Jahren wird die geplante Nord-Südverbindung fertiggestellt sein, und erst dann wird es möglich werden, das Land wirtschaftlich so zu erschließen, wie es notwendig ist.

Auch für die Schulen wurden sehr große Beträge aufgewendet, und auch bei den Krankenhäusern wird jetzt darangegangen, sie auszubauen. In zwei Krankenhäusern wird eine interne Abteilung errichtet, die wir bis jetzt im Lande nicht gehabt haben.

Infolge der schlechten Wohnverhältnisse hat das Burgenland einen hohen Prozentsatz an Tbc-Erkrankungen. Auch dieses Übel wird

das Land abschaffen. Es baut derzeit in einer wunderbaren Lage am Hirschenstein im Bezirk Oberwarth eine Lungenheilstätte, die eine der modernsten in Europa sein wird. Vor einigen Tagen fand die Dachgleiche statt. Auch diese Heilstätte wird in wenigen Jahren fertiggestellt sein. Durch ihre Größe — die Anstalt wird 150 Betten umfassen — wird es nicht nur möglich sein, Kranken aus dem Burgenland Heilung zu verschaffen, sondern auch Kranke anderer Bundesländer werden die Möglichkeit haben, dort Heilung zu finden.

An einigen Zahlen möchte ich den Aufbauwillen des burgenländischen Volkes beweisen. Das burgenländische Volk hat derzeit einen Stand von 36.000 Beschäftigten. Ungefähr 10.000 Beschäftigte sind in der Landwirtschaft tätig, ungefähr 2.000 sind als Bundesangestellte bei der Eisenbahn, bei der Post und an sonstigen Stellen beschäftigt. In der größten Konjunktur, im Jahr 1929, waren bei der burgenländischen Gebietskrankenkasse 10.200 Menschen gemeldet, das heißt, in der gewerblichen und industriellen Wirtschaft des Landes beschäftigt. Mit dem heutigen Stand sind bei der burgenländischen Gebietskrankenkasse 23.600 Menschen beschäftigt. Sie sehen aus diesen wenigen Zahlen, wie gewaltig sich das burgenländische Volk anstrengt, um den burgenländischen Menschen auch im eigenen Land Arbeit zu verschaffen. Das burgenländische Volk wird sich dieses Wohlwollens, das ihm die Bundesregierung und auch heute der Bundesrat durch die Beschließung dieses Gesetzes gewährt, würdig erweisen, es wird der Republik Österreich nicht nur in schlechten, sondern auch in guten Tagen die Treue halten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Bundesrat **Drescher**: Hoher Bundesrat, meine Damen und Herren! Daß sich der Bundesrat heute mit einem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt, durch den der Bund trotz der schwierigen finanziellen Lage, in der er sich befindet, anlässlich der 30jährigen Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich dem Burgenland einen Betrag von 10 Millionen Schilling zuwendet, ist für uns Burgenländer wirklich eine Freude, und wir begrüßen das auf das herzlichste.

Auch der geschätzte Herr Vorredner hat sich bereits mit den Verhältnissen des Burgenlandes befaßt, und ich muß das wirklich unterstreichen. Es ist so: das damalige Westungarn hatte seinen Beitrag zu dem damaligen Staat Ungarn geleistet. Aber in den damaligen westungarischen Landstrichen wurde das wenigste aufgewendet. Wenn ich nur herausstreiche, daß zum Beispiel der Bezirk Güssing keine einzige Eisenbahnlinie hat, werden Sie es begreifen, wie viele wirtschaftliche Nachteile

diesem Bezirk und dem ganzen Land dadurch erwachsen sind.

Das gleiche gilt auch für die Straßenverhältnisse. Es gab nur wenige Straßenzüge, und diese waren im schlechtesten Zustand. Heute sind die burgenländischen Straßenverhältnisse, ich möchte fast sagen, nicht nur als die schlechtesten in Österreich bekannt, sondern heute sind die burgenländischen Straßen infolge ihrer Schlechtigkeit fast schon weltbekannt. Jeder Chauffeur fürchtet sich, wenn er in das Burgenland fahren muß oder Gelegenheit hat, hierher einen Fahrgast zu bekommen, weil er nicht weiß, ob er nicht mit einem Feder- oder einem Achsbruch in die Heimat zurückfahren muß. Es ist daher wirklich dankenswert, daß das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einen beträchtlichen Anteil zum Ausbau dieser Nord-Südverbindung beigetragen hat.

Ich möchte Sie, meine Damen und Herren, nur auf eines aufmerksam machen: diese 10 Millionen Schilling sind wirklich sozusagen nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Trotzdem begrüßen wir sie.

Doch möchte ich besonders auf die Zugverhältnisse im mittleren Burgenland aufmerksam machen. Wenn wir jetzt von Wien in unsere Heimat fahren, steigen wir in Wien ein, und in etwas über einer Stunde gelangen wir zum Stacheldraht. Der Zug muß halten. Bevor wir in das Paradies des Herrn Bundesrates Fiala — schade, daß er heute nicht anwesend ist, er könnte dann die Verhältnisse besser kennenlernen, als er sie schildert — kommen, steigen dort gewöhnlich vier schwer bewaffnete Soldaten ein; höchstwahrscheinlich nicht zum Schutz oder aus Furcht, daß von der demokratischen Hölle Österreich jemand freiwillig in das gelobte Paradies der Volkdemokratie übersiedeln will. Ich weiß eigentlich nicht, aus welchem Grund; vielleicht aus Angst, daß jemand aus dem Paradies, welches der Herr Bundesrat Fiala immer so herrlich schildert, in die Hölle Österreich mitfahren könnte. Wenn wir dann in Ödenburg anlangen, so fahren nicht nur diese vier Schwerebewaffneten mit uns, sondern es erwartet uns auf der anderen Seite wieder die Bewachung, aus Furcht, es könnte jemand aus der Hölle in das Paradies übersiedeln.

Bevor wir noch zum Drahtverhau kommen, geht der Schaffner durch den Zug und macht die Fahrgäste aufmerksam, daß während der Durchfahrt durch das ungarische Gebiet die Fenster nicht geöffnet werden dürfen und niemand auf der Plattform der Waggons stehen darf. Wenn schon uns als sogenannte durchreisende Ausländer in dieser Volkdemokratie eine solche Freiheit erwartet, dann möchte ich nur fragen, meine Damen und

Herren: Wie steht es dann eigentlich mit der Freiheit der eigenen Staatsbürger in diesem überdemokratischen Paradies? Das können wir uns vorstellen. Dann geht die Fahrt weiter bis zum Drahtverhau. Dort verläßt uns, Gott sei Dank, die Bewachung.

Meine Damen und Herren! Wenn das bei uns im demokratischen Österreich vorkäme, so würde höchstwahrscheinlich ein Fahrgast einmal versuchen, eine Klage wegen Einschränkung der persönlichen Freiheit einzureichen; denn das ist nichts anderes als Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Dazu muß ich noch berichten, daß dieses Stück Eisenbahn von Ödenburg über Wulkaprodersdorf nach Ebenfurth ein ungarisches Privatunternehmen ist, die sogenannte Raab—Ödenburg—Ebenfurth-Eisenbahn. Für diese Durchfahrt von wenigen Kilometern muß der österreichische Staat pro Person 5·80 S an diese ungarische Gesellschaft zurückzahlen. Die Sätze für den Güterverkehr konnte ich nicht ermitteln.

Es wurde schon in der ersten Republik versucht, eine Eisenbahnlinie von St. Martin im Bezirk Oberpullendorf entweder nach Marz-Rohrbach oder nach Mattersburg unter Ausschluß des ungarischen Gebietes zu erbauen. Leider Gottes blieb es aus finanziellen Gründen nur beim Projekt, respektive nur beim Willen, das zu machen.

Ich muß mich immer fragen: Wäre es, da wir einen so hohen Prozentsatz an die ungarische Gesellschaft zurückzahlen müssen, nicht möglich, diese kurze Eisenbahnstrecke unter Ausschluß des ungarischen Gebietes zu bauen? Nach meiner Anschauung wäre es möglich, daß sich diese Strecke in einigen Jahren amortisieren und die Ausgaben für den Bau wettmachen würde.

Daher möchte ich von dieser Stelle aus die Bundesregierung bitten, alles daranzusetzen, um diese von mir angeregte Bahnlinie auch Wirklichkeit werden zu lassen. Wenn ich täglich nur 200 Fahrgäste annehme, so sind das rund 1160 S täglich. 365 mal im Jahr, meine Damen und Herren, rechnen wir uns das aus, so ist das nach meinem Ermessen ein so hoher Betrag, daß sich der Neubau dieser Linie wirklich rentieren würde.

Wenn der Herr Vorredner die Person des verewigten Herrn Bundespräsidenten hervorgehoben hat, so muß ich sagen: Es ist richtig, daß sich der verstorbene Herr Bundespräsident Renner als damaliger Kanzler und Führer der Delegation bei den Friedensverhandlungen um den Anschluß des damaligen Landstriches Deutsch-Westungarn an Österreich bemüht hat. Es gebührt aber nicht nur dem Führer der damaligen Delegation Dank, sondern wir

müssen, wollen wir ehrlich sein, allen jenen Kreisen herzlich danken, welche sich schon vor dieser Delegation bei den Friedensverhandlungen um die Durchführung dieses Planes verdient gemacht haben. Hiezu gehören der so früh verstorbene Herr Landeshauptmann Dr. Walheim und der verstorbene Landeshauptmannstellvertreter Dr. Leser, welche sich immer in dankenswerter Weise, unter Einsatz ihres Lebens und unter schwersten Opfern für die Verwirklichung des Gedankens des Anschlusses des Burgenlandes an Österreich eingesetzt haben. Wir Burgenländer danken wirklich allen diesen Kreisen, welche sich um den Anschluß verdient gemacht haben; denn ich muß Sie fragen, meine Damen und Herren: Wo wären wir heute, wenn der Anschluß nicht durchgeführt worden wäre? Nicht in Österreich, nicht im Burgenland, sondern vielleicht irgendwo in einem Straßengraben in Deutschland elendiglich zugrunde gegangen.

Meine Damen und Herren! Wir Burgenländer danken der Bundesregierung nochmals für die trotz der finanziellen Schwierigkeiten des Bundes erfolgte Zuwendung, wir bitten aber auch, daß in Zukunft diesem jüngsten Land im Bundesgebiet Österreich wiederum mehr Augenmerk zugewendet wird.

Das burgenländische Volk hat jederzeit trotz der schweren Opfer, welche es bringen mußte, nicht nur während des Anschlusses und während des letzten Krieges, sondern auch in der Nachkriegszeit bewiesen, daß es wirklich seine Pflicht gegenüber dem Bundesstaat Österreich erfüllt hat. Wir wollen noch das Versprechen abgeben, daß wir unsere Pflicht auch weiterhin jederzeit erfüllen werden und unseren Beitrag zum Wiederaufbau unseres vielgeliebten Österreich leisten werden. *(Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend einen Bundeszuschuß zum Zwecke der Wiederherstellung der Straßenbrücke bei Tulln.

Berichterstatter Tazreiter: Hoher Bundesrat! Vor uns liegt ein Gesetzentwurf, der eigentlich einen schon bestehenden Zustand legalisieren soll. Dieser Zustand ist dadurch entstanden, daß seinerzeit die Verkehrswege infolge der Kriegshandlungen zerstört waren und nicht Zeit dazu war, die nötigen legislativen Vorkehrungen zu treffen. Bekanntlich sind ja in Niederösterreich zirka 600 Brücken durch die Kriegshandlungen zerstört worden, und diese Zerstörung der Verkehrswege hat sich dahin

1390

66. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 31. Juli 1951.

ausgewirkt, daß unsere Bevölkerung mit den notwendigen Lebensmitteln und auch mit den allernotwendigsten Bedarfsmitteln nicht versorgt werden konnte, weil eben die vorhandenen Vorräte teilweise vernichtet waren und der Rest rasch aufgebraucht war. Was noch zur Versorgung unseres Volkes notwendig war, konnte nur mit Behelfsmitteln herangebracht werden. Besonders hat die Stadt Wien unter diesen Verhältnissen schwer gelitten, so schwer, daß man es den Menschen schon auf der Straße ansah, daß sie kaum mehr imstande waren, ihren Körper fortzubewegen, noch viel weniger, produktive Arbeit zu leisten. Man hat die Leute vor den Schotterhaufen stehen gesehen; trotz aller Anstrengung war es ihnen nicht möglich, die Schaufel hinein-zubringen, weil es ihnen an der Ernährung gefehlt hat. Die Verkehrsmittel waren eben infolge der Kriegshandlungen in einem unerhört schlechten Zustand.

Daher mußte alles aufgeboten werden, um diese Übelstände raschestens abzustellen. Es war aber nicht möglich, auch die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. In anerkannter Weise hat der Bund dann auch Geldmittel in der Höhe von 12.560.650 S zur Verfügung gestellt, um diese wichtige Straßenbrücke bei Tulln, die ja in diesem Gebiet die einzige Brücke über die Donau ist, wiederherzustellen und dadurch die Versorgung, besonders der Stadt Wien, mit Lebensmitteln einigermaßen wieder zu ermöglichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ja sehr kurz; er besteht aus nur zwei Paragraphen, und zwar enthält der eine die Feststellung, daß die Kosten für diese Straßenbrücke, die inzwischen verbundlicht worden ist, vom Bund zu tragen sind. Für die vom Bund bereits aufgewendeten Mittel soll also die gesetzliche Voraussetzung geschaffen werden. Der zweite Paragraph enthält nur die Vollziehungsbestimmungen. Die Vollziehung hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu besorgen.

Unsere heutige Aufgabe ist es, daß wir diese Maßnahmen legalisieren. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern in eingehender Weise mit dieser Angelegenheit befaßt und mich beauftragt, hier im Hohen Haus den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen, daß gegen dieses Gesetz kein Einspruch erhoben werde. Ich erlaube mir also, dem Hohen Bundesrat diesen Antrag zu unterbreiten und ihn zu bitten, dieses Gesetz ohne Einspruch zu genehmigen.

Inzwischen hat Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer den Vorsitz übernommen.

Bundesrat Weinmayer: Hohes Haus! Wer wie ich Gelegenheit hatte, Niederösterreich im Jahre 1945 nach allen Richtungen hin zu durchkreuzen, mußte damals wirklich schwere Zweifel hegen, ob dieses Riesenausmaß an Zerstörungen jemals wieder verschwinden würde, beziehungsweise durch Neuerrichtungen ersetzt werden könne. Heute, etwa sechs Jahre später, ist ein großer Teil dieses Kriegserbes in Niederösterreich beseitigt.

Wer jetzt die große Bundesstraße West-Ost benützt, sieht nur mehr wenig von den Ruinen der Kriegszeit, aber in den ehemaligen Seitentälern Niederösterreichs und an der Südbahnstrecke geht der Wiederaufbau sehr langsam vor sich.

Niederösterreich ist nicht durch seine Schuld arm geworden. Hier ist es Pflicht des Bundes, dem meistgeprüften Bundesland etwas tatkräftiger an die Hand zu gehen als bisher.

Die 12,5 Millionen Schilling, die der Bund unter anderem in den Jahren 1948 bis 1950 für den Wiederaufbau der Tullner Straßenbrücke zugesprochen hat, in allen Ehren, aber Niederösterreich bedarf weiterer Hilfe, wenn es wieder das werden soll, was es bis 1938 war — ein blühendes Land, das mit den anderen Bundesländern zumindest Schritt halten konnte.

Niederösterreich hat für den Wiederaufbau des Landes seit 1945 durch den Fleiß seiner Bewohner eine einzigartige Leistung vollbracht, die nur derjenige richtig zu würdigen weiß, der den Unterschied zwischen 1945 und 1951 aus eigener Anschauung kennt.

Doch, Hoher Bundesrat, wenn wir wieder den Anschluß an die vom Krieg mehr verschont gebliebenen Bundesländer finden wollen, dann benötigt Niederösterreich weitere Hilfe seitens des Bundes. Niederösterreich stehen nicht die großen Besteuerungsmöglichkeiten wie zum Beispiel die Wiens zur Verfügung. Wir haben auch leider noch immer wenig Fremdenverkehr. Ein Teil unserer wirtschaftlichen Hilfsmittel befindet sich nach wie vor in den Händen einer Besatzungsmacht. Niederösterreichs erdölreicher Boden blutet Jahr für Jahr für andere. Die Enns wird wohl zur Stromerzeugung gebraucht, aber auch mißbraucht, um Niederösterreich vom Anschluß an den internationalen Fremdenverkehr abzudrängen. Den Vorhang an der Enns kann man aber nicht ewig den fremden Besuchern Österreichs, die auch Niederösterreich und Wien kennen lernen wollen, vor die Nase halten.

Niederösterreich braucht zum Ausbau seiner Straßen, zum Wiederaufbau seiner teilweise noch immer zerstörten Industrieanlagen, so vor allem im Traisental und an der Südbahn-

strecke, der zerstörten Wohnhäuser und Kulturstätten, Hilfe, es braucht daher ein Notopfer der Gesamtheit, des Bundes.

Es ist für keinen Organismus gut, wenn ein Teil beim Wachstum zurückbleibt, beziehungsweise schlechter behandelt wird als andere. Dieses Gleichnis gilt auch für Österreich. Der zurückgebliebene Teil des Ganzen ist Niederösterreich, dem bis heute seitens des Bundes nicht jene Unterstützung zuteil wurde, auf die es Anspruch hat.

Die Vertreter Niederösterreichs in den gesetzgebenden Körperschaften haben bisher den Bedürfnissen der anderen Bundesländer jederzeit volles Verständnis entgegengebracht. Bei Beginn der Herbstsession wird aber für ein Bundesnotopfer für Niederösterreich vorgesorgt werden müssen. Inwieweit dabei auf ERP-Mitteln gegriffen werden kann, wird Gegenstand diesbezüglicher Verhandlungen sein. Bis heute hat sich die oft mangelnde Einigkeit der Befreier Österreichs zum großen Teil auf dem Rücken Niederösterreichs ausgelebt und dadurch dieses Bundesland nachweisbar schwer geschädigt. Wenn die Besatzungsmächte ihr Zonenbewußtsein nicht aufgeben wollen, dann muß ihnen in dieser Hinsicht das gesamte österreichische Volk endlich einmal ein Beispiel geben. Schluß mit West-, Ost-, Süd- oder Nordösterreich! Schluß mit der Behandlung der einzelnen Bundesländer nach geographischen Gesichtspunkten! Im Interesse einer geregelten Weiterentwicklung ganz Österreichs muß dem Bundesland, das die größten Opfer im Krieg und bei der „Befreiung“ bringen mußte und dem heute noch ein Neuntel seiner Bewohner und wesentlichen Industriegemeinden durch die unerledigte Randgemeindenfrage entzogen sind, seitens des Bundes die nötige Hilfe zuteil werden.

Die 12,5 Millionen Schilling Zuschuß für die Tullner Straßenbrücke mögen der Beginn einer Ära sein, in der Niederösterreich in bezug auf weitgehende Unterstützung seines Wiederaufbaues mehr praktisches Verständnis als bisher zuteil werden soll. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 6 bis 11 der Tagesordnung, das sind die 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951, ein Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung, die 6. Novelle zum Opferfürsorgengesetz, die 4. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle und die Kleinrentnergesetznovelle 1951.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend die **3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz**.

Berichterstatter **Vögel**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist so wie die jetzt vom Herrn Vorsitzenden bekanntgegebenen Punkte ausgelöst worden durch die Auswirkungen des 5. Lohn- und Preisabkommens, oder sagen wir vielleicht richtiger durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die zu diesem Abkommen geführt haben. Wenn im § 1 des betreffenden Gesetzes sozusagen zur Begründung der Einführung der Kinderbeihilfen steht, daß zur Erleichterung der Versorgung der in nicht selbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise Kinderbeihilfen gewährt werden, so ist es nur logisch, daß dann, wenn die Bedarfsartikel teurer werden und die Versorgung damit schwieriger geworden ist, auch die Mittel entsprechend erhöht werden, die zur Erleichterung der Versorgung notwendig sind.

Dem trägt der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates dadurch Rechnung, daß der Betrag der Kinderbeihilfe von bisher 60 S auf 105 S erhöht wird. Andererseits wird, um auch die Mittel für die erhöhte Auszahlung sicherzustellen, bestimmt, daß der Beitrag der Dienstgeber, aus dem ja zum allergrößten Teil die Kinderbeihilfe — mit Ausnahme des ungedeckten Abganges — bestritten werden soll, nunmehr von 3 v. H. auf 6 v. H. der Beitragsgrundlage erhöht wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates, der diese Vorlage eingehend behandelt hat, hat sich, obwohl ihm eine Regierungsvorlage vorgelegen ist, die eine weitgehende Novellierung auch in anderen Punkten des Gesetzes vorgesehen hat, absichtlich auf diese zwei wesentlichen Änderungen des Kinderbeihilfengesetzes beschränkt, und zwar, wie aus dem Bericht hervorgeht, deswegen, weil im Ausschuß übereinstimmend die Meinung zum Ausdruck gekommen ist, daß das Bestehen der Kinderbeihilfe einer Ergänzung in der Richtung bedarf, daß auch noch andere Bevölkerungskreise als die, die jetzt einbezogen sind, in den Genuß der Kinderbeihilfe kommen sollen. Beispielsweise ist dabei jedenfalls an den Bevölkerungskreis der Gebirgsbauern gedacht.

Da die Lösung dieses Problems jedoch einer sehr eingehenden Behandlung bedarf, weil ja auch die Mittel dafür aufgebracht werden müssen, wenn man weitere Kreise in den Genuß der Kinderbeihilfe kommen lassen will, und es daher sehr wohl zu überlegen ist, in welcher Weise die dazu notwendigen zusätz-

lichen Mittel hereinzubringen sind, wurden alle diese Fragen für eine spätere Behandlung zurückgestellt. Es ist nur zu wünschen, daß diese Verhandlungen bald zu einem alle Teile befriedigenden Ergebnis führen.

Zum Gesetzesbeschluß selbst ist eigentlich sehr wenig zu sagen. Im § 1 erfolgen einige stilistische Klarstellungen. Im Abs. 1 wird beispielsweise festgestellt, daß Anspruch auf Kinderbeihilfe nur jene haben, die im Bundesgebiet Einkünfte der ausdrücklich bezeichneten Art beziehen.

Wie gesagt, ist das Wesentliche die Bestimmung des § 2, die besagt, daß die Kinderbeihilfen von 60 S auf 105 S, und zwar ab 16. Juli dieses Jahres, erhöht werden.

Punkt 3 bestimmt, daß der Abs. 2 in § 11 zu lauten hat: „Der Beitrag beträgt 6 v. H. der Beitragsgrundlage“ — gegenüber bisher 3 v. H.

Der Artikel II betrifft die Inkraftsetzung der einzelnen Bestimmungen dieser Novelle. Der Artikel I Zahl 2, betreffend die Erhöhung der Kinderbeihilfe, soll mit 16. Juli in Kraft treten. Die Bestimmungen des Artikel I Zahl 3 — es handelt sich dabei um die Beitragsleistung — soll mit 10. August 1951 wirksam werden. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte um Ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend das **Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951**.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Hohes Haus! Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951, das der Nationalrat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1951 beschlossen hat und das jetzt zur Behandlung vorliegt, regelt die durch die Erhöhung der Lebenshaltungskosten infolge des 5. Lohn- und Preisüberkommens notwendig gewordenen Abgeltungen in der Sozialversicherung. Das Beitrags- und Leistungsrecht wird den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes im Artikel I sind die Erhöhungen der Renten aus der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung, der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Altersfürsorge, weiter der Beihilfen und Zusatzrenten, des Bergmannstreuegeldes und der Renten aus der Unfallversicherung um 10 Prozent.

Im Artikel II wird der Höchstbetrag des Grundlohnes mit 60 S pro Kalendertag festgelegt und auch der Betrag für die Begrenzung der Steigerungsbeträge in der Rentenversicherung von 1500 auf 1800 S monatlich erhöht.

Die Ernährungszulagen werden um 125 S für Rentner und um 80 S für Hinterbliebene erhöht. Es wird ferner bestimmt, daß bei der gesetzlichen Änderung des Hauptmietzinses die Ernährungszulage für Rentner und Hinterbliebene analog um denselben Betrag wie bei den Lohn- und Gehaltsempfängern erhöht wird.

Im § 10 wird bestimmt, daß der Anspruch auf volle Ernährungszulage gewahrt bleibt, wenn der Rentenempfänger bis zu 21 Tagen im Krankenhaus, in einer Heilanstalt oder in einem Erholungsheim verpflegt wird. Ist er länger in Anstaltsverpflegung, gebührt ihm die Ernährungszulage nicht. In der Unfallversicherung wird den Rentnern die Ernährungszulage künftig nur dann gewährt, wenn ihre Erwerbsfähigkeitsminderung mehr als 50 Prozent beträgt. Diese Bestimmung gilt nur für Rentner, denen eine Unfallrente erst nach dem 15. Juli 1951 zuerkannt wurde. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß die Ernährungszulagen beantragt werden müssen. Die Entscheidung über die Gewährung derselben liegt beim leistungspflichtigen Versicherungsträger.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Im Nationalrat hat der Abg. Hillegeist im Einvernehmen mit den anderen politischen Parteien den Antrag gestellt, daß den Dienstnehmern der Privatindustrie der aus Anlaß des 5. Lohn- und Preisüberkommens für die Zeit vom 16. Juli bis zur folgenden Lohnzahlung gewährte einmalige Abgeltungsbetrag sozialversicherungsfrei gestellt wird. Der Nationalrat hat diesen Antrag angenommen. Außerdem hat er noch eine Entschliebung angenommen, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Nationalrat nach Beginn der Herbsttagung 1951/52 ehestens ein umfassendes Reformprogramm für die Sozialversicherung vorzulegen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetz befaßt, und ich beantrage im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung nicht verweigern.

Ebenso beantrage ich, daß der Hohe Bundesrat der Entschliebung des Nationalrates beitreten möge.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend **Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung.**

Berichterstatter **Millwisch:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ändert das Kriegsoferversorgungsgesetz ab. Das Kriegsoferversorgungsgesetz ist seit dem Jahre 1949 unverändert geblieben, jede Änderung im Preis- und Lohngefüge blieb unberücksichtigt. Dadurch wurde ein Nachziehen der Renten für die Kriegsbeschädigten, die Hinterbliebenen und Waisen unbedingt nötig.

Im Zusammenhang mit dem Lohn- und Preisabkommen wurde nun die Erhöhung der Renten und das Hinaufziehen der Einkommensgrenze durch die vorliegende Gesetzesnovelle im Nationalrat beschlossen.

Zur gleichen Zeit wurde im Nationalrat eine Regierungsvorlage vorgelegt, die eine Erweiterung des Personenkreises dahingehend vorsieht, daß alle Personen deutscher Sprachzugehörigkeit einbezogen wurden, die durch eine Dienstbeschädigung erwerbsunfähig, hilflos oder blind geworden sind. Es betrifft dies jene Personen, die vor 1938 ihren Wohnsitz noch nicht in Österreich hatten, nach 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten haben, aber auf Grund der geltenden Vorschriften einen Revers unterschreiben mußten, daß sie keinen Anspruch auf Leistungen des Staates stellen. Auf Grund dieser Bestimmung bekommen nun alle Personen, die derzeit schon österreichische Staatsbürger sind, das Recht auf eine Rente. Diese Bestimmung wurde in der Nationalratssitzung in die vorliegende Novelle hineingenommen, und daher ist auch die Numerierung der Punkte im Artikel I dieser Vorlage geändert worden. Die Punkte 1 und 2 sind als Abänderung des § 3 lit. d und lit. e neu eingefügt worden, die bisherigen Punkte 1 bis 25 erhalten die Bezeichnung 3 bis 27.

Durch Z. 1 und 2 wird also der § 3, wie schon einmal gesagt, abgeändert und der Personenkreis der Anspruchsberechtigten erweitert.

Unter Z. 3 wird nun der § 11 dahingehend abgeändert, daß die Grundrenten erhöht werden, und zwar bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. von 20 S auf 25 S, bei 40 v. H. von 25 S auf 35 S, bei 50 v. H. von 35 S auf 45 S, bei 60 v. H. von 45 S auf 60 S, bei 70 v. H. von 60 S auf 80 S, bei 80 v. H. von 80 S auf 100 S, bei 90 v. H. von 100 S auf 150 S, bei 100 v. H. von 150 S auf 200 S, bei 110 v. H. von 200 S auf 250 S, bei 120 v. H. von 250 S auf 300 S, bei 130 v. H. von 300 S auf 350 S, bei 140 v. H. von 350 S auf 400 S, bei 150 v. H. von 400 S auf 450 S, bei 160 v. H. von 450 S auf 500 S, bei 170 v. H. von 500 S auf 550 S, bei 180 v. H. von 550 S auf 600 S, bei 190 v. H. von 600 S auf 650 S, bei 200 v. H. von 650 S auf 700 S, bei 210 v. H. von 700 S auf 750 S, bei 220 v. H. von 750 S auf 800 S, bei 230 v. H. von 800 S auf 850 S, bei 240 v. H. von 850 S auf 900 S, bei 250 v. H. von 900 S auf 950 S, bei 260 v. H. von 950 S auf 1000 S, bei 270 v. H. von 1000 S auf 1050 S, bei 280 v. H. von 1050 S auf 1100 S, bei 290 v. H. von 1100 S auf 1150 S, bei 300 v. H. von 1150 S auf 1200 S, bei 310 v. H. von 1200 S auf 1250 S, bei 320 v. H. von 1250 S auf 1300 S, bei 330 v. H. von 1300 S auf 1350 S, bei 340 v. H. von 1350 S auf 1400 S, bei 350 v. H. von 1400 S auf 1450 S, bei 360 v. H. von 1450 S auf 1500 S, bei 370 v. H. von 1500 S auf 1550 S, bei 380 v. H. von 1550 S auf 1600 S, bei 390 v. H. von 1600 S auf 1650 S, bei 400 v. H. von 1650 S auf 1700 S, bei 410 v. H. von 1700 S auf 1750 S, bei 420 v. H. von 1750 S auf 1800 S, bei 430 v. H. von 1800 S auf 1850 S, bei 440 v. H. von 1850 S auf 1900 S, bei 450 v. H. von 1900 S auf 1950 S, bei 460 v. H. von 1950 S auf 2000 S, bei 470 v. H. von 2000 S auf 2050 S, bei 480 v. H. von 2050 S auf 2100 S, bei 490 v. H. von 2100 S auf 2150 S, bei 500 v. H. von 2150 S auf 2200 S, bei 510 v. H. von 2200 S auf 2250 S, bei 520 v. H. von 2250 S auf 2300 S, bei 530 v. H. von 2300 S auf 2350 S, bei 540 v. H. von 2350 S auf 2400 S, bei 550 v. H. von 2400 S auf 2450 S, bei 560 v. H. von 2450 S auf 2500 S, bei 570 v. H. von 2500 S auf 2550 S, bei 580 v. H. von 2550 S auf 2600 S, bei 590 v. H. von 2600 S auf 2650 S, bei 600 v. H. von 2650 S auf 2700 S, bei 610 v. H. von 2700 S auf 2750 S, bei 620 v. H. von 2750 S auf 2800 S, bei 630 v. H. von 2800 S auf 2850 S, bei 640 v. H. von 2850 S auf 2900 S, bei 650 v. H. von 2900 S auf 2950 S, bei 660 v. H. von 2950 S auf 3000 S, bei 670 v. H. von 3000 S auf 3050 S, bei 680 v. H. von 3050 S auf 3100 S, bei 690 v. H. von 3100 S auf 3150 S, bei 700 v. H. von 3150 S auf 3200 S, bei 710 v. H. von 3200 S auf 3250 S, bei 720 v. H. von 3250 S auf 3300 S, bei 730 v. H. von 3300 S auf 3350 S, bei 740 v. H. von 3350 S auf 3400 S, bei 750 v. H. von 3400 S auf 3450 S, bei 760 v. H. von 3450 S auf 3500 S, bei 770 v. H. von 3500 S auf 3550 S, bei 780 v. H. von 3550 S auf 3600 S, bei 790 v. H. von 3600 S auf 3650 S, bei 800 v. H. von 3650 S auf 3700 S, bei 810 v. H. von 3700 S auf 3750 S, bei 820 v. H. von 3750 S auf 3800 S, bei 830 v. H. von 3800 S auf 3850 S, bei 840 v. H. von 3850 S auf 3900 S, bei 850 v. H. von 3900 S auf 3950 S, bei 860 v. H. von 3950 S auf 4000 S, bei 870 v. H. von 4000 S auf 4050 S, bei 880 v. H. von 4050 S auf 4100 S, bei 890 v. H. von 4100 S auf 4150 S, bei 900 v. H. von 4150 S auf 4200 S, bei 910 v. H. von 4200 S auf 4250 S, bei 920 v. H. von 4250 S auf 4300 S, bei 930 v. H. von 4300 S auf 4350 S, bei 940 v. H. von 4350 S auf 4400 S, bei 950 v. H. von 4400 S auf 4450 S, bei 960 v. H. von 4450 S auf 4500 S, bei 970 v. H. von 4500 S auf 4550 S, bei 980 v. H. von 4550 S auf 4600 S, bei 990 v. H. von 4600 S auf 4650 S, bei 1000 v. H. von 4650 S auf 4700 S.

Unter Z. 4 wird der § 12 Abs. 2 und 3 abgeändert. Das betrifft unter Abs. 2 die Erhöhung der Einkommensgrenze für die Ge-

währung der Zusatzrente. Die Zusatzrente wird nach Abs. 3 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 und 60 v. H. von 110 S auf 140 S, bei 70 und 80 v. H. von 165 S auf 210 S und bei 90 v. H. und mehr von 240 S auf 300 S erhöht.

Unter Z. 5 werden die §§ 16 und 17 abgeändert. Sie betreffen die Erhöhung der Frauen- und Kinderzulage von 25 S auf 40 S.

Unter Z. 6 wird der § 18 Abs. 2 abgeändert. Er betrifft die Erhöhung der Pflegezulagen.

Z. 7 betrifft den § 20. Hier wird die Erhöhung der Führungszulage für Blinde von 70 S auf 90 S durchgeführt.

Z. 8 regelt die Festsetzung der neuen Krankenkassenbeiträge.

Z. 9 ändert den § 35 ab und schafft eine neue Gruppe für Witwen. Bisher waren die Witwen mit zwei Kindern und die Witwen über 55 Jahren in einer Gruppe zusammengefaßt, ebenso die Witwen mit einem Kind und die Witwen ohne Kind im Alter von 45 bis 55 Jahren. Das war für die Gruppe der Witwen mit einem Kind schon immer eine Benachteiligung. Das neue Gesetz bestimmt nun, daß eine Gruppe eingeschoben wird, das heißt, die erste Gruppe bleibt, die zweite Gruppe bilden die Witwen mit einem Kind, die dritte Gruppe die Witwen über 45 Jahren, die vierte Gruppe alle anderen Witwen.

Nun wird die Witwenrente für die Gruppe a, das sind die Witwen mit zwei Kindern und die Witwen über 55 Jahren, von 100 S auf 125 S erhöht; für Witwen mit einem Kind wird die Rente von 60 S auf 100 S erhöht und für Witwen über 45 Jahren von 60 S auf 75 S. Alle anderen Witwen bekommen statt 25 S bis auf weiteres 35 S.

Abs. 3 des neuen § 35 erhöht die Einkommensgrenze für die Zusatzrente der Witwen. Sie betrug bisher 400 S und wird nun auf 580 S erhöht. Im Abs. 4 wird die monatliche Zusatzrente für Witwen nach Abs. 2 lit. a von 120 S auf 150 S, für Witwen nach Abs. 2 lit. b von 80 S auf 125 S und für Witwen nach Abs. 2 lit. c von 80 S auf 100 S erhöht.

Unter Z. 10 wird § 36 Abs. 2 abgeändert. Er enthält eine Erweiterung der Bestimmungen für die Gewährung von Witwenbeihilfen auf die neugeschaffene Gruppe c.

Unter Z. 11 wird die Waisenrente nach § 42 für einfach verwaiste Waisen auf 85 S und für Doppelwaisen auf 165 S erhöht.

Unter Z. 12 wird der § 46 dahingehend abgeändert, daß die Elternpaarrente von 120 S auf 165 S und die Elternteilrente von 65 S auf 85 S erhöht wird.

Unter Z. 13 wird § 47 Abs. 2 abgeändert und das Sterbegeld von 385 S auf 600 S erhöht.

Unter Z. 14 wird § 56 Abs. 3 abgeändert. Das Taschengeld für Anstaltspfleglinge wird in Zukunft von 3 S auf 5 S pro Tag erhöht.

Unter Z. 15 wird § 58 Abs. 1 abgeändert. Er enthält sinngemäße Abänderungen für die Abfertigungsbestimmungen nach den Witwen-Gruppen.

Unter Z. 16 und 23 wird die Änderung der §§ 62 und 100 dahingehend durchgeführt, daß es nun den Kriegsbeschädigten möglich ist, die Renten nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zu beziehen und dort zu genießen.

Unter Z. 17 wird § 66 abgeändert. Er schafft die Möglichkeit der sechsmonatigen Vorauszahlung für niedrige Renten.

Unter Z. 18 und 19 werden die §§ 68 und 69 dahingehend geändert, daß nun nach den Bestimmungen der neu geschaffenen Witwen-Gruppen die Witwen bei der Krankenversicherung und Hinterbliebenenversicherung eingereiht werden.

Unter Z. 20 wird im § 72 der Wochenhilfebetrug für Witwen erhöht.

Unter Z. 21 wird der § 73 abgeändert. Er regelt die neue Beitragsleistung für die Krankenkasse.

Unter Z. 22 wird im § 94 ein Satz gestrichen, der nicht mehr notwendig ist.

Die Z. 24 und 25 ändern den § 101 in den Absätzen 4 und 8 ab, sie erhöhen die Vorschußleistungen und Abschlagszahlungen für Renten und Zusatzrenten. Diese Paragraphen sind immer noch notwendig, weil die Überleitungsarbeiten von den alten Rentensätzen auf die Sätze nach dem neuen Kriegsoferversorgungsgesetz noch nicht beendet sind und den Kriegsbeschädigten daher noch immer auf Grund dieser Bestimmungen laufend Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen geleistet werden.

Unter Z. 26 wird § 108 gestrichen. Er behandelt die Ruhensbestimmungen bei einer Einkommensgrenze von 1500 S. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß der Aufwand und die Arbeitsleistung, die notwendig ist, um die Einkommensgrenze bei der großen Zahl von Kriegsbeschädigten festzustellen, bei weitem nicht durch die Einsparungsquote daraus gerechtfertigt ist. Daher ist man zu dem Entschluß gekommen, diesen Paragraphen zu streichen.

Unter Z. 27 wird § 110 gestrichen, der unter anderem durch die Neufassung des § 22 Abs. 4 überholt ist.

Im Artikel II dieses neuen Gesetzes wird festgestellt, daß die bisherigen Krankenkassenbeiträge in Geltung bleiben, bis die Neuregelung durchgeführt wird.

Im Artikel III wird nun die Gewährung von Ernährungszulagen in das Gesetz eingebaut. In Z. 1 wird bestimmt, daß die Kriegsoffer ein Recht auf eine Ernährungszulage haben. Mit Z. 2 wird der § 2 abgeändert und der Kreis der Berechtigten festgelegt. In Z. 4 wird die Ernährungszulage nach § 4 neu festgelegt. Sie beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternrente monatlich 239 S, sonst 147 S.

Im Artikel IV wird einer allgemeinen Regelung der Mietenfrage vorgegriffen und bestimmt, daß, falls diese beabsichtigte Regelung durchgeführt wird, auch den Kriegsopfern dieser Zuschuß gegeben werden muß.

Im Artikel V wird festgestellt, daß dieses Gesetz am 16. Juli 1951, so wie alle Regelungen des 5. Lohn- und Preisabkommens, in Kraft tritt.

Mit der Vollziehung dieses vorliegenden Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch erheben. Dieses Gesetz bringt eine Leistung an eine Gruppe von Menschen in Österreich, die die Spuren des Krieges an ihrem Körper oder durch Verlust ihres Ernährers beziehungsweise ihres Mannes deutlich zeigen. Es ist eine Regelung der Gemeinschaft, die, mag sie für diese Gemeinschaft noch so drückend sein, noch immer nicht die gerechte Vorsorge darstellt, die sich der eine oder der andere Betroffene wünscht. Aber hier zeigt Österreich, daß es gewillt ist, dieser Menschen-Gruppe, soweit es überhaupt möglich ist, das zu geben, dessen sie bedarf.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Der **9. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend die **6. Opferfürsorgegesetz-Novelle**.

Vorsitzender Herke übernimmt wieder den Vorsitz.

Berichterstatter **Holoubek**: Hohes Haus! Vor uns liegt eine Novelle zum Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947 zur Beschlußfassung. Diese Novelle ist gleichfalls durch das 5. Lohn- und Preisabkommen notwendig geworden.

Im Artikel I ist die Erhöhung der Unterhaltsrenten für solche Personen vorgesehen, die auf Grund des eben erwähnten Gesetzes vom Jahre 1947 Anspruch auf diese Rente haben. Bisher erhielten Opfer, hinterbliebene Elternpaare nach Justifizierten oder im Kampfe Gefallenen sowie männliche Empfänger

von Elternteilrenten 491 S monatlich. Der Betrag wird nun um 125 S auf 616 S erhöht. Für alle anderen Hinterbliebenen, die bisher 461 S erhielten, erhöht sich dieser Betrag um 80 S auf 541 S. Ich kann hier noch mitteilen, daß es in Österreich rund 1900 Opfer gibt, die diese Rente in Anspruch nehmen, neben 5000 Opfern, die niedrigere Renten oder Zusatzrenten auf Grund des Opferfürsorgegesetzes erhalten.

Es ist Ihnen bekannt, daß man gegenwärtig im Unterausschuß des Parlaments und auch zwischen den Parteien über eine Erhöhung des Hauptmietzinses verhandelt, die dazu dienen soll, den Althausbestand zu sichern. In dieser Novelle ist auch vorgesehen, daß die Bezieher von Opferfürsorgetrenten berücksichtigt werden, wenn eine solche Regelung des Hauptmietzinses erfolgt. So bestimmt Artikel II, daß die Rentenbezieher bei einer künftigen gesetzlichen Regelung des Hauptmietzinses den gleichen Betrag zur Rente dazubekommen, den Gehalts- und Lohnempfänger erhalten. Eine weitere Novellierung des Gesetzes wird also dann nicht notwendig sein, sondern es werden, wie es im Artikel II heißt, die Erhöhungsbeträge und der Zeitpunkt, von dem an die erhöhte Unterhaltsrente gebührt, durch Verordnung bestimmt.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier auch auf einen Antrag verweisen, den die Abg. Jochmann und Genossen zum Opferfürsorgegesetz eingebracht haben. Dieser Antrag will im wesentlichen die Härten, die bisher durch die verschiedenen Preis- und Lohnabkommen den Opfern, die auf Grund des Opferfürsorgegesetzes versorgt werden, auferlegt wurden, beseitigen. Ich führe nur an, daß die Renten durch diese verschiedenen Abkommen wesentlich zurückgeblieben sind. Ich verweise auch darauf, daß beispielsweise der Betrag, der für Opfer steuerfrei erklärt werden kann, noch immer die gleiche Höhe wie zur Zeit der Beschlußfassung über das Stammgesetz im Jahre 1947 hat. Dieser Antrag konnte aber bei dieser Novellierung nicht berücksichtigt werden, weil sonst eine Verzögerung in der Auszahlung der Renten eingetreten wäre.

Im Artikel III der vorliegenden Novelle wird bestimmt, daß dieses Bundesgesetz mit dem 16. Juli 1951 in Kraft tritt. Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat in diesem Artikel ausdrücklich festgesetzt, in welcher Höhe die Renten im Juli an die Opfer auszuzahlen sind. Es erhalten die Opfer, hinterbliebene Elternpaare und männliche Empfänger von Elternteilrenten 554 S, alle übrigen 501 S.

Dann folgt die Vollzugsklausel, und zwar wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut.

Ich habe gestern dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates über diese Vorlage berichtet. Er hat mich ermächtigt, heute dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend die 4. **Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle**.

Berichterstatter **Flöttl**: Hohes Haus! Im Zuge des neuen Preis- und Lohnübereinkommens ist eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung vorgesehen.

Für den alleinstehenden Arbeitslosen soll ein Zuschlag zum Arbeitslosengeld im Betrage von 80 S und für den verheirateten Arbeitslosen von 125 S gewährt werden. Außerdem soll zum Ausgleich die in den ersten Monaten des Jahres eingetretene Teuerung, die in den meisten Industrie- und Gewerbebezügen zwischen Jänner und Mai durch durchschnittlich zehnpromzentige individuelle Lohnerhöhungen wettgemacht wurde, abgegolten werden. Ferner sollen die Unterstützungen gegenüber den derzeit geltenden Sätzen um 10 Prozent erhöht werden. Selbstverständlich tritt mit der Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung automatisch eine Erhöhung der Notstandshilfe ein.

Die eingetretenen Lohnerhöhungen machen auch eine entsprechende Erhöhung der für die Einreihung in die Lohnklassen maßgebenden Verdienstgrenzen erforderlich, die in der Unterstützungstabelle durchgeführt ist.

Außer der genannten Erhöhung der Unterstützungsbeträge erfolgen auch zwei Abänderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die sich auf die versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten und die teilweise Anrechnung von Bezügen aus öffentlichen Mitteln und aus der Sozialversicherung auf das Arbeitslosengeld beziehen.

Nach Artikel I Z. 1 werden für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten zwei Jahren nachzuweisen sein, während bisher die Anwartschaft 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung im letzten Jahr betrug.

Betonen möchte ich, daß durch diese Regelung die Rechte der ständigen industriellen

und gewerblichen Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden, da diese Arbeitnehmer auf alle Fälle die Anwartschaft von 52 Wochen innerhalb von zwei Jahren bei der erstmaligen Inanspruchnahme erfüllen werden. Vor allem soll durch diese Regelung ein Abströmen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in die gewerbliche Saisonarbeit aufgehalten und dadurch den gewerblichen und industriellen Arbeitnehmern, die mit der Arbeitslosenunterstützung ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, eine Erleichterung beim Erlangen eines Arbeitsplatzes gegeben werden.

Die zweite Änderung — Artikel I Z. 6 — betrifft die teilweise Anrechnung von Bezügen aus öffentlichen Mitteln und aus der Sozialversicherung auf das Arbeitslosengeld. Die Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die dem Arbeitslosen zukommen, wie Pensionen, Renten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und nach dem Opferfürsorgegesetz sowie Rentenleistungen aus der Sozialversicherung werden angerechnet, doch so, daß dem Arbeitslosen die Hälfte des Arbeitslosengeldes frei bleiben muß. Allerdings sind von dieser Anrechnung ausgenommen:

- a) die Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183;
- b) die Zusatzrente, Blindenzulage und Führungszulage nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197; und
- c) die Leistungen der allgemeinen Fürsorge.

Die Arbeitslosenversicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung wurde im Verordnungswege durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung geregelt. Die Höchstgrenzen hierfür wurden von 30 S wöchentlich auf 50 S oder von 130 S monatlich auf 215 S erhöht.

Ebenso wurden die Verdienstgrenzen aus geringfügiger Beschäftigung erhöht. Sie werden jetzt auf das Arbeitslosengeld mit einem Betrag von je 30 S netto angerechnet.

Für den Mehraufwand, der durch die Erhöhung der Unterstützung entsteht, sind für das zweite Halbjahr 1951 57,5 Millionen Schilling erforderlich. Erhöhte Beitragseinnahmen infolge Lohnerhöhungen und Hinaufsetzung der Bemessungsgrundlage bringen auf der anderen Seite 32,5 Millionen Schilling ein.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die 4. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle eingehend beraten und stellt somit den Antrag, das Hohe Haus möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben,

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend die **Kleinrentnergesetznovelle 1951**.

Berichterstatter **Weinmayer**: Hohes Haus! Das vorliegende Bundesgesetz sieht die Anpassung der Kleinrentnerunterstützungen an die erhöhten Lebenshaltungskosten vor und gewährt den Beziehern der Kleinrentnerunterstützungen eine lineare Erhöhung von monatlich 50 S. Daß dieser Betrag je nach Stufe eine Erhöhung der Rente von rund 23 bis 55 Prozent ausmacht, sich also nicht an die Richtlinien des 5. Lohn- und Preisabkommens hält, ist im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Renten fast eine Selbstverständlichkeit. Die Bezieher der Kleinrentnerunterstützungen haben ja damals dem Vaterland all ihren Besitz gegeben und warten heute bescheiden auf das, was der Staat für sie übrig hat. Die Empfänger dieser Renten werden jährlich weniger, da, von Ausnahmen abgesehen, ein bis zum Jahre 1939 erreichtes Lebensalter von 60 Jahren für Männer und für Frauen ein solches von 55 Jahren eine der Voraussetzungen für den Bezug der Rente war. Im Vorjahr gab es noch rund 17.000 Bezieher der Rente. Diesen alten Mitbürgern mehr zu geben als den nackten Prozentsatz des 5. Lohn- und Preisabkommens, war notwendig.

Auch das vorliegende Gesetz sieht, wie seine Vorläufer, vor, daß die Kleinrentnerunterstützung monatlich im vorhinein ausbezahlt wird.

Die Kosten für die Nachziehung der Renten betragen für die Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember dieses Jahres rund 4,4 Millionen Schilling. Der Gesamtaufwand aus dem Titel Kleinrentnerunterstützung wird sich auf Grund des Voranschlags und dieser Nachziehung für 1951 auf rund 29,5 Millionen Schilling belaufen.

Das vorliegende Gesetz setzt die monatliche Einkommensfreigrenze auf 480 S hinauf und sieht zugleich vor, daß bei einer künftigen gesetzlichen Änderung des Hauptmietzinses die Unterstützungen in demselben Ausmaße erhöht werden, das der Ausgleich für die Mietzinsregelung bei den Lohn- und Gehaltsempfängern beträgt. Um denselben Betrag erhöht sich dann auch wieder die Einkommensfreigrenze. Für Juli wird die Erhöhung der Kleinrentnerunterstützung zur Hälfte geleistet.

Das vorliegende Bundesgesetz tritt mit 16. Juli 1951 in Kraft. An demselben Tag verliert das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 213, seine Wirksamkeit.

Den Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung obliegt die Vollziehung des vorliegenden Bundesgesetzes.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und beschlossen, dem Hohen Bundesrate zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat geht in die gemeinsame Debatte über die Punkte 6 bis 11 der Tagesordnung ein.

Bundesrat Salzer: Hoher Bundesrat! Meine Partei, das sei vorausgeschickt, wird gerne den nunmehr vorliegenden Gesetzentwürfen ihre Zustimmung geben. Ich habe aber ganz kurz zu den einzelnen Gesetzesbeschlüssen einige Bemerkungen zu machen.

Die Erhöhung der Kinderbeihilfe von bisher 60 S auf 105 S wird von uns wärmstens begrüßt. Wir stehen natürlich auf dem Standpunkt, daß in der Wirtschaft Leistungslöhne zu gelten haben, wir vertreten aber auch die Auffassung, daß der Familienstand dabei nicht vernachlässigt werden darf; denn bei gleicher Arbeit, gleichem Erfolg und gleichem Fleiß ist es nicht gleich, wenn man als Lediger oder Familienerhalter gleiches Einkommen hat. Wir streben daher die Familienausgleichskasse an, weil wir nicht der Meinung sind, daß ausschließlich dem Staate die Sorge um die Familie aufzuerlegen ist, weil wir dann den Staat nicht in die Lage versetzen wollen, die Bürger in eine immer größere Abhängigkeit von sich zu bringen, und weil wir überdies die Staatsomnipotenz verneinen. Wir meinen daher, daß dieser Lastenausgleich durch die Wirtschaft selbst durchzuführen ist, indem zunächst für die einzelnen Wirtschaftsgruppen Familienausgleichskassen zu bilden sind, die in der Gesamtwirtschaft dann zu Spitzenausgleichskassen zusammenzuschließen wären.

Zur Rentenversicherung, beziehungsweise zur Sozialversicherung überhaupt darf ich in diesem Zusammenhang sagen, was heute schon von der Frau Kollegin Muhr zum Ausdruck gebracht wurde: daß der gegenwärtige Zustand der Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Sozialversicherung kaum mehr lange tragbar ist. Ich brauche es diesem Hohen Hause nicht erst zu sagen, daß im Sozialversicherungsrecht heute altes österreichisches Recht gilt, daß die Reichsversicherungsordnung mit ihren 2400 Paragraphen und ihren vielen Durchführungsverordnungen gilt, und ich brauche nicht erst darauf hinzuweisen, daß obendrein das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz mit seinen nunmehr sechs Novellen gilt.

Das ist ein Zustand, der eine Rechtsunsicherheit geschaffen hat, mit der sich die arbeitenden Menschen kaum mehr abfinden können. Das Sozialministerium hat schon wiederholt Termine für eine Kodifizierung des Sozialversicherungsrechtes genannt, es konnte diese Termine aber bis heute nicht einhalten. Ich wünsche namens meiner Partei dringendst, daß hier nun ein Termin genannt wird, der dann auch wirklich eingehalten werden kann.

Hoher Bundesrat! In diesem Zusammenhang möchte ich aber auch die Meinung meiner Partei in der Richtung hin zum Ausdruck bringen, daß ich sage, daß wir uns mehr Zweckmäßigkeit und oft auch mehr Sparsamkeit bei den Sozialversicherungsträgern selbst wünschen. Dies ist ein Kapitel, das bei einem anderen Anlaß noch eingehender wird behandelt werden müssen.

Ein Wort auch zur Rentenversicherung. Daß die Renten der Privatangestellten und der Landarbeiter erhöht werden müssen, steht außer Zweifel. Über den Weg dazu kann man verschiedener Meinung sein. Der sogenannte Hillegeist-Plan steht heute nicht zur Diskussion. Ich darf dazu aber sagen, daß er zwar sehr große, aber, wie wir hoffen, doch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet.

Hier ist unsere Auffassung: Wer sein Leben lang der Öffentlichkeit dient, der hat auch das Recht, zu fordern, daß ihm diese Öffentlichkeit seinen Lebensabend ausreichend sichert. Damit ist der Gedanke zur Volksversicherung gewiesen, der von unserer Regierung insofern bejaht wird, als im Zusammenhang mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen bekanntlich der Zuschuß, der vom Bund zu den Renten gewährt wird, von 25 auf 30 Prozent erhöht wurde. Aber auch hier, wie bei der Sozialversicherung überhaupt, sind wir der Auffassung, daß nicht eine Art Sozialrentnerstaat herauskommen soll. Wir sind auch nicht der Auffassung, daß man alles und jedes etwa eigenen Sozialversicherungsträgern überlassen müßte, sondern wir glauben vielmehr, daß der Gedanke erwägenswert wäre, ob man alle diese Versicherungszweige nicht doch irgendwie in die berufsständischen Selbstverwaltungskörperschaften verlegen sollte, die heute mit sehr vielen und beachtlichen Rechten, aber noch mit recht wenig Pflichten ausgestattet sind. Das ist ein Gedanke, den meine Partei hegt und den sie im gegebenen Augenblick auch in die Diskussion werfen wird.

Ich habe weiter zu sagen, daß wir natürlich auch der Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz mit frohem Herzen unsere Zustimmung geben. Wir geben diese gleiche Zustimmung auch der Novelle zum Opferfürsorgegesetz.

Zum Kriegsoferversorgungsgesetz haben wir noch zu sagen, daß wir gerne seinen Umfang erweitert wissen möchten, indem auch die bisher von der Versorgung ausgeschlossenen sogenannten belasteten Personen einbezogen werden, das sind gewisse ehemalige Nationalsozialisten. Hiezu haben wir zu sagen, daß wir mit aller Schärfe ihre verderbliche Ideologie treffen wollen, daß wir es aber ablehnen, Menschen, die ihr einmal schuldbar oder nicht schuldbar verfallen sind, auch noch heute zu bestrafen.

Zur Opferfürsorgegesetz-Novelle, die ebenfalls unsere Zustimmung findet, habe ich namens meiner Partei eine Forderung anzumelden. Es ist ein offenes Geheimnis, daß der Großmut, mit dem Österreich ehemalige Nationalsozialisten behandelt, kaum mehr übertroffen werden kann. Die Leute haben wieder ihre Anstellung bekommen, verlorene Dienstzeiten mit oft sehr ansehnlichen Nachzahlungen sind ihnen angerechnet worden, wir haben ihnen sogar die Vorrückungen angerechnet. Diesem Großmut folgend, hat das amerikanische Element, soweit Nationalsozialisten in Anhaltelagern gewesen sind, diesen Beträge für Arbeitsleistungen, die oft in viele Tausende von Schillingen gehen, gleichfalls nachgezahlt. Immer noch aber ist es so, daß patriotische Österreicher, die ihren Patriotismus auch in den Notzeiten des Vaterlandes bewiesen haben, heute für ihren Schaden noch immer nichts bekommen haben. Wir melden daher an, daß auch hier nach dem Rechten gesehen werden muß und daß jenen Österreichern, die durch den Nationalsozialismus Schaden erlitten haben, dieser Schaden in absehbarer Zeit gutgemacht werden muß. Den Nationalsozialisten aber sagen wir, daß nach unserer Auffassung Recht und Nachsicht nur der verdient, dessen Bekenntnis zu Österreich mit keinen Mentalreservationen verbunden ist. Ich möchte das an diese Kreise weniger als Warnung, sondern mehr als eine Einladung aussprechen.

Arbeitslosenversicherungs- und Kleinrentnergesetznovelle finden gleichfalls unsere Zustimmung.

Nun will ich aber, Hohes Haus, weil ich schon — wenn auch nur indirekt — bei der Schilderung unserer Wirtschafterschwernisse und -nöte bin, heute auch eine recht bittere Klage gegen eine Wirtschaftspraxis des amerikanischen Besatzungselementes in Österreich erheben. Der Tatbestand ist kurz folgender: In Lehen bei Salzburg hat das amerikanische Besatzungselement die Errichtung von 34 Wohnhaus-Großanlagen in Auftrag gegeben. Sie sind heute fertig und bereits durch amerikanische Besatzungskräfte

bezogen. Während des Baues der Wohnhausanlagen entstanden durch die bekannten wirtschaftlichen Verhältnisse — 4. Lohn-Preisabkommen — auf dem Lohn-Preissektor Kostenverteuerungen für die österreichischen Unternehmer in der ungefähren Höhe von 20 Millionen Schilling. Während nun die österreichischen Bauherren einschließlich des Bundes diese von der Bauwirtschaft nicht verschuldeten Kostenerhöhungen natürlich übernehmen mußten und sie auch übernommen haben, weigert sich die hierfür zuständige amerikanische Dienststelle in Österreich bis heute noch, die unverschuldeten Nachtragsforderungen anzuerkennen. Sie stützt sich bei dieser Weigerung auf angeblich vereinbarte Fixpreise, die ich erstens in keinem der mir zur Einsicht vorgelegten Bauverträge finden konnte und die zweitens der abwegige Versuch sind, amerikanische Wirtschaftsverhältnisse auf Österreich zu übertragen, eine Praxis, für die in Österreich jede Voraussetzung fehlt. Durch lange Monate ziehen sich nunmehr die Verhandlungen über diese Nachtragsforderungen bereits hin, ohne daß bisher ein Erfolg erreicht werden konnte. Das hat nun in oberösterreichischen und salzburgischen Bauwirtschaftskreisen eine katastrophale Lage geschaffen, die, weil es offenbar gar nicht mehr anders möglich ist, vom Fleck zu kommen, der Öffentlichkeit nicht mehr länger vorenthalten werden soll. Werden die aufgelaufenen 20 Millionen Schilling nicht bezahlt, so wird damit die Existenz von 15 Firmen mit mehr als 1000 Arbeitern vernichtet; werden sie bezahlt, wird ihnen die Existenz gerettet.

Ich wünsche dringend, daß dieser Appell von der Tribüne dieses Hohen Hauses aus ausreicht, um hier wieder Recht zu schaffen. Würde das nicht sein, dann wird es, ich kann es nicht verhehlen, zwangsläufig zu einer bedauerlichen aber leider unvermeidlichen Ansehenseinbuße des amerikanischen Besatzungselementes in Österreich führen. Ich habe keine Ursache zur Annahme, daß, wenn alle Stricke reißen sollten, Washington als angerufener Schiedsrichter etwa nicht zugunsten Österreichs entscheiden würde. Ich verhehle es diesem Hohen Hause aber auch nicht, daß sich die österreichischen Stellen nicht scheuen würden, auch noch diesen Schritt zu tun.

In diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, habe ich ganz kurz noch eine weitere Wahrnehmung zu beklagen. In der Gemeinde Wals-Siezenheim bei Salzburg werden, wie bekannt, wieder amerikanische Wohnbauten aufgeführt. Es werden ganz offensichtlich dort ganz andere Kalkulationsgrundsätze angewendet als bei

den Wohnungsbauten in Lehen. In Wals-Siezenheim werden Preise bezahlt, die schlechterdings als Überpreise bezeichnet werden müssen und die nicht geeignet sind, die österreichische Wirtschaft zu fördern, zumal ihr Erfolg überdies weitgehend reichs-deutschen Wirtschaftskreisen zugute kommt. Während wir zum Beispiel in Österreich für 1 Kubikmeter Mauerwerk 400 S beziehungsweise 403 S bezahlen, bezahlt man in Wals-Siezenheim von amerikanischer Seite dafür 650 bis 680 S. Wir bezahlen ferner in Österreich für eine Fertigbetondecke 103 S. In Wals-Siezenheim bezahlt man 285 S. Wir bezahlen für ein Hohlblockmauerwerk 250 S, in Wals-Siezenheim bezahlt man 400 S und so weiter. Das ist eine absolut ungesunde Preisgestaltung, die uns die Preise in die Höhe treibt und die ihre Erklärung nur darin finden kann — auch das möchte ich dem Hohen Hause nicht verschweigen —, daß sich die Bauunternehmer in Wals-Siezenheim auf Grund der schlechten Erfahrungen in Lehen preislich vor jeder Eventualität zu sichern suchen. So sehr diese Sicherung verständlich ist, so sehr muß sie abgelehnt werden, weil sie auf die gesamte österreichische Bauwirtschaft ihre Rückwirkung haben und schließlich bewirken wird, daß in Österreich bei diesen Preiserhöhungen überhaupt niemand mehr bauen kann.

Eine Rückwirkung ist ja bereits empfindlich spürbar. Die von dem amerikanischen Besatzungselement in Lehen verweigerten und in Wals-Siezenheim konzidierten Preise versetzen einzelne Bauunternehmer in die Lage, anderen Bauunternehmen Maurer mit einem Stundenlohn bis zu 15 S abzuwerben.

Es wäre durchaus erfreulich, wenn unsere Bauarbeiter solche Stundenlöhne erhalten könnten. Es bedarf aber keiner weiteren Begründung dafür, daß unsere Wirtschaft diese Stundenlöhne einfach nicht erträgt. Weil darauf aber leider von amerikanischer Seite keine Rücksicht genommen wird, liegt es auf der Hand, daß der österreichische Bauherr beziehungsweise Bauunternehmer in der Gegend von Salzburg bald keine Bauarbeiter mehr wird erhalten können. So kann man weder die österreichische Bauwirtschaft noch unsere Wirtschaft überhaupt fördern.

Ich bin überdies der Meinung, daß man, ehe man neue Bauvorhaben beginnt — so ist es wenigstens österreichischer Wirtschaftsbrauch —, die Verbindlichkeiten aus früheren abdecken soll. So, Hohes Haus, wie ich meine, es hier aufgezeigt zu haben, geht es also bestimmt nicht, und ich gebe von dieser Tribüne aus meiner bestimmten Erwartung Ausdruck, daß die betroffenen amerikanischen

Dienststellen nunmehr die beklagte Praxis raschestens ändern, die mit Recht geforderten Nachtragszahlungen leisten und so eine schwere Wirtschaftskatastrophe verhindern.

Österreich kann sich eine solche Behandlung nicht gefallen lassen und wird sich eine solche Behandlung nicht gefallen lassen, auch dann nicht, wenn zu ihrer Abwehr der Weg nach Washington gegangen werden müßte.

Hohes Haus, meine Partei ist sich darüber im klaren, daß das 5. Lohn- und Preisabkommen noch lange keine idealen Zustände geschaffen hat; sie weiß, daß dieses 5. Lohn- und Preisabkommen mit all seinen bedauerlichen Auswirkungen weitgehend durch außerösterreichische Einflüsse bedingt ist, und sie weiß überdies und scheut sich auch nicht, es auszusprechen, daß durch dieses 5. Lohn- und Preisübereinkommen leider keine Erhöhung des Realeinkommens der lohnarbeitenden Menschen, aber schwere Belastungen für Wirtschaft und Staat eintreten. Es mußte aber gemacht werden.

Ich habe daher zum Schluß dem Wunsch Ausdruck zu verleihen, daß es uns recht bald gelingen möge, unsere Wirtschaft zu konsolidieren und uns nicht mehr auf dem Lohn- und Preisgebiet mit Behelfslösungen behelfen zu müssen. Meine Partei wird gerne bereit sein, an dieser unerhört schwierigen Arbeit mitzuwirken.

Nun lassen Sie mich aber, Hohes Haus, weil es fast nicht mehr anders möglich ist, einmal ein offenes Wort auch zu den ewigen Zäsuren und Belehrungen, wie sie Herr Ing. Rabl der Regierung, den Regierungsparteien, besonders meiner Partei, und hier im speziellen wieder dem Bauernbund, zu applizieren praktiziert, sagen. Ich will es damit einleiten, daß ich zu untersuchen versuche, ob der Herr Bundesrat Ing. Rabl, der diesem Haus hier als besonders qualifizierter Agronom bekannt geworden ist, wirklich der geeignete Mann dazu ist. Es will mir nämlich scheinen — und ich werde auch den Beweis dafür führen —, daß hier die Theorie, die Herr Ing. Rabl verzapft, nicht ganz mit der von ihm gehandhabten Praxis in richtige Harmonie zu bringen ist.

Herr Ing. Rabl hat uns in der vorletzten Sitzung dieses Hohen Hauses mitgeteilt, daß er seit 1945 bis zum damaligen Zeitpunkt — dieser Sitzung nämlich — noch nicht in der Lage war, sich einen neuen Anzug zu kaufen; und der Herr Ing. Rabl hat zweitens am 21. Jänner dieses Jahres auf einer Versammlung in Eberschwang, zu der er mich freundlicherweise eingeladen hat, aber zu einem Zeitpunkt, wo ich schon längst in Amerika gewesen bin — was ihn aber nicht gehindert

hat, mich dennoch der Feigheit zu zeihen —, auch mitgeteilt, daß es ihm so schlecht ginge, daß er die Krankenkassenbeiträge für seine Arbeiter nicht bezahlen konnte und ihm deshalb der Radioapparat gepfändet werden mußte.

Es scheint also um die Wirtschaft des Herrn Ing. Rabl sichtlich nicht gut zu stehen, und wenn er die Klagen, die er bisher für die gesamte Agrarwirtschaft vorzubringen wußte, auf seine persönliche Wirtschaft bezogen hätte, dann gäbe es offenbar dazu nichts als Zustimmung. Nun ist es aber in der Praxis doch so, daß sich die Wirtschaft des Herrn Ing. Rabl offensichtlich von der der überwiegenden Anzahl unserer agrarischen Betriebe unvorteilhaft unterscheidet; denn es ist mir bisher noch nicht bekannt geworden, daß die Mehrzahl unserer Bauern etwa als Adamiten oder sonst besonders zerlumpt herumläuft. Und es ist mir auch nicht bekannt geworden — hier kann ich, wenn es notwendig sein sollte, mit authentischen Daten aufwarten —, daß sie in besorgniserregendem Umfang nicht in der Lage wären, ihren Verpflichtungen den Sozialversicherungsträgern gegenüber nachzukommen. Es will mir daher scheinen, daß die wirtschaftliche Praxis oder, sagen wir, die wirtschaftliche Tüchtigkeit des Herrn Ingenieur Rabl, der hier so gerne der Regierung und den Regierungsparteien Belehrungen erteilt, doch etwas anzweifelbar ist. Auch dafür gibt es Beweise. Ich verweise nur darauf, daß im Zuge des vergangenen Nationalratswahlkampfes in Sipachzell, in Oberösterreich, in der Heimatgemeinde des Herrn Ing. Rabl, eine Versammlung des von dem Herrn Ing. Rabl immer wieder provozierten Bauernbundes stattgefunden hat, an dessen Ende sich die Bauern, auch der Herr Ing. Rabl, von uns der Herr Nationalrat Hummer, an einen Tisch gesetzt haben, und bei diesen privaten Gesprächen wurde Herrn Ing. Rabl unverhohlen ins Gesicht gesagt, daß es Ortsbekannt sei, daß seine Wirtschaft die schlechteste in der ganzen Gemeinde ist.

Es will mir daher scheinen, daß man es bei einer solchen Qualifikation zur praktischen Wirtschaft doch besser unterlassen sollte, der Regierung und den Regierungsparteien immer arrogante Belehrungen zu erteilen.

Nun könnte man aber die Meinung vertreten, daß dieses Mißgeschick dem Herrn Ing. Rabl aus der Situation, die der zweite Weltkrieg ausgelöst hat, passiert ist. Ich muß diesem Hohen Haus leider auch diese Illusion zerstören. (*Heiterkeit.*) Es liegt mir ein Bericht des „Kleinen Volksblattes“ vom 7. Juli 1939 vor, den ich bereits seit Monaten in meiner Tasche herumtrage, aber es hat sich bisher

in mir innerlich alles gesträubt, davon Gebrauch zu machen. Weil aber der Herr Ing. Rabl nicht aufhört, dieses Hohe Haus und diejenigen, die für Österreich wirklich die Verantwortung tragen, immer wieder mit seinen Belehrungen zu belästigen, so will ich dem Hohen Haus auch zur Kenntnis bringen, daß dieses mangelnde Wirtschaftstalent des Herrn Ing. Rabl sich offenbar auch früher manifestiert hat.

In diesem Bericht heißt es wörtlich:

„Daß in der Ostmark für unsoziale und unkorrekte Betriebsführer kein Platz mehr ist, bewies eine Verhandlung vor einem St. Pöltner Schöffensenat unter Vorsitz des OLGR. Dr. Grimburg. Der Anklage ist zu entnehmen, daß nach der Einsetzung eines ‚Ing.‘ Max Rabl in einem größeren St. Pöltner Betrieb ganz unglaubliche Zustände dort einrissen. Um freie Hand für eine kontrolllose Wirtschaft zu haben, wurde das alte, eingearbeitete kaufmännische Personal entlassen, beziehungsweise hinausgeekelt und junge weibliche Hilfskräfte aufgenommen, wenn sie recht hübsch und nett zum ‚Chef‘ waren. (*Heiterkeit.*) Die Buchführung wurde nach den Angaben des Betriebsführers neu angelegt, und als nach einem halben Jahr eine Kontrolle in Aussicht stand, wurde der Betriebsführer schon zwei Tage vorher verständigt. Eine von ihm daraufhin vorgenommene flüchtige Aufstellung ergab, daß etwa 1300 RM fehlten. Das Manko war dadurch entstanden, daß Rabl sich von der von ihm aufgenommenen 21jährigen Buchhalterin Marie K. aus Wels, mit der er in freundschaftlichem Verhältnis stand, mehrmals ‚Vorschüsse‘ auf sein Gehalt geben ließ, ohne aber diese Gelder wieder zurückzuzahlen.

In der Furcht vor der Kontrolle zwang er eines Abends seine Buchhalterin unter Drohungen und Mißhandlungen, die Lohnlisten um den fehlenden Betrag zu fälschen. Aber diese Fälschungen wurden so plump durchgeführt, daß sie bei einer tatsächlichen Kontrolle auch entdeckt wurden.

In der Verhandlung bestritt der Angeklagte jedes Verschulden und wälzte die ganze Verantwortung für den Fehlbetrag der Buchhalterin auf. Der Aufmarsch der Zeugen sah die halbe Gefolgschaft des Betriebes im Gerichtssaal versammelt, und die Aussagen über den Betriebsführer schildern ihn ausnahmslos als brutalen, groben, gemeinen Menschen, der zu jedem Mittel griff, um ihm mißgünstig gesinnte Leute um Brot und Verdienst zu bringen. Beschimpfungen der Gefolgschaftsmitglieder waren an der Tagesordnung und das Götzzitat eine gebräuchliche Redensart. Wie der Vorsitzende bemerkt, ist noch nie eine solche Sauwirtschaft bekannt-

geworden (*Heiterkeit*), als die durch Rabl in dem Betrieb eingeführte.

Marie K., die die Fälschungen unumwunden zugibt, die sie allerdings unter moralischem Druck vorgenommen haben will, erhielt schließlich wegen eines geringfügigen Diebstahls mit sehr dunklem Hintergrund drei Monate Kerker, während Rabl, von dem der Vorsitzende sagt, daß es gewiß sei, daß die Fälschungen den Grund in den Vorschüssen haben und daß er wahrscheinlich das Geld eingesteckt habe, freigesprochen wurde. Allerdings wurde Rabl sofort von der Geheimen Staatspolizei übernommen, die einen Überstellungsantrag gestellt hatte, um sich mit dem sauberen Betriebsführer gesondert zu unterhalten. Gegen beide Urteile berief die Staatsanwaltschaft, gegen die Verurteilung der K. außerdem ihr Vertreter Dr. Starl.“

Hohes Haus! Ich glaube, Ihnen damit den Beweis erbracht zu haben, daß es Herrn Rabl besser anstünde, seine Belehrungen für sich zu behalten. (*Zustimmung.*) Auch dafür haben wir heute wieder einen Beweis bekommen. Der Herr Ing. Rabl, von dem es nicht ganz unbekannt ist, daß er in der letzten Zeit nicht zu den fleißigsten Besuchern unserer Ausschusssitzungen gehört, dieser Herr Ing. Rabl hat heute gelegentlich der Beratung des Beförderungsteuergesetzes festgestellt — und das ist wüste Demagogie —, daß die Gebirgsbauern jetzt für jede Fuhre Holz, und sogar die Holzknecchte für jeden Rucksack Lebensmittel, den sie auf die Schutzhütten tragen, Beförderungsteuer bezahlen müssen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Jawohl!*) Er hat es offenbar unterlassen, das Gesetz zu lesen, denn sonst müßte ihm bekanntgeworden sein, daß von der Beförderungsteuer nur gewerblich betriebene Beförderungen erfaßt sind. (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*) Es ist also nicht nur zur mangelnden Praxis des Wirtschafters Ing. Rabl etwas zu sagen, sondern es ist auch mit dieser Hetze des Herrn Ing. Rabl abzurechnen. Diese Arroganz hat ihn dazu verleitet, am 28. Februar in diesem Hohen Hause wörtlich zu sagen: „Ich bedaure nur, daß der oberösterreichische Landtag nicht mich zum Landesrat gewählt hat.“ (*Erneute Heiterkeit.*) Zu diesem Bedauern ist zu sagen, daß es völlig unbegründet ist. Ich kann dem Herrn Ing. Rabl zu seiner Beruhigung mitteilen, daß er der einzige, aber wirklich der einzige ist, der es in Oberösterreich bedauert, daß er nicht in die Landesregierung kam. Diese, sagen wir, unglaubliche Bescheidenheit des Herrn Ing. Rabl ist deswegen außerordentlich interessant, weil sie sich gegen seinen eigenen Parteifreund richtet. Der Herr Ing. Rabl hat dieses Bedauern im Zusammen-

hang mit seiner Kritik an der österreichischen Preispolitik zum Ausdruck gebracht und hat damit gesagt: Wenn er in der oberösterreichischen Landesregierung preispolitischer Referent wäre, dann würde er wohl nach dem Rechten gesehen haben. Ich kann diesem Hohen Haus mitteilen, daß der preispolitische Referent in der oberösterreichischen Landesregierung der VdU-Landesrat Hausmann, also ein Parteifreund des Herrn Ing. Rabl, ist. Ich kann mich wohl schon dazu verstehen, daß man in diesem Hause Kritik und vielleicht sogar scharfe Kritik üben soll, aber ich muß an dieses Verständnis eine einzige Feststellung knüpfen, daß nämlich das Bessere des Guten Feind ist. Etwas Besseres hat Herr Ing. Rabl mit seinen im Augenblick meistens gar nicht überprüfbaren, immer aber virtuos gehandhabten statistischen Angaben weder auf den Tisch des Hauses zu legen gewußt, noch auch hat er in seiner wirtschaftlichen Praxis den Beweis dafür geliefert, daß er derartiges wüßte oder hätte.

Hohes Haus! Ich habe daher zu sagen, daß es meine Partei ein für allemal ablehnt, von Herrn Ing. Rabl weiterhin Belehrungen entgegenzunehmen. Weiter habe ich dazu zu sagen, daß es sich Ing. Rabl abgewöhnen möge, wenn einmal ein bäuerliches Mitglied meiner Partei über ein Gesetz zu referieren hat, dieses Mitglied, wie es dem Kollegen Eggen-dorfer in der letzten Sitzung und Kollegen Ing. Dr. Lechner in der heutigen Sitzung passiert ist, persönlich zu apostrophieren. Wir werden uns, Herr Ing. Rabl, gegen diese Praxis so zur Wehr zu setzen wissen, daß sich diese Praxis ohne Zweifel ändern wird. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sie kommen auch daran! Sie kommen gleich dran!*)

Ein letztes Wort, Hohes Haus: Wir haben heute mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß Herr Ing. Rabl zu berichten wußte, daß der VdU beim Empfang des Herrn Bundespräsidenten bis ½2 Uhr früh mit der Linken dieses Hauses konferiert hat. Ich hoffe gerne, daß dies Belehrungen gewesen sind, die diese dem Herrn Ing. Rabl bei dieser etwas langwierigen Unterhaltung erteilt hat.

Abschließend möchte ich gegen die Seite des VdU hin sagen: Wir haben bisher mit dem VdU keine Unterhaltungen geführt, mindestens nicht in diesem Umfang, wir stellen aber deutlich und laut fest, daß wir den VdU selber nicht mit dem Herrn Ing. Rabl gleichsetzen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Ich habe mich schon lange gewundert, daß der Herr Bundesrat Salzer seinen persönlichen Haß einige Zeit lang eingestellt hat, heute hat er hier im Haus aber ein Musterbeispiel dafür geliefert, wie

man jemand in der perfidesten, verlogenensten, unrichtigsten und gemeinsten Form persönlich angreift (*Zwischenrufe*); und dies tut gerade jener Herr Bundesrat Salzer, der sich in Villach nicht mehr blicken lassen kann (*Widerspruch*), der Salzer, von dem in Bayern Gerüchte kursieren sollen (*Bundesrat Salzer: Das ist eine Frechheit von Ihnen!*) — ich werde darauf zurückkommen —, und gerade jener Herr Salzer, der einen solchen Kotau zur SPÖ macht, weil er der typische Vertreter der schwarz-roten Koalition ist, und gerade jener Herr Salzer, der glaubt, wenn ÖVP-Leute mit uns verhandeln, dann sei das nicht richtig, weil man nicht mit ihm selber spricht. Herr Salzer, schließlich sind Sie ja kein maßgebender Mann in Ihrer Partei, Sie wären höchstens unter „Ferner liefern“ zu nennen.

Aber nun zu den persönlichen Angriffen: Der Herr Bundesrat Salzer bringt hier die Intrige aus dem Jahre 1938 aus St. Pölten vor und verliest dazu aus dem „Kleinen Volksblatt“ eine Abhandlung, die ein persönlicher Gegner von mir entgegen allen Tatsachen hineingegeben hat. Der Sachverhalt ist folgender: Ich wurde von einem Bekannten gebeten, die Geschäftsführung in der Vereinsdruckerei in St. Pölten zu übernehmen, und mußte feststellen, daß es in dieser Vereinsdruckerei keinen Buchhalter gab. Ich mußte weiter feststellen, daß drei Monate lang in dieser Vereinsdruckerei gar nicht Buchhaltung geführt worden war. Ich mußte weiter feststellen, daß unter anderem zum Beispiel die Löhne und Gehälter durch drei Monate wohl ausbezahlt worden waren, nicht aber richtig buchhalterisch eingetragen waren. Ich habe mich damals zunächst bemüht, überhaupt einen Mann zu finden, der die buchhalterischen Arbeiten nachholt. Ich habe damals 1938 monatelang keinen gefunden, ich habe aber dort eine Clique gefunden, die, weil ich nicht aus St. Pölten bin, in einer Art und Weise gegen mich Stellung genommen und intrigiert hat, deren Produkt eben dieser tendenziöse Zeitungsartikel war.

Dazu möchte ich weiter bemerken: Dieser ganze Fall ist, weil ich Offiziersanwärter war, sicher vom Wehrkreis XVII untersucht worden. (*Zwischenrufe.*) Ich stelle weiter folgendes fest: Wäre das Überprüfungsergebnis so gewesen, wie es in perfider, gehässiger Form der Herr Bundesrat Salzer zu bringen beliebt, dann wäre ich niemals zum Leutnant befördert worden. Infolgedessen straft dies allein schon den tendenziösen Bericht Lügen. Im übrigen wurde ich freigesprochen, und die Person, die diese Fälschungen ohne einen moralischen Druck durchgeführt hatte, wurde verurteilt.

Wenn man mir weiter vorwirft, ich sei unsozial gewesen, dann brauche ich nichts anderes zu tun, als einige Zeugen herbeizuschaffen, um zu zeigen, wie mit Gehässigkeit und Intrige gearbeitet wurde, um mich dann tendenziös in diesem Licht zu schildern. Fragen Sie heute diese Leute, was sie jetzt dazu sagen. Das Unsoziale hat darin bestanden, daß ich eine gewisse Gruppe von NSDAP-Leuten, die sich in den Betrieb ungebührlich eingemischt und eingeschaltet, ja hineingesetzt hatten und nichts anderes getan haben, als daß sie herumstanden, gehetzt und intrigiert haben, gestellt und hinausgewiesen habe. Diese Leute haben mich dann als asozial verschrien. Kein Betriebsleiter hätte sich das gefallen lassen.

Ein zweiter Punkt: Wenn mir der Herr Bundesrat Salzer nun großspurig vorhält, ich wäre nicht so wirtschaftstüchtig, denn von den 130 Bauern in Sipbachzell sei ich der schlechteste Bauer, dann muß ich sagen, daß er diese lächerliche Information nur von schwarzen Bauernbündlern à la Peterbauer und Konsorten haben kann. Gerade der Herr Nationalrat Hummer hat den allerwenigsten Grund, Kritik zu üben, vor allem dann, wenn man sich in bäuerlichen Kreisen, wie es üblich ist, in einer Versammlung wirtschaftlich offen ausspricht. Es kann nur jemand so gehässig und von einem so bodenlosen Haß erfüllt sein wie Sie — was aber so unbäuerlich ist, daß es höchstens Ihrem Temperament entspricht. Es wäre bedauerlich für die Österreichische Volkspartei, wenn sie aus lauter Salzer bestünde, denn dann wären wir gesalzen. Salzen Sie lieber die ÖVP, damit sie bei Gesetzen etwas mehr Schwung hat. Dies wäre besser, als wenn Sie hier so weich tun und jeden Schmarrn vertreten. Ich bin Opposition und ich spreche als Oppositioneller, und Sie sind Regierung und sprechen für die Regierung. Das ist Ihr Recht, und das andere ist mein Recht.

Aber nun zum Wirtschaftlichen: Ich habe im Jahre 1946 eine Landwirtschaft gepachtet, die 20 Jahre verlottert gewesen war, die nicht einmal einen Schweinestall oder einen Pferdestall und nicht die geringsten Vorräte hatte. Die Herren à la Peterbauer, die eingehiratet haben oder die in der Nazizeit — das sind eben gewisse Bauernbündler — Subventionen noch und noch bekommen haben, einen Traktor billig kaufen konnten, die sich einen Kuhstall aus Landstellegeldern usw. bauen ließen, die entschuldet und umgeschuldet worden sind, Leute, die als langansässige Eigentümer so fett aufgepäpelt wurden, haben keine Ursache, mir, der ich noch keinen Groschen Subvention erhalten habe, dafür auch nicht die geringsten

Anstrengungen in dieser Hinsicht gemacht habe und in einem, wie man auf dem Lande sagt, „schlechten Haus“ mit fast nichts nach zwei Trockenjahren gleich am Anfang und Lieferzwang zu wirtschaften begann, irgendwie in den Weg zu treten. Ihre Herren Bauernbündler à la Nationalrat Hummer — das dürfte ja Ihr Gewährsmann sein — sollen einmal beweisen, daß sie auch mit nichts anfangen können, und dann wirtschaften. Dieselben Herren, die sich heute als Mord-antiazi hinstellen, sind damals, in der Nazizeit, dem Nazibürgermeister und Ortsbauernführer hinten hineingeschloffen und haben noch und noch bekommen. Das müssen Sie einmal auch von dieser Seite her wissen. Ich persönlich bin niemandem um etwas gekommen.

Daß ich in einem Fall mit der Krankenversicherungbeitragszahlung nicht nachgekommen bin, ist keine Schande, denn soundso vielen Bauern, sagt mir der Exekutor, ist dasselbe passiert. Nur weil Sie von der Landwirtschaft einen Dreck verstehen ...

Vorsitzender (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte Sie, Ihren Wortschatz doch etwas besser zu wählen!

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (fortsetzend): ... und sich dauernd hier einschalten, weil Sie von dem landwirtschaftlichen Sozialproblem und von Agrarpolitik im allgemeinen keinen Dunst haben, glauben Sie, weil es mir einmal, wie so vielen anderen, schwer gefallen ist, den Verpflichtungen gegenüber der Krankenkasse nachzukommen, mir eines auswischen zu können. Nicht umsonst habe ich im Vorjahre in der Vollversammlung der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer einen Antrag auf eine Reform des landwirtschaftlichen Sozialwesens gestellt — dessen Inhalt übrigens dieser heutigen Entscheidung und der des Nationalrates gleichkommt —, und in diesem Ausschuß für Sozialreform habe ich zahlenmäßig gezeigt, wie es möglich ist, den landwirtschaftlichen Krankendienst bei gleichen Leistungen für die Dienstnehmer bis zu 30 Prozent zu verbilligen und die Altersrentenbeiträge um durchschnittlich 25 Prozent zu verbilligen, bei ebenfalls gleichen Leistungen. Darüber haben Sie sich aber nicht den Kopf zerbrochen, weil Ihre Leute bloß immer wieder sagen, wir müssen Opfer bringen. Das war Herr Bundesrat Eggendorfer, der aber laut Mitteilung in einer Versammlung in Krems wieder anders gesprochen hat. Das wissen Sie wieder nicht, erkundigen Sie sich aber bei den Hauern in Dürnstein, was die dazu sagen!

Und weil Sie mir vorhalten, ich hätte kein moralisches Recht, wenn es in der Praxis so aussieht, über Agrarpolitik theoretisch zu sprechen, dann muß ich Ihnen folgendes er-

widern: Abgesehen davon, daß ich mir das Recht zu sprechen von Ihnen nicht nehmen lasse, habe ich seinerzeit auf der Hochschule für Bodenkultur immerhin das beste Zeugnis in Agrarpolitik gehabt. Jemand kann ein sehr guter Sänger, aber ein schlechter Gesangslehrer sein, und es kann jemand ein ausgezeichnete Bauer sein, aber in agrarpolitischen Sachen läßt er sich dauernd „übernehmen“, so wie sich eben oft der ganze Bauernbund „übernehmen“ läßt! (*Unruhe und Widerspruch.*) Infolgedessen habe ich das Recht, auch dann, wenn ich ein schlechter praktischer Wirtschaftler wäre, über diese Dinge zu sprechen. Nun komme ich aber meinen Verpflichtungen nach, das haben Sie zu sagen vergessen. Schleichen Sie sich also nicht, Herr Bundesrat Salzer, um die Wirtschaft des Wegbauerngutes, sondern kommen Sie einmal persönlich hin, wenn Sie den Mut haben (*Bundesrat Salzer: Welches Gut?*) — das Wegbauerngut —, und schauen Sie sich das persönlich an. Kommen Sie einmal zum Sekretär der Bezirksbauernkammer und hören Sie sich die Kritik an, aber nicht von übelwollenden schwarzen Parteifanatikern innerhalb der Gemeinde Sipbachzell, die ja nur deshalb auf mich nicht gut zu sprechen sind, weil sie wissen, daß ich in der Frage des Jagdgesetzes für Oberösterreich einen anderen Standpunkt einnehme als sie; denn es muß ausgeschlossen sein, daß diese Herren um 3600 S eine Jagd haben, die mindestens 14.000 S wert ist, und weil sie also spüren, hier kommt der Rabl hinein und tut nicht mit. Ja, würde ich mit den Wölfen heulen, dann wäre dies gar nicht so, dann würden diese nicht mit Enthüllungen über schlechtes Wirtschaften kommen, aber sie kriegen schon noch ihre Enthüllungen zurück! Mein Fall ist bei der Wehrmacht geprüft. Der Fall ist vielmehr so, daß das, was in dieser Zeitung steht, eben von dem verstorbenen damaligen Schriftleiter, der dieser Clique angehört hat, hineingebaut worden ist. Das Urteil war aber anders, ich könnte sonst nicht hier stehen, und es ist verwunderlich, wenn Herr Salzer selbst zu dieser Gehässigkeit erklärt, er habe diese Sache lange genug in der Aktentasche getragen. Schließlich haben die sogenannten „Reformisten im VdU“ aus der Propagandaabteilung der ÖVP dies ja schon im Jahre 1949 gebracht. Sie bringen da also gar nichts Neues, Herr Salzer. Da brauchen wir nicht erst auf Ihnen zu warten. (*Ruf: Auf „Sie“ soll es heißen!*) Worauf wir warten, das ist, daß Sie der mutige Mann wären, der die ÖVP aufputscht und aufsalzt, anstatt hier seine persönlichen Attacken zu reiten! Das ist nur meine persönliche Meinung, aber ich bin gerne bereit, Ihnen auf Ihre Antwort noch einmal persönlich zu antworten.

Zu dem Gesetz als solchem habe ich in puncto Kinderbeihilfe nur ein Beispiel zu bringen. Die Anspruchsberechtigung bleibt nach wie vor dieselbe, das heißt, im Falle nichtselbständiger Arbeit und für jene, die Renten von verschiedenen Stellen erhalten. Ich bringe das Beispiel eines Generaldirektors mit 72.000 S Bezug im Jahr. Er erhält eine Kinderbeihilfe von 5040 S, wenn er vier Kinder hat, und eine Steuerermäßigung von 12.100 S. Das sind insgesamt 17.140 S, und er braucht überdies keine Kinderbeihilfebeiträge zu zahlen. Dagegen ein Gebirgsbauer mit 10.000 S Einkommen, — das ist ohnehin hoch — und drei entlohnten Landarbeitern, aber mit zehn Kindern, erhält keine Beihilfe, 920 S Steuerermäßigung und zahlt 1050 S an Beiträgen. Da frage ich Sie: Was ist hier noch sozial? Sozial für die, die es bekommen, unsozial für die, die es nicht bekommen. Daher ist die Frage berechtigt, wann endlich zum Beispiel die Gebirgsbauern in diese Kinderbeihilfen einbezogen werden. Ich würde es begrüßen, wenn in der Herbstsession die Frage der Einbeziehung der Gebirgsbauern bis zu einem gewissen Einheitswert in den Kreis der Kinderbeihilfeempfänger erledigt wird. Dazu bedarf es keiner umständlichen Berechnungen.

Zum Fall Siezenheim. Hier hat der Herr Bundesrat Salzer wie üblich seine Unorientiertheit gezeigt. Es sind dort 15 Bauern teilweise ausgesiedelt worden, einer gänzlich, das ist ein Händler, der sich schon angekauft hat, und 52 Siedler. Wenn der Herr Bundesrat Salzer von Überpreisen spricht, die die Amerikaner zahlen, so kann ich ihm antworten: Sie haben versprochen, auch den Grundbesitzern Preise zu zahlen, die ganz nett sind; sie haben das nur versprochen, bezahlt haben sie noch keinen einzigen Schilling. Infolgedessen ist das, was die Amerikaner treiben, eigentlich Besitzstörung, und es wäre wieder eine Angelegenheit des Bundesrates Salzer, wenn er diese Salzburger Sache vorbringt, bei seiner Bundesregierung vorzusprechen — ob sie es kann, da es eine Landessache ist, entzieht sich meiner Beurteilung — und nach dem Rechten zu sehen, um mit dem amerikanischen Element ein ernstes Wort zu sprechen, daß man sich nicht auf einen Grund setzen kann, ohne ihn zu kaufen, ohne ihn zu bezahlen, und man daher nicht darauf Häuser bauen kann. Ich bin neugierig, was Sie persönlich jetzt darauf sagen.

Bundesrat Freund: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Nach den interessanten Auseinandersetzungen, die jetzt zwischen den beiden Bundesräten Salzer und Ing. Rabl stattgefunden haben, möchte ich nun wieder auf das Gebiet des 5. Lohn- und Preisabkommens zurückkommen.

Der Herr Bundesrat Rabl hat ja bisher immer besonders die Not der Bauernschaft hervorgehoben und es immer so dargestellt, als ob die Wünsche der Arbeiter und Angestellten weit über das Ziel hinausgehen würden. Das 5. Lohn- und Preisabkommen hat ja bestimmte Gründe gehabt, und das waren nicht zuletzt die Forderungen der Landwirtschaft nach Erhöhung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte, die Erhöhung der Preise für Getreide, Milch, Fett usw. Niemand in Österreich, der vernünftig denkt — und das tun die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter — wird leugnen, daß die Preise in der Landwirtschaft einer Regelung bedurften. Aber wogegen wir uns wehren, ist, daß die Forderungen weit über das Ausmaß hinausgehen, das die Wirtschaft in Österreich ertragen und leisten kann.

Ein zweiter Umstand, der zu dem Preis- und Lohnabkommen geführt hat, war ja das Ansteigen der Preise für Rohstoffe auf dem Weltmarkt. Irgendwo in einem Winkel Asiens entstand ein bewaffneter Konflikt. Kein Mensch war der Meinung, daß dieser Konflikt sich auch auf Österreich wirtschaftlich auswirken könnte. Aber dieser Konflikt war es, der dazu geführt hat, daß die Rüstungen in allen Ländern ungemein verstärkt wurden. Ungeheure Summen wurden verwendet, um sie in Kriegswaffen umzuwandeln, die dann als totes Kapital daliegen, Gelder, für die man sicherlich in friedlichem Sinn mehr leisten und tun könnte, als bisher geschehen ist.

Und unter diesen Rohstoffen spielt wieder die Verteuerung der Kohle eine besondere Rolle. Es hat heute schon bei der Beratung eines anderen Gesetzes einer der Herren Bundesräte sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß Herr Fiala heute nicht anwesend ist. Auch wir hätten ihm auf diesem Gebiet manches zu sagen gehabt, denn gerade die Oststaaten, die Tschechoslowakei und Polen, sind es, die uns als größte Kohlenlieferanten das Messer ansetzen und für ihre Kohle Preise verlangen, die sich in unserer Wirtschaft sehr bitter auswirken.

Aber darüber hinaus hat das Preis- und Lohnabkommen auch eine Ursache darin, daß die Subventionen für bestimmte lebenswichtige Artikel abgebaut werden sollen. Das ist bis zu einem gewissen Grade verständlich, weil es auf die Dauer nicht geht, daß man in einem Staat Subventionierungen vornimmt, weil die ja auch wieder irgend jemand tragen muß. Sie haben ja schon einmal dazu geführt, daß das Budget unseres Staates außerordentlich in Gefahr geraten ist.

Die Schwierigkeit bei der Lösung des Problems Preis und Lohn liegt ja vor allem

darin, daß man sich überlegen muß, welcher Weg beschritten werden soll, um das Preis- und Lohnabkommen fertigzustellen. Diese Frage hat nicht nur in den Kreisen der Unternehmerschaft, nicht nur in den Kreisen der Landwirtschaft und der Gewerbetreibenden gewisse Besorgnisse hervorgerufen, sondern auch die Kammern und besonders die Arbeiterkammern im Verein mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund haben die Frage zu prüfen gehabt, ob man dieses Preis- und Lohnabkommen in einer globalen Vereinbarung treffen oder ob man es jeder Berufsvereinigung, das heißt also jeder Gewerkschaft, überlassen soll, die Verhandlungen mit ihren Unternehmern darüber zu führen, wie die nunmehr notwendig gewordenen erhöhten Preise für Lebensmittel sowie die Erhöhung der Tarife bei Bahn, Post und Gemeinden abgedeckt werden können.

Wir sind nach langen und ernsten Beratungen zu dem Entschluß gekommen, daß wir doch ein globales Abkommen treffen sollen, da wir auch deshalb voll Sorge gewesen sind, weil es, wenn jede Gewerkschaft die Verhandlungen selbst führt, nicht zu einer ruhigen Entwicklung kommen kann, sondern es hätten unter Umständen wochen- und monatelange Streiks und Unruhen Platz gegriffen, was zur Förderung unserer Wirtschaft sicherlich nicht von Vorteil gewesen wäre.

Noch etwas anderes hat uns aber bestimmt, für ein globales Abkommen einzutreten, und das war die Sorge zunächst einmal um unsere Rentner, um unsere Kriegsversehrten, um unsere Witwen und Waisen, und es war die Sorge, wie man die öffentlich Angestellten behandeln wird, wenn es nicht möglich ist, durch ein globales Abkommen mit diesem Problem fertig zu werden.

Dieses Abkommen ist nun durch die Kammern und durch den Gewerkschaftsbund, ja sogar unter Einschaltung der Regierung zustande gekommen. Vor allem anderen mußte ein neuer Kollektivvertrag für die Privatwirtschaft geschaffen werden. Darüber hinaus mußten auch die Verhandlungen mit den öffentlich Angestellten abgeführt werden, die, wie ja aus früheren Verhandlungen bekannt ist, sicherlich am schlechtesten gestellt waren. Und erst bei diesen Verhandlungen über das Preis- und Lohnabkommen ist es gelungen, daß wir einen Teil dessen aufholen konnten, was man den öffentlich Angestellten bisher vorenthalten hat. Die öffentlich Angestellten haben es aber im Bewußtsein ihrer Verantwortung immer wieder auf sich genommen, sich zu gedulden, bis eine Möglichkeit bestand, ihre Situation zu verbessern.

Aber bei diesen Verhandlungen ist es auch noch um ein weiteres Problem gegangen: um die Frage der Kinderzulagen. Es ist auch hier vom Herrn Ing. Rabl über die Frage der Kinderbeihilfen geklagt worden. Ich weiß schon, man kann ein Gesetz schaffen wie immer, so wird es in jedem Gesetz Grenzfälle geben, und wenn ich natürlich den schlechtesten Fall und den stärksten Fall herausgreife, ist es klar, daß ich dann kein richtiges Bild bekomme, wie die Situation wirklich liegt. Unserer Auffassung nach ist für die Kinder zu sorgen, egal in welcher Familie, in welchem Beruf und in welcher Bevölkerungsschicht die Kinder geboren werden und leben. Nur sind wir der Auffassung, daß dies nicht mit dem Leistungslohn abgedingt werden kann. Ein Betrieb kann nicht die Leistung außerhalb des Betriebes bezahlen, darüber müssen wir uns klar sein. Wir sind daher der Meinung, daß die Frage der Kinderzulagen oder der Kinderbeihilfen eine Frage wäre, die den gesamten Staat zu interessieren hätte. Es sollte hier ein Fonds geschaffen werden, zu dem alle Bevölkerungsschichten beitragen, weil alle Schichten der Bevölkerung daran interessiert sind, daß die Kinder lebensfähig erzogen werden können und dereinst einmal als tüchtige Arbeiter oder Angestellte, als Bauern oder akademisch Gebildete ihren Dienst für die Allgemeinheit leisten können.

Wir sind also nicht Gegner der Kinderbeihilfe, und wir geben ohneweiters zu, daß in diesem Gesetz dort oder da Härten bestehen, die man mit der Zeit durch Novellierungen beseitigen kann. Aber jetzt ist es vor allem darum gegangen, den Familien die Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen sie imstande sind, die Kinder zu ernähren und die Kosten zu decken, die durch die Preiserhöhungen entstanden sind. Dabei sind wir als Arbeiter und Angestellte nicht so unloyal vorgegangen, wie ein Teil der Landwirtschaft — Gott sei Dank, nur ein kleiner Teil der Landwirtschaft —, daß man, um höhere Preise zu erreichen, einfach die Zufuhren an Milch in die Städte gedrosselt hat. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das ist ja nicht wahr!*) Sagen Sie nicht, daß das nicht wahr ist! Sie sind doch sonst so ein Ziffernjongleur, Sie werden wohl wissen, wieviel hunderttausend Liter Milch weniger in die Städte geliefert wurden, aber nicht, weil draußen Mangel an Milch war. Man weiß, daß viele hunderttausend Liter für andere Zwecke verwendet wurden. Wenn aber der Herr Rabl schon so ein Herz für die Landwirtschaft hat, so möchte ich ihm sagen: Wir Arbeiter und Angestellten sind an der Entwicklung der Landwirtschaft genau so interessiert, denn mit jeder Tonne Getreide, die wir im eigenen Land mehr produzieren,

machen wir uns unabhängiger! (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Da müssen Sie dem Herrn Minister Waldbrunner sagen, daß er den Kunstdünger billiger verkaufen soll!*) Machen Sie sich das selber aus! Sie haben gesagt, der Kunstdünger könnte um vieles billiger sein. Genau so könnten wir sagen, die Milch und das Getreide könnten billiger sein. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Die ist doch ohnehin so billig! Was wollen Sie denn noch?*) Ich will gar nichts von Ihnen, am liebsten will ich von Ihnen Ruhe haben. (*Heiterkeit.*) Aber das muß man eben mit in Kauf nehmen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sie werden noch mehrere Rabls in Kauf nehmen müssen!*)

Seinerzeit haben sich der Gewerkschaftsbund, die Arbeiterkammer und die Wirtschaftskammern mit allen diesen Fragen beschäftigt. Es gibt eine Reihe von Dingen, die in Österreich noch nicht ganz stimmen. Bei der Beratung der Gesetze, die heute vorliegen und die eigentlich alle mehr oder weniger direkt mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen zusammenhängen, ist auch die Frage der Verkehrsteuer erwähnt worden, über die Sie, Herr Ing. Rabl, so unglückseligerweise argumentiert haben, daß sich fast das ganze Haus gefragt hat: Ist denn das noch möglich, daß sich jemand herstellt und solche Dinge redet, von denen in der nächsten Minute sofort richtiggestellt wird, daß sie nicht stimmen? (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*) Daß einer, der mit dem Handwagerl fährt, nunmehr soviel Steuer zahlen muß, das ist natürlich ein Unsinn. Wenn jemand mit dem Handwagerl fährt, dann ... (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Dann darf Ihr Vorsitzender nicht eine Sache auf die Tagesordnung setzen, die man erst vor zwei Stunden bekommen hat!*) Warten Sie, Herr Ingenieur, Sie haben Zeit genug gehabt, sich das früher anzuschauen. Wir haben es auch früher bekommen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das habe ich nicht früher anschauen können!*)

Eines möchte ich nur sagen: Die Frage Schiene und Straße ist ein Kapitel, das den Herren unserer Landwirtschaft und besonders dem Herrn Rabl nicht am Herzen, aber im Magen liegt. Über die Eisenbahn haben Sie allenthalben Klagen geführt. (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*) Das ist ja verständlich, Sie haben ja sonst nichts zu tun. Haben Sie sich aber schon darüber Gedanken gemacht, ob dieses Problem so einfach zu lösen ist? Glauben Sie, daß wir uns leichtfertig über die Dinge hinweggesetzt haben? Wir haben zu wiederholten Malen den Versuch unternommen, zwischen den staatlichen Betrieben des Verkehrs und den privaten Verkehrsunternehmen zu vermitteln und einen Weg zu einer

vernünftigen Koordinierung dieser Verkehrsmittel zu finden. Darüber ist aber nur eines zu sagen: Nur dann wäre in die Dinge Ordnung hineinzubringen, wenn man auch den gesamten Fernverkehr auf der Straße verstaatlichen würde. Aber dagegen wehrt sich natürlich die Wirtschaft. Wir haben Vorschläge unterbreitet, die für beide Teile gangbar gewesen wären. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Noch mehr wollt Ihr!*) Man hat es bisher abgelehnt, sich mit diesen Vorschlägen eingehendst zu beschäftigen. Die Zeit wird aber kommen, in der auch die anderen Herren erkennen werden, daß es besser ist, sich rechtzeitig mit den anderen Interessenten ins Einvernehmen zu setzen und solche Probleme gemeinsam zu lösen, die im Interesse der gesamten Wirtschaft und vor allem anderen im Interesse der gesamten Bevölkerung gelegen sind.

Der Herr Bundesrat Rabl hat heute ... (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*) Nein, Ihnen tue ich nichts! Ich schätze Sie geistig gar nicht so hoch ein, daß ich mich so lange mit Ihnen beschäftigen würde! (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das tun Sie doch jetzt!*) Hier muß klargestellt werden, was für Unrichtigkeiten Sie sagen. Vielleicht werden Sie sich das mit der Zeit doch abgewöhnen (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Beweisen Sie es einmal!*), ich glaube aber, es dürfte eine krankhafte Veranlagung sein, immer so zu tun, als ob man hier der Wichtigste und der Gescheiteste wäre. Ich will jetzt nicht untersuchen, inwieweit Sie in Ihrem Fach als Landwirt bewandert sind, denn ich verstehe davon nichts, ich könnte es nicht beurteilen, ob Sie dabei gescheit oder dumm sind. Das können nur Menschen (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Salzer!*) beurteilen, die aus diesem Beruf hervorgegangen sind, aber der Herr Bundesrat Salzer wird manches darüber wissen, sonst würde er Ihnen das hier nicht einfach ins Gesicht sagen. Sehen Sie: Sie haben heute bei der Beratung eines Gesetzes davon gesprochen, daß es für die Regierungsparteien ein Dogma gibt und daß der Bundesrat und seine Ausschüsse nichts anderes sind, als eine Abstimmungsmaschine. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Jawohl!*) Das ist ja ganz falsch! Natürlich, Sie haben sich noch nicht an Vereinbarungen und gegenseitige Verhandlungen gewöhnt, sondern stehen noch immer unter dem Gedanken des „Tausendjährigen Reiches“, in dem es überhaupt kein Reden gegeben hat, sondern wo einfach diktiert worden ist. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das sind Phrasen! — Bundesrat Dr. Fleischacker: Sie sind eine Belästigung des ganzen Hauses! — Gegenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*) Sprechen Sie nicht von Phrasen!

Ich habe immer die Tribüne dieses Hohen Hauses für viel zu hoch befunden, als daß ich mich herstellen und Phrasen dreschen würde. Sie scheinen natürlich keine Ahnung davon zu haben, was man der Würde dieses Hohen Hauses schuldig ist. Aber wenn Sie sagen, daß das ein Dogma ist, was wir da verhandeln, und daß wir eine Abstimmungsmaschine sind, dann werde ich Ihnen sagen: Nein, so ist das nicht! Sondern in der Demokratie ist es eben so, daß die Meinungsverschiedenheiten ausgesprochen werden, und jeder, der ein Interesse daran hat, daß sich das Land und das Volk in Ruhe und Frieden entwickeln können, der wird und muß zu einem Kompromißweg kommen, der für beide Teile erträglich ist. Aber wir sagen nicht „Dogma“, sondern wir sagen, es ist ein Gebot der Anständigkeit, daß man zu einem Übereinkommen steht.

Wir als Sozialisten werden daher für diese Gesetze, die im Zusammenhang mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen notwendig geworden sind, unsere Stimme abgeben. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Und was vorher im Parlament ausgehandelt wurde!*)

Vorsitzender: Bitte, unterbrechen Sie den Redner nicht! (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Kümmern Sie sich, Herr Vorsitzender, um die anderen auch!*) Herr Ing. Rabl, ich verbitte mir diesen Ton und rufe Sie zur Ordnung! (*Bundesrat Drescher: Es ist das gleiche wie im Nationalrat, wo die Abgeordneten seiner Partei dem Präsidenten eine Belehrung geben wollen! — Ruf: Das ist unerhört und gegen die Würde des Hauses. — Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Herr Vorsitzender, walten Sie jetzt Ihres Amtes! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*)

Bundesrat Freund (fortsetzend): Wenn ich als Vertreter der sozialistischen Fraktion erklärt habe, daß wir für diese Gesetze stimmen werden, so stimmen wir deswegen dafür, weil wir der Überzeugung sind, daß durch dieses 5. Lohn- und Preisabkommen der Boden für eine weitere friedliche Entwicklung unserer Wirtschaft gesichert ist.

Ich weiß nicht, vielleicht hätten gewisse Leute in Österreich ein Interesse daran, daß die ruhige Entwicklung unserer Wirtschaft ernstlich gestört werde. Man hat ja das im Oktober 1950 erlebt, und es ist sehr sonderbar, daß gerade auch große Teile der Arbeiter und Angestellten, die Ihrer Richtung nahestehen, sich besonders hervorgetan haben, vor allem in Linz und Steyr usw. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Ebenso wie die Euren!*) Gott sei Dank ist das Gros der österreichischen Arbeiter und Angestellten klug und erfahren genug, daß sie selbst einzuschätzen wissen, was es für sie, für ihre Existenz und für die Existenz ihrer

Familien bedeutet, wenn wir Österreich die ruhige Entwicklung sichern, um den Menschen vor allem anderen Brot und Arbeit zu schaffen; denn nur dann werden wir einer besseren Zukunft entgegengehen! (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Bericht-erstat-ter das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Die Herren Bericht-erstat-ter verzichten auf das Schlußwort.

Zu einer tatsächlichen Berichtigung erteile ich nach § 36 der Geschäftsordnung dem Herrn Bundesrat Salzer das Wort.

Bundesrat Salzer: Hoher Bundesrat! Ich werde mich in meiner Erwiderung nicht in die Niederungen begeben, die der Herr Bundesrat Rabl hier kultiviert hat.

Ich stelle dazu folgendes fest: Ich bin weit davon entfernt, gegen die Person des Ing. Rabl Haß zu empfinden. Dazu ist er mir bei Gott nicht bedeutungsvoll genug. Ich empfinde aber Abscheu vor der Praxis des Herrn Ing. Rabl in diesem Hause, die zu einer Entwürdigung dieses Hohen Hauses geführt hat und die ich bisher in der Geschichte dieses Hauses nicht erlebt habe. (*Zwischenrufe des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*)

Der Herr Ing. Rabl hat es für zweckmäßig gefunden, mysteriöse Andeutungen über mich zu machen. Ich bin leider nicht in der Lage, auf sie zu erwidern, weil sie nicht konkret gehalten und weil sie von hier ausgesprochen wurden. Ich fordere den Herrn Ing. Rabl auf, sie draußen öffentlich zu wiederholen, dann werde ich ihm beweisen, daß er hier eine Ehrabschneidung zu praktizieren versucht hat.

Ich habe weiter festzustellen, daß ein Peterbauer, der angeblich mein Gewährsmann sein soll — vorausgesetzt, daß das nicht der Hausname des Nationalrates Hummer ist —, mir genau so unbekannt ist ... (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Lügen Sie nicht, Sie sind doch mit ihm in einer Versammlung gesessen! — Heftige Zwischenrufe und Unruhe.*)

Vorsitzender: Herr Ing. Rabl, ich muß Sie ein zweitesmal zur Ordnung rufen.

Bundesrat Salzer (fortsetzend): Ich wiederhole meine Feststellung: Ich kenne keinen Peterbauer, weder in Sipbachzell noch irgendwo anders, genau so wenig, wie ich ein Wegbauerngut kenne. Daß ich in einer Versammlung gewesen bin, wo ein Herr Peterbauer anwesend war und den Vorsitz geführt hat, ist natürlich möglich, aber ich kenne ihn nicht. Er ist auch nicht mein Gewährsmann gewesen.

Wollen Sie das bitte zur Kenntnis nehmen, Herr Ing. Rabl.

Ich habe weiter dazu zu sagen, daß Herr Ing. Rabl mich insofern zu korrigieren versuchte, als er sagte, die Amerikaner haben den Bauern von Siezenheim hohe Grundpreise geboten, aber bis heute nicht bezahlt. Dies ist ein zweites Beispiel aus der heutigen Sitzung, wie leichtfertig Herr Ing. Rabl mit seinen Behauptungen ist; denn der Grund in Siezenheim wird den Bauern nicht von den Amerikanern abgekauft und auch nicht bezahlt, sondern den muß die österreichische Regierung kaufen und bezahlen. Das scheint jedoch der Herr Ing. Rabl auch nicht gewußt zu haben. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Sie sind ja völlig uninformiert! — Heiterkeit.*)

Ich lehne jeden persönlichen Kampf ab; das ist die Schlußfeststellung. Wenn ich aber heute zu diesen Erklärungen gegriffen habe, dann deswegen, weil Schluß werden muß mit den Provokationen, die sich der Herr Ing. Rabl meiner Partei und meinen Parteifreunden gegenüber bisher zurecht gelegt hat. Wenn ich diese Praxis leider handhaben muß, Herr Ing. Rabl (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: So entschuldigen Sie Ihren Charakter!*), so befinde ich mich dabei durchaus in guter Gesellschaft, denn dem Herrn Ing. Rabl scheint es völlig entgangen zu sein, daß eine Reihe seiner Parteifreunde in dem Augenblick, als er sich zum Worte meldet, den Saal verläßt. Sie scheinen also mit der Praxis des Herrn Ing. Rabl auch nicht einverstanden zu sein.

Wenn heute hier — und damit lassen Sie mich meine Erklärung schließen — festgestellt worden ist, daß der Herr Ing. Rabl als eine Belästigung dieses Hohen Hauses empfunden wurde, so ist damit, glaube ich, das richtige Wort ausgesprochen. Ich verlege also meine Auseinandersetzungen mit dem Herrn Ing. Rabl, wenn er mir Gelegenheit dazu bietet, von diesem Hohen Hause in den Gerichtssaal, und dann, Herr Ing. Rabl, wird sich herausstellen, wer von uns zweien lügt und wer die Wahrheit sagt! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zu einer persönlichen Berichtigung vom Platze aus erteile ich dem Herrn Ing. Rabl das Wort. Dies gilt nur für eine tatsächliche Berichtigung vom Platze aus, weil die Wortmeldungen schon beendet sind.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Auf die Ausführungen des Bundesrates Salzer habe ich zunächst folgendes zu sagen: Wenn er findet, daß Parteifreunde von mir, während ich spreche, weggehen, dann kann das nur Dr. Klemenz sein, der deswegen öfters weggeht, weil er bekanntlich ein Nierenleiden hat. (*Heiterkeit.*)

Ich hoffe, dem Herrn Bundesrat Salzer Gelegenheit zu geben, daß er das, was ich vorher über ihn erwähnt habe, bei Gericht klären kann.

Ich warte nur meine Informationen ab. Aber wundern Sie sich nicht, wenn dann eine Schärfe hineinkommt.

Was den Ausdruck Belästigung des Hauses betrifft, so freue ich mich, daß Sie mich so apostrophiert haben. Nichts anderes wollen wir, als hier belästigend wirken. Denn anders ist in dieser Situation eine Opposition nicht mehr möglich.

Vorsitzender (*das Glockenzeichen gebend*): Herr Ingenieur, zur persönlichen Berichtigung!

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Ich danke sehr!

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die sechs Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates: die 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951, Änderungen auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung, die 6. Opferfürsorgegesetz-Novelle, die 4. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle und die Kleinrentnergesetz-Novelle 1951, keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung zum Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951 wird angenommen.

Der **12. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend die **7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.**

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! Die 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz enthält einige gewichtige Abänderungen und Ergänzungen, die durch das 5. Lohn- und Preisabkommen bedingt sind.

Neu ist die Bestimmung des eingefügten § 52 b, der festsetzt, daß die amtlich zugelassenen Markthelfer, die bisher keiner Pflichtversicherung unterlagen, nunmehr in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung versicherungspflichtig sind, wenn sie in Arbeitspartien mit einem Partieführer zusammengefaßt sind. Die Pflichtversicherung beginnt mit der amtlichen Zulassung als Markthelfer und endet mit der Entziehung dieser Berechtigung. Der Partieführer hat die Markthelfer bei der zuständigen Gebietskrankenkasse an- und abzumelden. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt das Erwerbseinkommen. Die Versicherten haben die Beiträge selbst zu tragen.

Eine Änderung erfolgt auch in den Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit. Bisher war die Befreiung von der Pflichtversicherung aus dem Grunde des Lebensalters, der Invalidität oder Berufsunfähigkeit, des Bezuges eines Ruhegenusses oder einer ähnlichen Leistung und des Bezuges einer Rente aus den Rentenversicherungen gegeben. Die Befreiung

von der Versicherungspflicht wird für diese Gruppen aufgehoben, wenn sie in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen. Sie haben künftig auch ihre Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten. Für Beitragszeiten auf Grund einer angestellten- oder invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung, die während des Bestandes eines Rentenanspruches ausgeübt wird, wird nach Erwerbung von 52 Beitragswochen oder 12 Beitragsmonaten bei Stellung eines Antrages ein zusätzlicher Steigerungsbetrag von 1,2 Prozent des Entgeltes gewährt. Die Dienstgeber haben die Verpflichtung, Dienstnehmer, die nach den alten Bestimmungen von der Versicherungspflicht befreit waren, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den zuständigen Versicherungsträgern anzumelden.

Eine weitere Änderung erfolgte durch Anfügung des § 80 a nach § 80. In ihm wird der Mindestbeitrag in der Invalidenversicherung der bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt versicherungszuständigen Arbeiter, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, festgesetzt. Er beträgt 1,60 S täglich, 11,20 S wöchentlich oder 48 S monatlich. Die höhere Festsetzung des Mindestbeitrages ist durch die Erhöhung der Löhne der Land- und Forstarbeiter im Zusammenhang mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen erforderlich.

Eine maßgebende Änderung erfolgt auch in der Leistung des Bundeszuschusses. Im Artikel I Z. 6 wird bestimmt, daß der Bund in der Invaliden- und Angestellten(Pensions)-versicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung den Zuschuß von 25 auf 30 Prozent des Rentenaufwandes erhöht. Diese fünfprozentige Erhöhung wird vom 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1952 gewährt. Nach dem 31. Dezember 1952 soll der Bundesbeitrag für die Rentenversicherung wieder auf das ursprüngliche Ausmaß von 25 Prozent herabgesetzt werden. Ferner trägt der Bund für das Jahr 1951 den durch die Einnahmen nicht gedeckten Teil der Ausgaben der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt in der Invalidenversicherung bis zum Höchstbetrag von 85 Millionen Schilling.

Noch eine wichtige Bestimmung enthält die 7. Novelle, und zwar wird in Z. 8 festgelegt, daß Ansprüche aus der österreichischen Unfall- und Rentenversicherung (einschließlich der Altersfürsorge), die wegen Aberkennung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369 entzogen wurden, wieder aufleben, wenn die Ausbürgerung gemäß § 4 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz, StGBL.

Nr. 59/1945, widerrufen worden ist und die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

Im Artikel II wird der Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes festgesetzt.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Nationalrat hat diesem Gesetz am 25. Juli 1951 seine Zustimmung erteilt.

Es bleibt mir jetzt nur noch übrig, noch einmal darauf zu verweisen, daß es unbedingt notwendig ist, daß ein übersichtliches Sozialversicherungsgesetz geschaffen wird, denn durch die fortwährenden Novellierungen ist das Gesetz bereits sehr kompliziert und unübersichtlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetz beschäftigt und mich beauftragt, heute den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Rabl gemeldet. Ich erteile es ihm. *(Bundesrat Beck: Er hat noch nicht gelernt, die Demokratie zu gebrauchen, aber er mißbraucht sie! — Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Das kostet mich nur ein Lächeln!)*

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Ich möchte eine Einleitung vorausschicken. Nach dem 5. Lohn- und Preisabkommen wurden sogenannte kostendeckende Preise für Milch und Brotgetreide geschaffen. Die Mehreinnahmen habe ich mir zur Belästigung des Herrn Bundesrates Salzer mit zirka über 500 Millionen Schilling ausgerechnet. Aber schon kommen die Blutegel, die da sind: Postgebühren, Fahrpreis- und Telephongebührenerhöhungen, die 40prozentige Erhöhung der Beiträge zur Feuerversicherung, die Zinsfuß erhöhungen, die Lohnerhöhungen, die Erhöhungen bei Bedarfsartikeln, die Steuern- und Abgabenerhöhungen und die 30prozentige Stromerhöhung.

Und nun kommen die Sozillasten. Was die landwirtschaftliche Krankenkasse betrifft, werden durch die Lohnerhöhungen die Löhne um eine Lohnstufe hinaufversetzt. Das bedeutet praktisch eine zirka 15prozentige Erhöhung der Sozillasten. Die Belastung wird hier zirka 25 Millionen Schilling ausmachen, so daß wir bei steigenden Bedarfsartikelpreisen mehr oder minder so stehen, wie vor dem 5. Lohn- und Preisabkommen.

Und nun sei den Sozialisten gesagt: Wir sind gar nicht an hohen Agrarpreisen interessiert, wir sind an dem interessiert, was wir bekommen. Wir können ruhig die Milch oder den Weizen auf 40 Groschen heruntersetzen, wenn wir um

40 Groschen dasselbe bekommen, was wir zum Beispiel im Jahre 1939 erhalten haben.

Was die 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz allgemein betrifft, stimme ich der Frau Berichterstatterin zu. Es ist ein mehrmaliger Wunsch des Hauses gewesen, bei so vielen Novellen das Gesetz im ganzen wiederzuverlautbaren.

Hier komme ich auf den § 54 a bezüglich der Aufhebung der Befreiung von der Versicherungspflicht unter anderem bei Lebensalter und bei Bezug einer Rente. Eine besonders große Sozialleistung ist das nicht, und bei den Sozialversicherungsanstalten wird deshalb nicht mehr Geld hereinkommen.

Mit anderen Worten, wenn auf dem Land ein älterer Mann über den Sommer mitarbeitet und deshalb gerne genommen wird, weil für diesen älteren Mann als Rentner bisher keine Krankenkasse zu bezahlen war, so wird es das nicht mehr geben, und wenn ein Altersrentner zum Beispiel als „Hausl“ — so sagt man bei uns — im Hof leichte Arbeit macht, dafür Kost, Quartier und ein Taschengeld neben seiner Altersrente bekommt, so wird es das auch nicht mehr geben, denn es muß jetzt für ihn Krankenkasse gezahlt werden. Der Bauer wird ihm daher sagen: Wenn ich Krankenkasse zahlen muß, da kann ich dich nicht mehr behalten; oder er wird ihn schwarz arbeiten lassen. In beiden Fällen, so oder so, ist die Nichtzahlung von Sozialbeiträgen das Ergebnis.

Im übrigen stehen wir aber auf dem Standpunkt, daß die Renten unter allen Umständen erworbene Rechte sind, die niemand wegnehmen kann, auch nicht die Hohe Bundesregierung. Sie verschärft lediglich den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften und bringt den Sozialversicherungsinstituten nicht mehr Geld ein. Es ist mir unverständlich, wieso gerade der Bauernbund hier für diese Bestimmung stimmen konnte. Im übrigen ist die Frage noch aktuell, sie wurde ja teilweise dem Unterausschuß zugewiesen, und ich frage mich: Wozu ist das jetzt schon in das Gesetz hineingenommen worden?

Im § 52 b werden nun, wahrscheinlich zur Fleischverteuerung einerseits oder zur Fleischverbilligung uns gegenüber, die Markthelfer in die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung einbezogen. Bis jetzt waren die Markthelfer, die sich meist in Partien zusammengeschlossen haben, in unseren Augen ein selbständiger freier Beruf. Falls der eine oder der andere sich versichern lassen wollte, stand es ihm frei, das bei einer privaten Versicherung zu machen. Aber er kann uns dann nicht die Versicherungsspesen aufrechnen, was er in dem Moment gegenüber dem Konsumenten, beziehungsweise dem Fleischhacker

und uns, dem Produzenten gegenüber, nunmehr wahrscheinlich tun wird. Was bei der Krankenkassenversicherung für die selbständigen Gewerbetreibenden nicht gelungen ist, ist hier bei einem selbständigen Bevölkerungsteil, nämlich bei den Markthelfern, gelungen.

Viel schwerwiegender für uns ist der § 80 a, betreffend die landwirtschaftliche Invalidenversicherung. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Seite 9, heißt es: „Die unzulänglichen Beitragseinnahmen in der landwirtschaftlichen Invalidenversicherung haben ihre Ursache in dem niedrigen Durchschnitt der Beitragsgrundlage der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte“.

Ich stelle fest, daß das eine absolut unrichtige Behauptung der Regierung ist. Die Ursache ist nicht die niedere Beitragsgrundlage, sondern die niedrige Zahl der Versicherten. In Oberösterreich entfallen auf 52.000 Pflichtversicherte 14.935 Invaliden- beziehungsweise Altersrentner. Und für 1951 sind zirka 1500 Altersrenter dazu avisiert. Das heißt, auf 3 pflichtversicherte Aktive kommt 1 Invalidenrentner, während in der Industrie nach meinen Informationen — ob sie stimmen, kann ich nicht beurteilen — auf 15 Versicherte 1 Altersrentner kommt. Das müßte auch dem Herrn Minister bekannt sein, und er müßte zumindest von den Arbeitsämtern wissen, daß die Industrie um zirka 30 Prozent an Beschäftigten zugenommen hat und in demselben Ausmaß die Beschäftigtenzahl in der Landwirtschaft gefallen ist. Gerade deshalb ist die landwirtschaftliche Invalidenversicherung so schlecht, weil die Anzahl der Zahlenden immer geringer wird, und nicht, weil eine niedrige Beitragsgrundlage vorliegt. Wenn es nun so weit ist, daß bei der Landwirtschaft auf 3 Versicherte 1 Rentner kommt, weil unsere Regierung bis jetzt nichts Ernstliches gegen die Landflucht unternommen hat — siehe zum Beispiel die Abzugspost bei Wohnbauausgaben im I. Punkt der Tagesordnung, die nur möglich ist, wenn man bei einer Bausparkasse oder einer gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft einzahlt, während für einen nichtbuchführenden Landwirt, der für Baumaterialien Geld ausgibt, dies nicht gilt —, so kann man nicht der Landwirtschaft die Schuld geben und ihr neue zusätzliche Kosten aufbürden. Ich behaupte vielmehr, daß die bisherigen Kosten bzw. Beiträge zur landwirtschaftlichen Altersversicherung im Verhältnis zu den Preisen für seine Produkte für die Versicherung leistenden Bauern viel zu hoch sind. Bekanntlich — und das dürfte wenigen Herren in diesem Hause bekannt sein — zahlen landwirtschaftliche Sozialversicherung nur jene Bauern, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen, und das sind in Ober-

österreich zirka 55 Prozent der Bauern, während 45 Prozent der Bauern keinerlei Sozialabgaben zahlen — sei es, daß ihre Wirtschaft zu klein ist, sei es, daß sie sich mit Tagelöhnern helfen, oder sei es, wie in den meisten Fällen, daß sie erwachsene Familienangehörige haben.

Ich habe nun den Versuch unternommen, nicht wieder demagogisch, Herr Bundesrat Salzer, sondern sehr konstruktiv von der Landwirtschaftskammer her eine Reform des landwirtschaftlichen Sozialversicherungswesens für die Invalidenrentner und für den Krankheitsfall aufzubauen. Ich habe mir in den verschiedenen Besprechungen in Wien beim Hauptverband und bei den zuständigen Stellen das Material gesammelt und habe nun versucht, die Altersrente auf den Einheitswert aufzubauen. Die Berechnungen haben ergeben, daß dadurch bei gleichen Leistungen gegenüber dem jetzigen System, das nicht auf dem Einheitswert aufgebaut ist, die Beiträge auf den einzelnen Hof gerechnet um rund 25 Prozent geringer sind, wenn der Staatszuschuß der gleiche bleibt, und nicht erhöht zu werden brauchten.

Die Rentenerhöhung durch das 5. Lohn- und Preisabkommen wird pro 1000 S Einheitswert eine Mehrzahlung von nur 8 Groschen ergeben, während dieselbe Rentenerhöhung nach dem bisherigen System einen mittleren Hof um einen Betrag von durchschnittlich 30 S belasten wird. Hier acht Groschen, dort dreißig Schilling. Das ist ein Unterschied, und ich bitte die Frau Berichterstatterin, man möge, wenn über Sozialreform verhandelt wird, dann auch auf das Elaborat der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer, soweit sie die landwirtschaftliche Sozialversicherung betrifft, greifen.

Ich habe aber weiterhin versucht, auch in die Altersrente die Auszugsbauern einzu beziehen. Was käme heraus, wenn die selbständigen Bauern eine Bargeldrente erhielten? Wir kommen darauf, daß dann pro 1000 S Einheitswert 5·58 S einschließlich der Altersrentenleistung an die Dienstnehmer zu zahlen sind, wobei der Auszugsbauer überdies noch eine um zirka 15 Prozent höhere Altersrente als die durchschnittliche Rente an die Dienstnehmer erhalten würde. Ich komme also auf einen Beitrag von 3·50 S pro 1000 S Einheitswert für eine Altersrente an die Auszugsbauern und auf einen Beitrag von 2·08 S pro 1000 S Einheitswert für die Altersrente an Dienstnehmer und somit in Summa auf 5·58 S pro 1000 S Einheitswert, wenn Auszugsbauer und Altlandarbeiter in den Bezug einer Altersrente kommen sollen.

Inwieweit also auch die selbständigen Bauern eine Bargeldrente erhalten sollen, damit sie nicht wegen jeder Kleinigkeit zu

ihren Söhnen gehen müssen, um sie anzubetteln, ihnen das Geld etwa für eine Halbe Bier zu geben, ist gleichfalls ein Problem, das zu erwägen wäre.

Würde man im Sozialministerium nicht ewig auf den alten Kram aufbauen, sondern versuchen, neue Wege zu gehen, würde man auch auf die Einheitswertberechnung kommen und müßte dann trotz eines Verhältnisses von 1:3 in der landwirtschaftlichen Altersrentenversicherung zu einer halbwegs befriedigenden Lösung gelangen.

Nun kann man nicht verlangen, daß die wenigen Leute, die heute noch in der Landwirtschaft arbeiten, für jene draufzahlen sollen, die einmal vor 30 und 40 Jahren in der Landwirtschaft gearbeitet haben, als es genügend Landwirtschaftskräfte gegeben hat. In den Erläuterungen heißt es aber weiter — und das ist für uns Unabhängige interessant —, aus Kreisen der Landwirtschaft sei vorgeschlagen worden, einen Mindestbeitrag zur Invalidenversicherung festzusetzen, wenn die normalen Beiträge nicht ausreichen, und daß die Arbeitgeber allein verpflichtet sind, die Differenz zu bezahlen, wenn die Berechnung nach dem Lohn diesen Mindestbeitrag von 48 S nicht ergibt. Uns würde interessieren, wer diese bäuerlichen Kreise sind, die diese Idee von dem Mindestbeitrag aufgebracht haben. Die Menschen mit solchen Gedankengängen möchten wir wirklich kennenlernen, um sie der Bauernschaft zu zeigen. Nicht nur der Rabl zahlt ungern die Krankenkassenversicherung, sondern die gesamte Bauernschaft kritisiert einheitlich die Handhabung des Sozialversicherungswesens. Es gibt in jeder Versammlung einschließlich der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer, die immerhin zu 85 Prozent aus Bauernbundvertretern besteht, keinen größeren Schlager, als über dieses Problem zu sprechen. Aus diesem Grund hat man meinen Antrag einstimmig angenommen, Herr Bundesrat Salzer! (*Bundesrat Salzer: Lassen Sie mich doch endlich in Ruhe!*)

Vorsitzender: Apostrophieren Sie nicht immer die Bundesräte! Zur Sache, bitte!

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (fortsetzend): Herr Vorsitzender, der Herr Bundesrat Salzer hat es genau so gemacht! Aus diesem Grunde hat die Landwirtschaftskammervollversammlung einstimmig meinen Antrag angenommen, und wir sind gemeinsam bei einer Reform des landwirtschaftlichen Sozialwesens, die die Frau Berichterstatterin angekündigt hat. Aber so wird die Frage nicht gelöst, daß man mit Mindestbeiträgen kommt, weil sie praktisch entweder vermehrte Schwarzarbeit oder eine noch stärkere Abwanderung bedeuten. Da

bisher jährlich 15.000 Landarbeiter abgewandert sind, müßte man die Dinge doch grundsätzlicher und ernster nehmen. Denn darunter leidet auch die Versorgung seitens der Landwirtschaft, weil der Landwirtschaft nichts anderes übrigbleiben wird, als sich zu extensivieren. Es ist selbstverständlich, daß wir einem solchen Gesetz nicht die Zustimmung geben können.

Meine Damen und Herren! Ich möchte in diesem Zusammenhang den Herren, die sich mit der Gesetzgebung beziehungsweise mit der Gesetzschaffung befassen, ernstlich zu überlegen geben, ob nicht alle jene Momente, die die Landflucht bedingen, endlich einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sind. Was die Landflucht eindämmen kann, ist in erster Linie nicht der hohe Lohn, auch nicht wer weiß was für Renten, sondern nach meiner Auffassung ist der Hauptgrund für die Landflucht die Unfreiheit des Landarbeiters. Dieser kann sich hinsichtlich seiner Freiheit nicht mit der des Industriearbeiters messen. Ich würde daher vorschlagen, daß man endlich an den Bau von Landarbeiterhäusern denkt, die 5 Minuten vom Hof entfernt liegen, ebenso an eine Grundzuteilung, damit dieser Landarbeiter erstens die Möglichkeit der Familiengründung, zweitens die Möglichkeit des eigenen Haushaltes und drittens die Möglichkeit einer kleinen Selbstbewirtschaftung hat und dann wie der Industriearbeiter in der Früh in die Arbeit und mittags nach Hause, und nach dem Essen wieder in die Arbeit und abends wieder nach Hause gehen kann. Das ist notwendig, weil die sogenannte patriarchalische Gemeinschaft meiner Meinung nach doch schon antiquiert ist. Sie mag noch in verschiedenen Gegenden sein, aber dort, wo sie nicht mehr ist, muß man dieser neuen Situation Rechnung tragen und sagen: Es würde dann vielleicht so mancher Industriearbeiter, wenn er einen solchen Zustand für die Landarbeiterschaft vorfindet, sich überlegen, ob es bei einer solchen Situation nicht besser ist, in der Landwirtschaft zu sein, als in der immerhin bezüglich Dauerverdienst gefährlicheren Industrie, besonders in puncto Arbeitslosigkeit, die es ja in der Landwirtschaft nicht gibt. Diese Auffassung wäre notwendig. Man müßte sich überlegen, inwieweit es dem Staat Kosten bereitet und welche Möglichkeiten es gibt, diese aufzubringen.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 13. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend das 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetz.

Berichterstatter **Spielbühler**: Hoher Bundesrat! Durch das vorliegende Gesetz soll das 2. Lohnpfändungsanpassungsgesetz abgeändert werden. Seit dem 2. Lohn- und Preisabkommen wurde das damals festgelegte exekutionsfreie Existenzminimum, obwohl sich der Geldwert inzwischen ganz wesentlich geändert hat, den geänderten Verhältnissen nicht angepaßt.

§ 1 dieses Gesetzesbeschlusses bestimmt nun, daß im § 3 Z. 4 nunmehr statt 450 S ein Betrag von 560 S zu stehen kommt; ferner, daß im § 5 — dieser betrifft den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen — das Einkommen, das nicht der Pfändung unterliegt, mit monatlich 500 S festgelegt wird, im gleichen Verhältnis dazu selbstverständlich das Wochen- und Tageseinkommen. Gemäß Abs. 2 des § 5 erhöht sich nun der unpfändbare Teil um je ein weiteres Zehntel, mindestens jedoch um monatlich 60 S, für Ehegatten, frühere Ehegatten, Verwandte und uneheliche Kinder, für die der Schuldner Unterhalt gewährt. Der Betrag darf aber höchstens monatlich 200 S, beziehungsweise bei Wochen- und Tagesverdienst den aliquoten Teil ausmachen. Der hienach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis zu 380 S monatlich, 90 S wöchentlich, 13 S täglich und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen.

§ 2 bestimmt noch, daß die Vorschriften des § 12 der Lohnpfändungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß an die Stelle der Worte „nach dem 30. November 1940“ die Worte „nach Inkrafttreten des 3. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes“ zu treten haben.

Der § 3 sagt, daß dieses Gesetz nach Ablauf eines Monats nach der Kundmachung in Kraft tritt.

§ 4 bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Justiz betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß gestern in seiner Sitzung beraten. Dazu wurde von den beiden Regierungsfractionen eine gemeinsame Resolution eingebracht, die ebenfalls in den Ausschußberatungen zur Debatte stand.

In der Debatte sprach Bundesrat Dr. Lugmayer, der daran erinnerte, daß bereits anlässlich der vorhergegangenen Novellierungen des Lohnpfändungsrechtes im Nationalrat und im Bundesrat von den damaligen Berichterstattern eine Neufassung des Gesetzes verlangt und auch in Aussicht gestellt wurde, daß aber trotzdem nichts veranlaßt wurde. Dazu sprach noch sehr ausführlich der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz, der eingehend auf die Schwierigkeiten hinwies, die sich dabei ergeben, hängt doch das gesamte Exekutionsrecht damit zusammen. Der Aus-

schaft für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich dann auf folgenden Wortlaut der Entschließung geeinigt:

Der Bundesrat hat schon in einigen Entschlüssen gelegentlich der Behandlung von Novellierungen deutscher Verordnungen und Gesetze verlangt, daß die Bundesregierung diese Verordnungen und Gesetze in eine österreichische Neufassung bringt. Der Bundesrat fordert den Bundesminister für Justiz anlässlich der Novellierung der Verordnung über das Lohnpfändungsrecht auf, das gesamte Lohnpfändungsrecht raschestens in eine neue österreichische Fassung zu bringen.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen das vom Nationalrat beschlossene Gesetz keinen Einspruch zu erheben und die Entschließung anzunehmen.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Ich möchte mit einigen Sätzen die Entschließung etwas eingehender begründen, als es der Herr Berichterstatter getan hat. Die Entschließung ist dazu bestimmt, ein Vergessen oder sagen wir ein Versehen sowohl des Justizministeriums als auch der gesetzgebenden Körperschaften gutzumachen oder wenigstens den Anstoß dazu zu geben, daß es ernstlich gutgemacht wird.

Die Herren erinnern sich vielleicht daran, daß die erste Novellierung im Jahre 1947 erfolgt ist, und zwar auf Grund eines Antrages der Abg. Linder, Wolf und Genossen. Damals wurde aber gleichzeitig eine Regierungsvorlage ausgearbeitet, und diese Regierungsvorlage wurde zur Grundlage der Beratungen über die Novellierung gemacht. Der damalige Berichterstatter im Nationalrat Dr. Tschadek erklärte am 2. Juli 1947 unter anderem, es sei dies eine Verordnung des Deutschen Reiches, die durch österreichische Gesetzesbestimmungen abgelöst werden muß. Und weiter wörtlich: „Das Justizministerium hat aber die Versicherung gegeben, daß auf dem Gebiet des Lohnpfändungsrechtes bald rein österreichische Rechtsbestimmungen Platz greifen werden.“ Es war also Anfang Juli 1947, als das Justizministerium laut Berichterstatter erklärte, „daß auf dem Gebiet des Lohnpfändungsrechtes bald“ — ich wiederhole „bald“! — „rein österreichische Rechtsbestimmungen Platz greifen werden“.

Nun ist den Antragstellern und Beratern damals schon ein Versehen unterlaufen, daß sie nämlich nicht genügend dem Umstand Rechnung getragen haben, daß sich diese deutsche Verordnung auf das sogenannte Wiedervereinigungsgesetz bezog. Infolgedessen hat der Alliierte Rat mit Note vom 16. August 1947 Einspruch erhoben, und beide

Berichterstatter — im Nationalrat war es diesmal Abg. Dr. Häuslmayer, und hier war es Bundesrat Rubant — mußten zugeben, daß der Einspruch des Alliierten Rates berechtigt war. Man hätte also diese, ich kann schon sagen, Blamage vermeiden können, wenn man sich von vornherein den ganzen Gesetzesgang etwas näher angesehen hätte.

Infolgedessen kam es also zu einer kleinen textlichen Änderung, wodurch die deutsche Verordnung, auf die sich auch die heutige Novellierung noch bezieht, vom Wiedervereinigungsgesetz abgehängt wurde. Die erste Novellierung wurde angenommen, und auch vom Alliierten Rat wurde kein Einspruch erhoben. Es verdient aber, hervorgehoben zu werden, daß bereits damals dem Nationalrat das Versprechen abgegeben wurde, das gesamte Lohnpfändungsrecht würde durch rein österreichische Rechtsbestimmungen abgelöst werden.

Es kam zur zweiten Novellierung. Das war im Jahre 1948. Berichterstatter war damals im Nationalrat ebenfalls Dr. Tschadek. Nun ist es interessant, daß von dieser Versicherung des Justizministeriums keine Rede mehr war und daß auch der Berichterstatter keine Miene machte, das Justizministerium an das Versprechen vom Jahre 1947 zu erinnern. Es ist das sicher eine gewisse Gedächtnisschwäche — so muß es ausgelegt werden —, die hier Platz gegriffen hat.

Interessanterweise hat sich derselbe Fall bei der Behandlung der 3. Novellierung wieder ereignet; denn die Berichterstatterin im Nationalrat, das war Frau Flossmann, berichtete auch nichts mehr von dem Vorhaben oder dem Versprechen des Justizministeriums aus dem Jahre 1947, es als rein österreichische Rechtsbestimmung einzuführen, und urgierte auch gar nicht mehr.

Merkwürdigerweise haben wir dasselbe im Bundesrat und brauchen daher auch eine Gewissenserforschung für uns. Ich nehme den Bericht des Berichterstatters Rubant aus der 22. Sitzung her, und zwar bei der ersten Vorlage, der ersten Novellierung 1947. Er endet mit dem Wunsch, daß der „Restbestand einer deutschen Verordnung möglichst bald durch ein klares österreichisches Lohnpfändungsgesetz abgelöst“ werde.

In der 25. Sitzung, nach der Zurückweisung durch den Alliierten Rat, berichtet er ausführlich über die Gründe der Zurückweisung und wiederholt die Forderung nach einer österreichischen Fassung des Gesetzes.

In der 36. Sitzung im Jahre 1948 war wieder Bundesrat Rubant Berichterstatter. Gelegentlich der zweiten Novellierung hat auch er die Wiederholung dieser Forderung vergessen.

Ich erzähle dies deshalb ausführlich, weil es eine Art Gewissenserforschung sein soll, damit

auch wir uns bei den Gesetzeswerken ein bißchen um die „Vorakten“ kümmern, wie sich die Verwaltung ausdrückt. In diesem Fall haben also sowohl die Verwaltung des Justizministeriums als auch die beiden Häuser der Gesetzgebung die Forderung einfach vergessen, sonst wäre die ominöse Tatsache, daß ein österreichisches Gesetz seine Grundlage in einer deutschen Verordnung hat, schon längst aus der Welt geschafft.

Der Vertreter des Justizministeriums hat dies gestern zugegeben und er hat sich mit der Tatsache entschuldigt, das Justizministerium sei nur deshalb nicht dazu gekommen, weil alle Gesetze das Justizministerium durchlaufen und sich des Personalmangels wegen bisher einfach keine Gelegenheit ergeben habe, diesen Gedanken aufzugreifen. Ich glaube aber, das sind keine Entschuldigungen, die diesen ominösen rechtlichen Zustand rechtfertigen können, denn es ist keine allzu große Arbeit, dieses Material in eine neue Form zu gießen und statt einer Novellierung, die auf frühere Bestimmungen Bezug nimmt, eben aus den früheren Bestimmungen und den Novellen ein einheitliches Ganzes zu machen. Ich glaube, das ist auch mehr eine stilistische als eine gesetzgeberische Arbeit.

In diesem Sinn möge also diese Entschließung aufgefaßt werden. Meine Fraktion hat sich bei der Beratung über diesen Novellierungsstoff aus diesen Gründen einen Moment lang sogar mit dem Gedanken getragen, gegen das Gesetz Einspruch zu erheben. Im Zusammenhang mit so vielen anderen Novellierungen von Gesetzen, die lebhaft an die Romane in den Tageszeitungen erinnern, in denen als letzter Satz in jeder Nummer immer wieder steht „Fortsetzung folgt“, müßten wir endlich einmal dazu übergehen, den Menschen, die das Gesetz draußen tatsächlich handhaben müssen, den Gesetzesstoff so klar und übersichtlich an die Hand zu geben, daß sie nicht erst mühsam mit Hilfe von losen Blättern und Einpickungen in den Sinn der Bestimmungen vordringen müssen.

Zum Gesetz selbst möchte ich noch ein Wort sagen. Die Freigrenze von 500 S ist, glaube ich, tatsächlich jene Grenze, die man nicht mehr überschreiten darf, wenn man die beabsichtigte Wohltat nicht ins Gegenteil verkehren will. Wenn Sie sich die Tabelle anschauen, die dem Bericht beigefügt ist, dann werden Sie finden, daß einem Ledigen mit einem Monateinkommen von 900 S von nun an 620 S pfändungsfrei bleiben. Bei einem Verheirateten mit Frau und einem Kind und demselben Lohnbezug von 900 S erhöht sich der pfändungsfreie Betrag auf 740 S. Bei einem Verheirateten mit Frau und drei Kindern und demselben Monatsgehalt von 900 S erhöht sich der pfändungsfreie Betrag auf

858 S. Mit anderen Worten, wenn jemand diesen Familienstand und dieses Einkommen hat, dann ist er, man kann sagen, nicht mehr kreditfähig. In diesem Fall verkehrt sich also unter Umständen die Wohltat, die das Gesetz beabsichtigt und auch gibt, in das Gegenteil. Es ist zu hoffen, daß der Kreis jener Lohnempfänger, die nicht mehr als 900 S verdienen und eine Frau und drei Kinder haben, nicht allzu groß ist, das heißt also, daß der größte Teil jener, die verheiratet sind und eine Frau und drei Kinder haben, ein höheres Einkommen als 900 S bezieht.

Der Bundesrat beschließt, keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

Der 14. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend die **Geschwornen- und Schöffentestengesetznovelle 1951**.

Berichterstatter **Adlmannsecker**: Hoher Bundesrat! Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung ist auch dieses Gesetz eine Novellierung des vorangegangenen. Ich werde der Kürze wegen — die Mitglieder des Hohen Bundesrates sind heute ohnehin schon reichlich in Anspruch genommen worden — nur auf die wesentlichen Bestimmungen hinweisen.

Der Berichterstatter bringt die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses teils im Wortlaut, teils auszugsweise zur Kenntnis und fährt fort:

Mit der vorliegenden Novellierung tritt eine gewisse Verwaltungsvereinfachung und eine entsprechende Entlastung der Gemeinden ein, weil nunmehr auch in den mittleren Gemeinden ein Verzeichnis aller zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähigen Personen nur jedes vierte Jahr aufgestellt und auf Grund dieses Verzeichnisses sodann alljährlich die Gemeindeliste gebildet wird. Bis jetzt war dieses Verzeichnis in den mittleren Gemeinden jedes Jahr zu bilden, was eine erhebliche Belastung und eine ziemlich langweilige Arbeit für die Gemeinden war. Während das Verzeichnis öffentlich aufgelegt werden muß, wird die Gemeindeliste nicht mehr aufgelegt, weil, wie die Praxis zeigte, Reklamationen fast nie erfolgten.

Da dieses Gesetz gestern im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten Beratungsgegenstand war, bitte ich den Hohen Bundesrat, der Vorlage die notwendige Zustimmung nicht zu versagen.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der 15. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

25. Juli 1951, betreffend ein Bundesgesetz, womit die **Eisenbahnverkehrsordnung** in der geltenden Fassung **abgeändert** wird.

Berichterstatte**r Menzl**: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Beschluß des Nationalrates bringt eine Änderung des § 15 der Eisenbahnverkehrsordnung. Diese Änderung wurde durch zwei Sparmaßnahmen, die die Bundesbahnen durchführten, notwendig, und zwar durch die im August 1949 erfolgte Aufhebung der Bahnsteig-Ausgangssperre und durch die am 20. Mai dieses Jahres verfügte Aufhebung der Bahnsteig-Eingangssperre. Da die Gefahr bestand, daß diese beiden Maßnahmen dazu benützt würden, um die Schwarzfahrten zu steigern, war man der Meinung, daß die Zuschläge für jene Reisenden, die ohne Fahrkarte angetroffen werden, erhöht werden müssen.

Der § 15 Abs. 3 soll nun in seiner neuen Fassung lauten: „Wer unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er keinen gültigen Fahrausweis habe, hat einen Zuschlag von drei Schilling zum tarifmäßigen Preis, jedoch nicht mehr als das Doppelte dieses Preises zu zahlen. Im übrigen hat ein Reisender, der keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, unbeschadet der strafrechtlichen Folgen für die von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn der Zugangsbahnhof nicht sofort nachgewiesen werden kann, für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke das Doppelte des Fahrpreises, mindestens jedoch zwanzig Schilling zu zahlen.“

In der gestrigen Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten wurde die Frage aufgeworfen, ob durch diese verschärften Bestimmungen auch ein wirksames Mittel geschaffen wurde, um einerseits Schwarzfahrten zu verhindern und andererseits das Umgehen der Kassen, also der Fahrkartenschalter, zu verhindern und Fahrgäste und Reisende davon abzuhalten, sofort auf die Bahnsteige zu gehen und erst beim Schaffner mit dem Dreischillingzuschlag die Karte zu lösen. Der anwesende Vertreter des Ministeriums konnte auf diese Frage weder eine positive noch eine negative Antwort geben, da ja die Verfügung, besonders die letztere, von der ich vorhin gesprochen habe, nämlich die Aufhebung der Bahnsteig-Eingangssperre, erst zu kurze Zeit in Kraft ist, so daß damit noch keine Erfahrung gesammelt werden konnte, außerdem aber die Erhöhung der Zuschläge selbst erst in Kraft treten soll und wir erst nach Inkrafttreten sehen werden, ob sie ausreicht, um diesem befürchteten Übelstand zu steuern oder nicht.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat daher gestern diesem Beschluß des Nationalrates zugestimmt und mir

den Auftrag erteilt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, diesem Beschluß die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat Dr. **Lugmayer**: Der Herr Berichterstatter hat schon angeführt, daß es gestern im Ausschuß zu einem kleinen Meinungsaustausch mit dem Vertreter des Verkehrsministeriums gekommen ist. Er hat auf die Frage, ob die gesetzliche Strafe von drei Schilling bei den unfreiwilligen Schwarzfahrern und von mindestens zwanzig Schilling bei den bewußten Schwarzfahrern genügen wird, um die zunehmende Erscheinung des Schwarzfahrens und viele andere üble Erscheinungen, die sich beim Reiseverkehr eingestellt haben, hintanzuhalten oder wesentlich zu behindern, keine Antwort geben können.

Es handelt sich um folgende Tatsachen, die wir besonders in den Ausgangsbahnhöfen in Wien beobachten können: Es ist so, daß nun nach Aufhebung der Bahnsteig-Eingangssperre, wenn die Zugsgarnitur einrollt, diese schon lange vorher von denjenigen Reisegästen besetzt wird, die Zeit haben, sich auf den Bahnsteig zu begeben, und daß dann diejenigen, die zu einer normalen Zeit in den Zug einsteigen wollen, die Plätze alle schon besetzt finden. Es ist sogar zu beobachten — und das ist besonders unangenehm —, daß auch die Regelung, daß man sich beim Verkehrsbüro Platzkarten, die immerhin drei Schilling kosten, besorgen kann, auf die Weise aufgehoben wird, daß die stürmischen Fahrgäste — die Platzhamsterer, wenn man sie so bezeichnen kann — die Schleifen, die die reservierten Plätze bezeichnen, herunterreißen, so daß es dem kontrollierenden Schaffner unmöglich ist, hier Ordnung zu schaffen. Dies wäre vielleicht eine Kleinigkeit, und man könnte sagen, das wird vorübergehen. Leider befürchte ich aber, daß dem nicht so ist.

Es ist eine sehr moderne Maßnahme, daß der Herr Minister die Bahnsteig-Eingangssperre aufgehoben hat. Wir haben gestern gehört, daß die Schweiz das einzige Land in Europa ist, das keine Bahnsteigssperre hat, und man kann fast fürchten, daß das bei uns eine sogenannte josephinische Reform werden könnte, eine Reform, die gut gemeint und vollständig richtig ist, aber zu einem Zeitpunkt eingeführt wird, in dem man noch nicht allgemein die Einsicht und das Verständnis dafür und auch nicht die Möglichkeit hat, sie durchzusetzen.

Diese Reform ist außerdem sehr großzügig gedacht, weil ja der Bahnverwaltung dadurch manches entgeht. Ich habe mir sagen lassen, daß auf dem Westbahnhof der Verkauf der Bahnsteigkarten früher monatlich 30.000 S eingetragen hat. Ich habe heute gehört, daß im Jahre 1950 die Einnahmen aus dem

Verkauf von Bahnsteigkarten auf dem West- und Südbahnhof allein 770.000 bis 780.000 S betragen haben. Wir haben gestern gehört, daß dieser Entgang an Bahnsteigkarteneinnahmen in die Ersparungen eingerechnet war, die durch die Auflassung der Bahnsteigsperrre erreicht wurden.

Die Erscheinungen, von denen ich gesprochen habe, sind tatsächlich vorhanden, sie zeugen von einer gewissen Disziplinlosigkeit auch in anderer Hinsicht — das muß man leider sagen —, von einer gewissen Disziplinlosigkeit auch in der Benützung des ganzen rollenden Materials. Ich habe mir heute erst von maßgebenden Fachleuten des Verkehrsministeriums sagen lassen, daß es leider vorgekommen ist, daß ein wiederhergestellter, gereinigter, reparierter Wagen, wenn er zwei Monate rollt, bereits wieder, um einen volkstümlichen Ausdruck zu gebrauchen, versaut ist. Eine so starke Abnützung, eine so geringe Pflege seitens der Reisenden selbst, dürfte, glaube ich, in einem Lande, sagen wir, westlich der Leitha nicht stattfinden.

Nun habe ich die Ansicht geäußert, daß wahrscheinlich auch diese Zuschläge für unfreiwillige oder freiwillige Schwarzfahrer, wenn wir das so nennen wollen, nicht hinreichen werden, um diese üblen Erscheinungen zu beheben, und daß uns das vielleicht dazu bringen kann, daß diese gutgemeinte Reform wieder abgestellt wird.

Der Herr Verkehrsminister hat dann heute zwei Vertreter hierher beordert, die mir einige Mitteilungen über die Wiederherstellung des rollenden Materials gemacht haben. Ich möchte Ihnen diese nicht vorenthalten. Es trifft sich zufällig, daß gerade heute abend auf dem Südbahnhof der erste seit 1945 wirklich neugebaute Wagen eingestellt wird. Man könnte hier fast sagen: Spät kommt er, doch er kommt! Es ist sicher eine ungeheure Leistung der Bundesbahnen seit 1945 gewesen, daß sie überhaupt so viel Material wiederaufgebaut haben; aber wohlgemerkt: wiederaufgebaut, das heißt, aus schon rollendem abgenutztem Material wiederhergerichtet haben. Heute wird also zum ersten Male auf dem Südbahnhof der erste neugebaute Wagen in Verkehr gestellt und von dort abfahren. Ich habe gehört, daß heuer außer diesem einen Wagen noch 14 sogenannte A-B-C-Wagen, d. h. also Wagen mit allen Klassen, in den Verkehr gestellt werden. Das gibt für das heurige Jahr im ganzen 15 neue Wagen, die besonders auch für den internationalen Durchgangsverkehr bestimmt sind.

Ich habe weiter das Programm des Jahres 1952 gehört. Im Jahre 1952 sollen 20 völlig neue B-C-Wagen und 5 sogenannte Inland-C-Wagen, also Wagen, die nur mit dritter Klasse ausgestattet sind, eingestellt werden. Das gibt im

ganzen 25 Wagen. Dazu kommen noch 15 sogenannte Aufbauwagen, die aus früherem Bestand hergestellt werden. Das wären für das ganze Jahr 1952 40 neue Personenwagen. Zusammen mit den im heurigen Jahre noch neuerbauten 15 Wagen ergibt das bis Ende 1952 55 neue vierachsige Personenwagen.

Ich habe mich nun erkundigt, ob die Herren glauben, daß mit diesem Tempo des Neubaues tatsächlich den Bedürfnissen des Reiseverkehrs so Rechnung getragen ist, daß man sagen kann, der Reiseverkehr kann normal abgewickelt werden. Ich habe die Antwort erhalten: Ja, allerdings nicht beim sogenannten Stoßverkehr! Nun haben wir leider in Österreich sehr häufig Stoßverkehr; wir haben ihn einmal den ganzen Sommer hindurch, und wir haben ihn immer auch zu den größeren Feiertagen, zu Weihnachten, Neujahr, Ostern, Pfingsten usw. Das läßt natürlich befürchten, daß viele unangenehme Erscheinungen trotzdem weiter auftreten, die nicht nur für uns und für die Reisenden an und für sich unangenehm sind, sondern die auch dazu beitragen werden, daß sich auch die Ausländer, die Fremden, die wir uns immer so sehr herbeisehnen, keine guten Vorstellungen über den Reiseverkehr in Österreich machen.

Ich habe mich auch erkundigt, was der eigentliche Grund dafür ist, daß man nicht noch mehr Wagen herstellen kann, und ob die Meinung richtig ist, die in der Bevölkerung häufig verbreitet ist, daß nämlich der Verkehrsminister selber eine größere Vorliebe für Bahnhofbauten als für die Herstellung des rollenden Materials hat. Darüber habe ich keine endgültige Auskunft bekommen. Jedenfalls aber habe ich die Auskunft bekommen, daß daran, daß nicht mehr rollendes Material hergestellt werde, vor allem der Eisenmangel schuld sei.

Ich möchte also schließen. Da trotz dieser Aufklärung der Bestand noch nicht hinreicht, den Stoßverkehr zu bewältigen, möchte ich von dieser Stelle den Herrn Bundesminister darauf aufmerksam machen, er möge doch die Liebe zum rollenden Material seiner Liebe zum Bahnhofneubau etwas nachziehen.

Bundesrat Freund: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn hier einiges über die Eisenbahnen gesagt wurde, so möchte ich mir als Eisenbahner erlauben, hiezu auch einige Bemerkungen zu machen.

Die Frage der zur Behandlung stehenden Novellierung der Eisenbahnverkehrsordnung, durch die also die Strafmaßnahmen gegen Schwarzfahrer verschärft werden sollen, hängt doch mehr oder weniger mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen zusammen. Es werden also auch hier diese Sätze erhöht. Es geht aber dabei nicht darum, Einnahmen für die Bundes-

bahnen zu schaffen; denn mit diesen würden wir nur sehr wenig anfangen und weder eine nennenswerte Anzahl Waggons noch Bahnhöfe herstellen können. Hier handelt es sich darum, daß eine Modernisierung des Verkehrs Platz greifen soll.

Erinnern Sie sich doch daran, wie es immer bei den Ausgängen der Bahnhöfe zugegangen ist, wenn die Menschen aus den Zügen herausströmten. Jeder trachtete, zu den Taxis oder zur Straßenbahn zu kommen. Was hat sich da abgespielt? Ein großer Teil der Reisenden hat nicht daran gedacht, daß er die Fahrkarte in der Hand haben muß, wenn er den Bahnhof verläßt. Er hat seinen Koffer dann niedergestellt und hat in allen Taschen gesucht, bis er endlich die Karte gefunden hat. Und hintenach sind die Reisenden voll Ungeduld gestanden. Wer aber war schuld? Die Eisenbahn, und natürlich nicht die Reisenden! Das ist ja immer so, das ist man ja schon gewöhnt. Und was hat sich bei den Eingängen abgespielt? Wer Gelegenheit gehabt hat, sich das auf einem Kopfbahnhof, wie es der Süd- oder der Westbahnhof ist, anzusehen, der wird sich erinnern können, wie es da zuing. Die Bahnsteige waren abgesperrt, die Schaffner sind mit ihrer Zwickzange bewehrt dort gestanden und haben gewartet, bis die Garnitur zur Besetzung freigegeben wurde. Dann wurden die Türen aufgemacht, und jetzt hat ein Jagen und Hasten um die Plätze begonnen. Das war bei den Österreichischen Bundesbahnen immer so.

Wir haben aber in anderen Ländern gesehen, daß es auch anders geht, und wir wollen nun versuchen, das auch in Österreich einzuführen, weil es ja auch ein Stück Dienst am Kunden ist und vor allem für den Fremdenverkehr nur förderlich sein kann, wenn wir hier den Menschen die Möglichkeit geben, ohne Hemmungen, und ohne irgendwelche Schikanen auferlegt zu bekommen, in die Waggons ein- und auszusteigen. Freilich ist es heute noch so wie bei jeder Neuerung, die eingeführt wird, daß es immer Kritiker gibt. Es ist eben hier das Gesetz der Trägheit maßgebend. Man sagt: Nur nichts Neues, bleiben wir beim Alten! Hundert Jahre ist es gegangen, warum soll es jetzt anders sein? In Wirklichkeit sollen aber Ersparnisse erzielt werden.

Wir als Personalvertreter haben nicht leichtfertig die Zustimmung zur Aufhebung der Bahnsteigsperrn gegeben. Wußten wir doch, daß für diese Posten Bedienstete herangezogen wurden, die für den Exekutivdienst untauglich geworden, zur Ausscheidung oder zur Pensionierung aber zu jung sind. Man hat sie daher auf leichtere Posten versetzen müssen. Solche leichtere Posten waren eben Bahnsteig-schaffnerposten. Man kann diese Menschen natürlich woanders ebenfalls unterbringen, und man kann nicht wegen ein paar Leuten die

Schwierigkeiten der Personenbeförderung erhöhen.

Wir glauben also, daß sich in dem Moment, da sich diese Sache eingelebt hat, der Verkehr reibungslos abwickeln kann. Die Garnituren stehen frühzeitig genug da, so daß jeder Mensch ohne Hasten und Jagen seinen Platz im Zug einnehmen kann.

Nun einiges zur Frage des Wagenbaues und des Bahnhofbaues. Ich glaube nicht, daß es im Ermessen des Bundesministers Ing. Waldbrunner gelegen ist, zu bestimmen, ob jetzt Wagen oder Bahnhöfe gebaut werden, sondern hier scheinen viel tiefere Ursachen maßgebend zu sein. Die neuen Bahnhofbauten zum Beispiel sind ja nur dadurch entstanden, daß die früheren Anlagen durch die Kriegsfolgen vollständig vernichtet wurden. Wäre der Westbahnhof oder der Südbahnhof nicht beschädigt worden, hätte man den Ostbahnhof nicht dem Erdboden gleichgemacht — ich glaube kaum, daß an den Umbau irgendeines Bahnhofes geschritten worden wäre. Aber wenn nun einmal diese alten Trümmer daliegen, ist doch die Frage sehr einfach beantwortet, ob man das Alte aufbauen oder gleich Neues, Besseres, Bequemeres schaffen soll.

So ist es zum Bau dieser Bahnhofsanlagen gekommen, die außerdem auch deshalb notwendig geworden sind, weil sich der Verkehr immer mehr und mehr intensiviert. Freilich, eines ist richtig: wir sind heute noch nicht in der Lage, den Verkehr so reibungslos und restlos zufriedenstellend abzuwickeln, daß es keinen Grund zu Beschwerden gäbe. Aber wer die Verhältnisse seit 1945 kennt, muß einbekennen, daß das Personal und die Verwaltung seit dem Jahre 1945 unmenschliche Anstrengungen gemacht haben, um den Verkehr auf die heutige Höhe zu bringen.

Wir sind natürlich auch daran interessiert, daß möglichst viel rollendes Material gebaut wird; denn je mehr rollendes Material zur Verfügung steht, desto eher ist auch die Möglichkeit gegeben, die Wagen wieder genauestens zu untersuchen und die Reinigung besser durchzuführen. Wenn aber so wie heute noch Mangel an Waggons besteht, wenn die Garnitur einläuft und eine Viertelstunde darauf schon wieder besetzt hinausgeht, kann man nicht viel von Reinigung sprechen.

Es wäre also schon zweckmäßig, daß möglichst viele Waggons gebaut werden, aber hier kommt es wieder zu der Entscheidung: Welches Material brauche ich für den Waggonbau und welches für den Bahnhofbau? Leider sind wir in Österreich noch nicht so weit, daß wir genug von jenen Metallen zur Verfügung haben, die für die modernen Waggons nötig wären. Immerhin kann auch der Bahnhofbau nicht zurückbleiben, weil er genau so notwendig

1418

66. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 31. Juli 1951.

ist wie das rollende Material. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der 16. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juli 1951, betreffend die **Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951**.

Berichterstatter **Ott**: Hoher Bundesrat! Die Gewerbliche Rechtsschutz-Novelle 1951 enthält einige gewünschte Änderungen der im Jahre 1947 beschlossenen Gesetze über das Patent-, Marken- und Musterschutzrecht, die sich in den vergangenen vier Jahren unter dem Gesichtspunkte der internationalen Rechtsentwicklung wie auch vom Standpunkt der österreichischen Wirtschaft als notwendig und zweckmäßig erwiesen. Schon bei verschiedenen Gelegenheiten haben die am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Kreise Änderungen und Ergänzungen einiger auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes bestehender Vorschriften angeregt. Das gegenständliche Gesetz trägt diesen Wünschen in mehrfacher Hinsicht Rechnung. Die Novellierung des Gesetzes bot auch die Möglichkeit, einige legistische Unzulänglichkeiten auszumerzen und eine gewünschte klarere Fassung einiger Gesetzesbestimmungen herbeizuführen.

Unter den Änderungen des Patentgesetzes ist vor allem die weitgehende Anpassung der Zustellungsvorschriften hervorzuheben, wodurch ein erster Schritt zur Vereinheitlichung aller Verfahrensvorschriften im Sinne der schon so oft geforderten Verwaltungsreform getan wird.

Eine im Interesse der österreichischen Wirtschaftskreise gelegene Begünstigung und die bemerkenswerteste Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes ist die Fristerstreckung zur Abgabe einer Prioritätserklärung, die jedoch für Ausländer nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gilt. Durch eine weitere Änderung dieses Gesetzes wird die Zahlung einer Vergütung durch den Zwischenbenützer eines wiederhergestellten Rechtes zwingend vorgeschrieben, um im Verhältnis zum Ausland Gegenseitigkeit zu schaffen.

In das Markenschutzgesetz wurde, um das Zeichen der Weltgesundheitsorganisation vor der Registrierung als Marke durch hiezu nicht Berechtigte zu schützen, eine Verordnungsermächtigung eingebaut, die es gestattet, allen Zeichen internationaler Organisationen, denen Österreich als Mitglied angehört, erforderlichenfalls den Schutz des Gesetzes zu sichern.

Die wichtigste Änderung des Gesetzes aber ist die Änderung des Systems der Ähnlichkeitsprüfung der Marken im Hinblick auf deren bevorstehende Wiedereinführung. Während das im Gesetz verankerte System die Verständigung der älteren Rechtsbesitzer wie auch des Schutzrechtwerbers erst nach der Registrierung seiner Marke vorsieht, gibt es ein anderes System, das diese Verständigungen bereits vor der Registrierung der Marke eines Schutzrechtwerbers vorsieht und den älteren Rechtsbesitzern das Recht des Widerspruches eröffnet.

Im Widerstreit der Meinungen über die Vor- und Nachteile beider Systeme bringt nun der vorliegende Entwurf eine Lösung, welche unter Vermeidung der beiden Systemen anhaftenden Nachteile ihre Vorteile weitestgehend in sich vereinigt, was auch in einer Stellungnahme der Kammer der gewerblichen Wirtschaft klar zum Ausdruck gebracht wurde.

In das Markenschutz-Überleitungsgesetz wurde eine neue für die österreichischen Inhaber internationaler Marken bemerkenswerte Bestimmung eingebaut, welche die rückwirkende Erneuerung internationaler Marken in Österreich unter der Voraussetzung ermöglicht, daß auch andere Staaten Österreichern gleiche Begünstigungen gewähren.

Zu erwähnen wäre bei diesem Gesetze noch eine Änderung des Bundesgesetzes über die Vertretungsbefugnisse der Patentanwälte und über das Verbot der Winkelschreiberei.

Abschließend sei noch bemerkt, daß die vorliegende Novellierung die Zustimmung der am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Kreise gefunden hat und daß sich insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft für das neue System der Ähnlichkeitsprüfung der Marken ausgesprochen hat.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist somit erschöpft.

Der Bundesrat wird erst nach Eröffnung der Herbsttagung des Nationalrates wieder zusammentreten.

Ich wünsche allen Mitgliedern des Bundesrates schönen Urlaub und gute Erholung!

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 3324 51